

## 5. Sitzung

Dienstag, 25. März 2014, 08:30  
Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Peter Brotschi, CVP, Präsident

Redaktion: Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 98 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Silvio Jeker, Alexander Kohli

---

DG 020/2014

### **Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten**

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Wir wollen in den heutigen Sitzungstag starten. Sie wissen, was uns erwartet. Wir haben einen Abstimmungsmarathon vor uns. Es sind insgesamt 60 Abstimmungen, was bestimmt einem neuen Rekord entspricht. Alleine die Abstimmungen benötigen zehn Minuten. Das wird aber wohl kaum ein Problem sein und wir werden sehen, was der heutige Tag bringt. Auf der Zuschauertribüne begrüsse ich acht Mitglieder der Studentenverbindung Arion der Kantonsschule Solothurn. Weiter teile ich Ihnen mit, dass die Demission eines Ratskollegen eingegangen ist. Ich lese vor: «Meine Wahl vom 9. Februar 2014 zum Amtsgerichtspräsidenten Solothurn-Lebern bedingt, dass ich spätestens bis zu meinem Amtsantritt am 1. Juli 2014 aus dem Kantonsrat auszuscheiden habe. Nachdem mein Nachfolger als Fraktionspräsident letzte Woche gewählt worden ist, demissioniere ich hiermit als Kantonsrat per Ende März 2014. Ich durfte erstmals im Dezember 2003 in den Kantonsrat nachrücken und anschliessend mit einem Unterbruch nach den Wahlen 2005 während insgesamt achteinhalb Jahren im Rat politisieren. Ich empfand diese Zeit als äusserst spannend und lehrreich und blicke gerne darauf zurück. Zudem entstanden auch etliche Freundschaften und es würde mich sehr freuen, wenn man sich bei anderer Gelegenheit wieder trifft - aber hoffentlich nicht vor Gericht. Ich wünsche Euch für die Zukunft viele spannende Stunden und weise Entscheide in diesem Saal. Die Probleme werden nicht kleiner und die Entscheidungen nicht einfacher. Ich hoffe, dass Ihr Euch für sinnvolle Kompromisse finden und so unseren schönen Kanton weiter vorwärts bringen werdet.» Ja, Yves Derendinger, das ist jetzt dein zweitletzter oder letzter Tag und wir wünschen dir alles Gute bei deiner neuen Tätigkeit.

---

SGB 188/2013

### **Legislativplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislativplan 2009-2013**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 21. Oktober 2013.

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 73 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 , § 4 Absatz 2 b und § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 , nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Oktober 2013 (RRB Nr. 2013/1945), beschliesst:

1. Vom Legislaturplan 2013 - 2017 (Beilage 1) wird Kenntnis genommen.
  2. Von der Vollzugskontrolle zum Regierungsprogramm 2009 - 2013 (Beilage 2) wird Kenntnis genommen.
- b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
  - c) Zustimmung der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
  - d) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
  - e) Zustimmung der Justizkommission vom 6. Februar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
  - f) Zustimmung der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
  - g) 35 Anträge aus den Fraktionen zu Planungsbeschlüssen (2 Anträge wurden in der Zwischenzeit zurückgezogen, PB 04 und PB 24).
  - h) 35 Stellungnahmen des Regierungsrats zu den Anträgen zu Planungsbeschlüssen vom 17. Dezember 2013 und 14. Januar 2014.
  - i) 33 Kommissionsanträge zu den Stellungnahmen des Regierungsrats zu den Anträgen zu Planungsbeschlüssen.
  - j) 2 Stellungnahmen des Regierungsrats zu Änderungsanträgen aus den Kommissionen zu den Anträgen zu Planungsbeschlüssen.

#### Eintretensfrage

*Beat Loosli (FDP)*, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat es sich mit der Beratung der ihr zugewiesenen Planungsbeschlüsse nicht leicht gemacht. Ihr fehlte eine gesamtheitliche Betrachtung des regierungsrätlichen Strategiepapiers. Die Zuweisung der Beratung in die einzelnen Fach- und Sachkommissionen erachten wir als nicht sehr zielführend. In diesem Sinne müssen wir uns, respektive muss sich die Ratsleitung über die künftige Vorberatung Gedanken machen. Auch über die genaue Anwendung von Planungsbeschlüssen ist man sich nicht ganz im Klaren. Grundsätzlich erachtet die Finanzkommission den Legislaturplan als wichtiges Strategiepapier des Regierungsrats. Der Legislaturplan ist zudem, nicht mehr und nicht weniger, die Basis unseres wichtigsten Führungsinstruments im finanzpolitischen Sinne, der rollende Finanzplan. Die strategische Zielsetzung des Regierungsrats, aber auch die überwiesenen Planungsbeschlüsse des Parlaments fliessen in die finanzpolitische Mittelfristplanung ein und bilden die Basis für die Zielsetzungen in den Voranschlägen der nächsten Jahre. Grundsätzlich steht die Mehrheit der Finanzkommission hinter den strategischen Zielsetzungen des Regierungsrats. Explizit begrüsst wird die Zielsetzung der Haushaltssanierung als einziges Legislaturziel mit der höchsten Priorität. Wir denken, dass damit die Augen vor der finanzpolitischen Wirklichkeit nicht verschlossen werden. Mit Blick auf die Vollzugskontrolle des vorhergehenden Finanzplans 2009 bis 2013 kann man sagen, dass viel erreicht worden ist. Für den einen Pol der Finanzkommission haben die Einnahmen nicht mit den umgesetzten Aufgaben übereingestimmt, für den anderen Pol wurden, gemessen an den Einnahmen, zu viele neue Aufgaben realisiert. Eines haben beide Meinungen gemeinsam: Das operative Defizit und die Investitionen führten zu neuen Schulden. Zu den Planungsbeschlüssen, die der Finanzkommission zur Vorberatung zugewiesen wurden, lässt sich sagen, dass es sich die Kommission hätte leicht machen können, indem «unechte Planungsbeschlüsse», welche lediglich Abänderungsanträge zu den regierungsrätlichen Zielen darstellen oder einen anderen Wortlaut der Begründung der regierungsrätlichen

Ziele fordern, als nicht statthaft erklärt worden wären. Auf die Diskussion, was bei einer Kenntnisnahme statthaft oder nicht statthaft ist, wollten wir uns nicht einlassen. Für uns war die inhaltliche Zielsetzung der eingereichten Planungsbeschlüsse wichtig. Bei der Diskussion der einzelnen Planungsbeschlüsse hat die unterschiedliche Zielsetzung der Haushaltssanierung - ob ausgaben- oder einnahmenseitig - dominiert. Es wurde aber auch darüber diskutiert, ob eine Zielsetzung, welche im Planungshorizont der Legislatur nicht erreicht werden kann, sinnvoll ist. Die Finanzkommission empfiehlt letztlich, auf den Legislaturplan 2013 bis 2017 einzutreten und ihn zur Kenntnis zu nehmen. Sie empfiehlt, die ihr zugewiesenen Planungsbeschlüsse im Sinne des Regierungsrats grossmehrheitlich zur Ablehnung.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Anhand der Unterlagen ist ersichtlich, dass ich heute oft sprechen werde, ich werde mich kurz halten. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat den Legislaturplan im Januar behandelt. Die Diskussion war intensiv. Das wird auch im Rat immer wieder erlebt, weil die sozialen Themen sehr gewichtig sind, Geld kosten und dadurch zu reden geben. Es wurden aber auch andere Themen wie Beruf und Familie, Integrationsmassnahmen und Pflegeheimplanung angesprochen und wir haben uns intensiv damit auseinandergesetzt. Ich werde im Detail bei den einzelnen Geschäften darauf eingehen.

*Felix Wettstein (Grüne)*. Die Fraktion der Grünen nimmt den Legislaturplan des Regierungsrats zur Kenntnis. Nach unserer Auffassung würden mehrere Planungsziele des Regierungsrats die Priorität 1 verdienen, so beispielsweise der Neue Finanzausgleich, die kantonale Raumentwicklung und Siedlungsstrategie, die Förderung von Energieeffizienz oder die Strategie gegen Armut. Auch wenn es unbestritten ist, dass die Sanierung der Finanzen in nächster Zeit zentral sein wird, muss der Kanton seine Aufgaben wahrnehmen und besser werden. Deswegen sind die vorher genannten Ziele nicht weniger prioritär. Wir wollen im Eintreten einige Dinge zu den Planungsbeschlüssen erwähnen. Es liegen noch 33 Vorschläge für solche Beschlüsse vor, die die Fraktionen eingereicht und die Kommissionen vorbereitet haben. Von diesen 33 Planungsbeschlüssen verdienen lediglich 9 den Titel «Planungsbeschluss»: die Nummern 1 bis 3, 6 bis 9, 32 und 33. Alle anderen Anliegen und Anträge haben nicht den Charakter eines Planungsbeschlusses, so wie es die Gesetzgebung vorsieht und wie es angesichts der Gewaltentrennung von Regierungsrat und Parlament auch richtig ist. Hier besteht offensichtlich noch Aufklärungsbedarf für das Parlament. Das sage ich durchaus selbstkritisch. Es entspricht nicht der Idee dieses Instruments, redaktionelle Änderungen der Planungsziele des Regierungsrats vorzunehmen. Es ist ebenfalls nicht richtig angewendet, wenn ganze Sätze oder Abschnitte der Regierungsziele gestrichen werden wollen oder innerhalb eines Zieles etwas ergänzt, die Priorität oder die Indikatoren zur Zielüberprüfung geändert werden sollen. All das sind letztlich fehlgeschlagene Versuche, das Instrument anzuwenden. Auf der anderen Seite wollen wir festhalten, dass wir ein Milizparlament sind und die Profis immer im Vorsprung sind. Der Regierungsrat hätte es in der Hand gehabt, die Anträge inhaltlich und nicht nur formalistisch zu beantworten. Er hätte sich mit den politischen Zielen des Parlaments auseinandersetzen, den Gehalt der Aufträge aufgreifen und daraus einen formell richtigen Beschluss zur Genehmigung vorschlagen können. Nun werden Aufträge nachgereicht. Die Grüne Fraktion will konsequent sein: Nummer 33 ist ein echter Planungsbeschluss, aber die beiden von uns vorgeschlagenen Planungsbeschlüsse 34 und 35 hätten wir unter einen eigenen Titel stellen müssen, um sie so zu tatsächlich ergänzenden Zielen im Legislaturplan zu machen. Das haben wir mit der eingereichten Formulierung nicht erfüllt und deswegen ziehen wir den Antrag 34 zur Siedlungsstrategie und den Antrag 35 zur Energieeffizienz jetzt zurück. Das heisst aber, dass wir die entsprechenden Legislaturziele des Regierungsrats in diese Richtung verstanden haben wollen. Der Kanton Solothurn soll den Erhalt der gesamten Kulturlandfläche anstreben und ebenso die 100-prozentige Versorgung mit erneuerbaren Energien. Bei der Planung darf durchaus auch ambitioniert gedacht werden. Immerhin gibt es jetzt nur 58 und nicht mehr 60 Abstimmungen.

*Yves Derendinger (FDP)*. Zum Einstieg in die Debatte müssen wir uns nochmals bewusst werden, wie auch vom Sprecher der Finanzkommission erwähnt, dass der Legislaturplan das Planungs- und Steuerungsinstrument des Regierungsrats und nicht des Kantonsrats ist. Wir genehmigen den Legislaturplan nicht, sondern nehmen ihn zur Kenntnis. Trotzdem ist es dem Kantonsrat möglich, mit Planungsbeschlüssen den Regierungsrat zu verpflichten, den Legislaturplan anzupassen. So sind, wie auch in den vorherigen Legislaturen, viele Planungsbeschlüsse eingegangen. Meines Erachtens besteht dadurch die Gefahr, dass der vom Regierungsrat erstellte Legislaturplan und die vom Regierungsrat formulierten Ziele in den Hintergrund rücken und dass wir vor allem über die Planungsbeschlüsse diskutieren werden. Dem war in unserer Fraktion so und so wird es auch in der heutigen Debatte sein. Am meisten und am längsten wird über Planungsbeschlüsse diskutiert und der eigentliche Legislaturplan geht dabei unter.

Aus diesem Grund sind wir froh, dass sich die Ratsleitung vorgenommen hat, eingehend über das Instrument der Planungsbeschlüsse zu diskutieren und zu prüfen, wie damit in Zukunft umgegangen werden soll. Einige Planungsbeschlüsse zeigen, wie ebenfalls bereits erwähnt wurde, dass das Instrument nicht immer korrekt eingesetzt wird, was sicherlich auch damit zusammenhängt, dass der Legislaturplan naturgemäss nur alle vier Jahre auf der Traktandenliste steht. Wir stimmen mit dem Regierungsrat überein, dass mit einem Planungsbeschluss nicht rein textliche Änderungen bzw. Änderung von Umschreibungen von Leitsätzen vorgenommen werden können. Es muss ein konkretes Ziel darin aufgenommen werden. Ich betone nochmals, dass wir den Legislaturplan zur Kenntnis nehmen und die Planungsbeschlüsse in den Anhang des Legislaturplans kommen. Der Text des Regierungsrats kann also nicht einfach angepasst werden. Das machen wir auch bei einem Auftrag nicht, der eine Änderung verlangt. Auch hier wird nicht der Text einer Botschaft mit einer Abänderung angepasst. Das gilt sicherlich auch für den Legislaturplan.

So werden wir die Planungsbeschlüsse, die auf das abzielen, nichterheblich erklären. In der Detailberatung werde ich zu diesen Planungsbeschlüssen grundsätzlich keine weiteren Ausführungen machen. Nicht ganz einig sind wir mit dem Regierungsrat in dem Punkt, dass es dem Kantonsrat nicht möglich sein soll, die Prioritäten anders zu setzen. Nach unserer Auffassung soll der Kantonsrat die Möglichkeit haben, die Prioritäten eines formulierten Zieles anders zu gewichten und abzuändern. Wir werden aber die beantragten Änderungen der Prioritäten ablehnen, weil wir der Meinung sind, dass der Regierungsrat die Prioritäten richtig gesetzt hat, indem er einzig die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts in die 1. Priorität nimmt. Das ist der finanziellen Situation unseres Kantons angemessen. Ich werde mich in der Detailberatung in der geforderten Kürze zu den einzelnen Planungsbeschlüssen, bei denen Diskussionsbedarf besteht und die wir nicht als unzulässig erachten, äussern. Ich kann aber vorweg nehmen, dass wir nur vier Planungsbeschlüssen zustimmen werden und zwar den Nummern 8 und 9, die wir eingereicht haben. Bei diesen sind wir mit dem Wortlaut des Regierungsrats einverstanden und werden diesem zustimmen. Ebenso werden wir dem Wortlaut des Regierungsrats zum Planungsbeschluss 6 der CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion und dem Planungsbeschluss 1 der SP-Fraktion zustimmen. Dass wir nur vier aller eingereichten Planungsbeschlüssen zustimmen werden, zeigt, dass wir im Grossen und Ganzen mit dem vom Regierungsrat vorgelegten Legislaturplan zufrieden sind. Wir werden eintreten und ihn zur Kenntnis nehmen.

*Susanne Schaffner (SP)*. «gouverner c'est prévoir» und prägnanter formuliert - um die Französischkenntnisse im Rat zu strapazieren, so weit sie noch vorhanden sind: «gouverner c'est préparer l'avenir». Genau das ist die Aufgabe des Regierungsrats, wenn er mit dem Legislaturplan die politischen Schwerpunkte bestimmt und ausführt, bei welchen Staatsaufgaben besonderes Gewicht für die nächsten vier Jahre zum Wohl unseres Kantons gelegt werden soll. Der Kantonsrat nimmt davon Kenntnis. Jetzt besteht die Gelegenheit, den Legislaturplan aus unserer Sicht zu würdigen, auch wenn wir anschliessend des Langen und des Breiten über die Planungsbeschlüsse diskutieren werden. Aus Sicht der SP-Fraktion ist festzustellen, dass der Regierungsrat seine Zielsetzungen für die nächsten vier Jahre etwas kleinlaut formuliert hat. Einerseits ist es verständlich, da der Regierungsrat seine finanzpolitischen Ziele in der vergangenen Legislatur nicht erreicht hat. Obwohl bereits im letzten Legislaturplan erkannt wurde, dass ab 2013 ein strukturelles Defizit von 150 Mio. Franken droht und ab 2009 der Prozess für den Massnahmenplan hätte eingeleitet werden sollen - so steht es im Legislaturplan 2009 bis 2013 -, dauerte es bis zum ersten Versuch bis 2012. Als Parlament haben wir aber auch in finanzpolitischer Hinsicht Einfluss genommen, was für die Erhaltung des Eigenkapitals und des Handlungsspielraums nicht förderlich war. Der Regierungsrat will sich deswegen in dieser Legislatur darum bemühen, das Gleichgewicht des Finanzhaushalts wiederherzustellen. Die SP-Fraktion nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat eine nachhaltige Sanierung des Haushalts anstrebt und deswegen nicht nur auf der Ausgabenseite klare Prioritäten setzen will, sondern auch einnahmenseitig die Ursachen des strukturellen Defizits angehen will. In concreto deuten wir das dahingehend, dass der Regierungsrat offensichtlich plant, die negativen Folgen der Steuersenkungen, sprich Steuerentlastungen bei den Reichen und Vermögenden, zu korrigieren. Andererseits soll eine regierungsrätliche Planung auch zum Ausdruck bringen - gerade in finanziell engen Zeiten -, wo er bei Staatsaufgaben Prioritäten setzt. Bei Betrachten des Legislaturplans wird ersichtlich, dass sich der Regierungsrat dazu bekennt, weiterhin in die Infrastruktur unseres Kantons zu investieren, wobei hier offenbar hauptsächlich die bereits bewilligten Projekte realisiert werden sollen. Im Bildungsbereich geht es um die Konsolidierung, wobei sich der Regierungsrat sehr bescheidene Ziele setzt. Als Handlungsziel wird nur gerade die Nachholbildung erwähnt, nach dem der letzte Legislaturplan bei der frühkindlichen Bildung einen Schwerpunkt gesetzt hat. Da hier im Bereich der Tagesstrukturen das Ziel nicht erreicht werden konnte, macht es Sinn, jetzt schwerpunktmässig auf die

Qualität der Bildung auf allen Stufen zu fokussieren. Hier hätten zukunftsgerichtete Schwerpunkte erwartet werden dürfen, als lediglich die Aussage, dass Bildungsbarrieren abgebaut werden sollen. Wir nehmen zufrieden zur Kenntnis, dass der Regierungsrat das qualitative wirtschaftliche Wachstum fördern will. Die Erläuterungen zum entsprechenden Handlungsziel und -mittel, konkret zum Wirtschafts- und Arbeitsgesetz, sind aber wenig aussagekräftig und zeigen nicht allzu viel Ehrgeiz in diesem Bereich. Aus unserer Sicht verlangt gerade der Strukturwandel in unserem Kanton und die sich daraus ergebenden Arbeitsplatzverluste, dass weitsichtiges und aktives Handeln des Kantons nötiger denn je wären. Dass gerade in diesem wichtigen Bereich sozusagen mit «copy and paste» der Text des Legislaturplans 2009 bis 2013 übernommen wurde, bestärkt den Eindruck, dass der Regierungsrat durchaus noch mehr an der Zukunft arbeiten und stärkere Mittel vorstellen könnte. Im Bereich Umwelt und Raumentwicklung setzt der Regierungsrat bei der Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes und beim neuen kantonalen Richtplan Schwerpunkte. Das ist wichtig und wir begrüßen die gesetzten Handlungsziele. Wir hoffen auch, obwohl das jetzt im Massnahmenplan nicht mehr enthalten ist, dass sich der Regierungsrat das gesetzte Ziel einer Motorfahrzeugsteuer mit ökologischen Anreizen zu Herzen nimmt und nicht aus den Augen verliert. Im Sozialbereich sind zwei politische Schwerpunkte auszumachen: Jugend und Familie sowie Alter als Armuts- und Kostenrisiko. Das Alter fällt aus demografischen Gründen immer mehr ins Gewicht. Der Regierungsrat setzt seine Ziele in diesem Bereich prioritär, was das Sozialkostenwachstum eindämmen soll. Im Gesundheitswesen sind die Ziele des Legislaturplans 2009 bis 2013 erreicht worden, so dass in diesem Legislaturplan ausser dem Baus des Bürgerspitals wenig enthalten ist. Die öffentliche Sicherheit umfasst im Legislaturplan schwerpunktmässig die Prävention, die subjektive und die objektive Sicherheit sowie die Sicherheit im Strassenverkehr. Dass erneut die Überprüfung der Zusammenarbeit der Kantons- und Stadtpolizeien ein Thema für die Erreichung des Handlungsziels ist, ist die Folge des Konzepts der Zusammenarbeit in der letzten Legislatur. Die Ausführungen machen aber den Eindruck, dass die Zusammenarbeit noch immer eine harzige Angelegenheit ist und offensichtlich Ressourcen beansprucht, die anderweitig eingesetzt werden könnten. Wir nehmen den Legislaturplan 2013 bis 2017 sowie die Vollzugskontrolle des Regierungsprogramms 2009 bis 2013 mit diesen Bemerkungen zur Kenntnis und danken dem Regierungsrat, dass er auch mit diesem Legislaturplan die Verantwortung für die Zukunft unseres Kantons wahrnimmt und sich für einen leistungsfähigen Kanton einsetzt.

*Georg Nussbaumer (CVP).* Wie wir bereits gehört haben, ist der Legislaturplan Planungs- und Führungsinstrument des Regierungsrats. Er bestimmt, unter Vorbehalt der Volksrechte, die wichtigsten Ziele, die Mittel des staatlichen Handelns und er plant und koordiniert die staatlichen Tätigkeiten. Der Planungsbeschluss hingegen ist grundsätzlich ein vom Legislaturplan unabhängiges, eigenständiges Instrument des Kantonsrats. Ich wiederhole - und wir werden es wohl noch einige Male hören, bis wir begreifen, wie es eingesetzt werden muss, was die Problematik dieses Instruments zeigt -, dass Planungsbeschlüsse jederzeit beantragt werden können. Wie der Regierungsrat unserer Meinung nach richtig ausführt, handelt es sich dabei aber nicht um Änderungsanträge zum Legislaturplan, sondern um eigenständige Kantonsratsbeschlüsse, einem Auftrag ähnlich. Leider wird dieses Recht vom Kantonsrat alle vier Jahre missverstanden. Die Fülle der Anträge zu den bestehenden Beschlüssen zeigt, dass das Instrument nicht einfach zu verstehen ist. Entsprechend bedauerlich ist es, wenn sich die Kantonsräte intensiv damit beschäftigen und mittels Planungsbeschlüssen versuchen, auf bestehende Planungsbeschlüssen Einfluss zu nehmen. Das wiederum stellt meist einen Eingriff in die operative Ebene des Regierungsrats dar. Der Grundsatz, dass der Legislaturplan dem Kantonsrat lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt wird, zeigt auf, dass die Antworten des Regierungsrats in diesem Fall richtig sind. Entsprechend haben die Kommissionen das ebenfalls so beurteilt und bis auf eine Ausnahme alle Anträge zu den bestehenden Planungsbeschlüssen abgelehnt. Es stellt sich deswegen die Frage, wie miliz- resp. kantonsratstauglich das Instrument des Planungsbeschlusses überhaupt ist. Unsere Fraktion hat sich in diesem Zusammenhang gefragt, ob das Instrument nicht einfach aufgehoben und an dessen Stelle der Auftrag genutzt werden soll, um Einfluss zu nehmen oder ob der Legislaturplan, einem Richtplan ähnlich, in einer Stellungnahme den Kommissionen und den Fraktionen vorgelegt werden soll.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen müssen wir heute über den Legislaturplan befinden. Unsere Fraktion hätte es begrüsst, wenn nur noch über diejenigen Planungsbeschlüsse hätte diskutiert werden müssen, die entweder neu oder aber von den Kommissionen entgegen der Meinung des Regierungsrats erheblich erklärt wurden. Aus formellen Gründen ist das offenbar aber nicht möglich. So verhalten wir uns ähnlich wie die FDP-Fraktion und stellen grundsätzlich fest, dass der vorliegende Legislaturplan des Regierungsrats die richtigen strategischen Ziele setzt. Wir teilen die Meinung, dass unser Kanton in den nächsten drei bis vier Jahren die Priorität 1 einzig auf die Sanierung des Staatshaushalts legen muss. Diesem Ziel muss alles untergeordnet werden. Bis die Sanierung abgeschlos-

sen ist, werden wir bereits beim nächsten Legislaturplan angelangt sein, der hoffentlich wieder mehr Spielraum für den Regierungsrat und für das Parlament zulässt. Zu den einzelnen Planungsbeschlüssen werden wir, wie auch die FDP-Fraktion, die Planungsbeschlüsse 1, 6, 8 und 9 einstimmig erheblich erklären. Aus nahe liegenden Gründen werden wir uns dem Planungsbeschluss 5 dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission anschliessen. Ansonsten sind wir der Meinung, dass alle anderen abgelehnt werden müssen.

*Christian Imark (SVP).* Es ist wieder soweit: Alle vier Jahre liegt der Legislaturplan vor und verursacht einige Irritationen. Die Parteien, in vorbildlicher Manier die SVP, reichen in unermüdlicher Vorarbeit gutgemeinte Vorschläge und Änderungswünsche ein. Der Regierungsrat verweigert stur die inhaltliche Diskussion und stützt sich dabei auf einen sehr allgemein gehaltenen Verfassungsartikel, der in keinem Gesetz detaillierter ausgeführt wird. So ist es kein Wunder, dass die zitierten verfassungsmässigen Bestimmungen von unterschiedlicher Couleur auch unterschiedlich beurteilt werden. Im vorliegenden Fall scheint die Einflussnahme auf den Legislaturplan nur für einen erlauchten Kreis des Regierungsrats und anderer Parteien opportun zu sein. Opposition und Kritik, aber auch konstruktive Änderungsvorschläge sind nicht erwünscht. Im Rahmen der Behandlung eines nächsten Legislaturplans können wir uns deswegen vorstellen, das Feld den Etatisten in diesem Saal zu überlassen, damit sie sich in gegenseitiger Lohhudelei beweihräuchern können. Früher, als die Kantonsratsdebatten noch durch Josef Munzinger und Johann Baptist Reinert überwacht wurden und das Kantonsparlament noch Streitgespräche und interessenspolitische Auseinandersetzungen geführt hat, wären solch untaugliche Bezugnahmen auf simple Verfassungsartikel höchst suspekt beurteilt und durch das Kantonsparlament höchstwahrscheinlich abgestraft worden. Verblasst ist der Einfluss von Freidenkern oder Revolutionären, nicht nur in der Gestalt des Kantonsratsaal, sondern offensichtlich auch bei Abgeordneten. Es ist deswegen bezeichnend, dass ausgerechnet die Parteien, die den Legislaturplan wahrscheinlich nicht mal ganz gelesen haben, nun die einzige Partei, die ihre Hausaufgaben richtig gemacht hat, mit Vorwürfen eindecken. Das ist ein äusserst bemerkenswertes Demokratieverständnis anderer Parteien. Der Interpretation des Regierungsrats des Legislaturplans und der vorliegenden Planungsbeschlüssen können wir nicht folgen. Als freidenkende Partei interpretieren wir die Einflussnahme des Parlaments auf den Legislaturplan anders als der Regierungsrat. Das liegt wahrscheinlich ebenfalls in der Natur der Sache. Weil unsere Stimme an den Sitzungen des Regierungsrats spürbar fehlt, halten wir das Instrument des Planungsbeschlusses als geeignet, entsprechende Änderungen zu beantragen, die mit unserem Wählerauftrag nicht zu vereinbaren sind. Wir können es gegenüber den Solothurnern und Solothurnerinnen beispielsweise nicht verantworten, dass der Kanton den Lehrplan 21 einführen soll. Wir waren damals auch die einzige Partei dieses Parlaments, die sich gegen Harmo5 zur Wehr gesetzt hat. Führt man sich die Motivation zu diesem Projekt in verschiedenen Kantonen vor Augen, wird bald klar, dass die Mehrheitsverhältnisse heute wahrscheinlich anders aussehen würden. Entsprechend bestärkt fühlen wir uns in unseren ständigen Bestrebungen, uns gegen bildungstechnische Harmonisierungs- und Reformprojekte aufzulehnen. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Regierungsrat und andere Parteien beispielsweise gegen eine steuerliche Attraktivierung unseres Kantons ankämpfen. Genau so ist bekannt und anerkannt - entgegen dem, was die Sprecherin der SP-Fraktion vorhin gesagt hat -, dass der Kanton Solothurn ein Ausgabenproblem hat. Warum also nicht im Legislaturplan konstatieren, dass es prioritär ausgabenseitige Veränderung braucht, um die Finanzen wieder ins Lot zu bringen? Das sind nur einige Beispiele von Formulierungen im Legislaturplan, die nicht mit unserer Haltung übereinstimmen. Es versteht sich darum von selbst, dass wir entsprechende Änderungen verlangen. Sie sehen, ich könnte an dieser Stelle fließend zur Detailberatung übergehen und Ihnen lang und breit unsere redlichen Motive zu den jeweiligen Planungsbeschlüssen erklären. Leider aber ist unsere entwaffnende Ehrlichkeit in der Solothurner Politik allzu oft unerwünscht. Wir haben in unseren Anträgen nichts weiter als den Legislaturplan und damit unsere Verantwortung gegenüber den Solothurnern und Solothurnerinnen ernst genommen. Dass wir heute von den weniger fleissigen Parteien für unseren Eifer kritisiert werden, spricht für sich. Zum Schluss noch ein Wort zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung WoV: Schlagen wir den Sack, obwohl wir eigentlich den Esel meinen? Auch wir stimmen ausnahmsweise in dieses Lied ein, aber erst zu gegebener Zeit, wenn die WoV-Bestimmungen möglicherweise grundlegend überarbeitet werden. Vielleicht findet man dann auch wieder zu erhöhter Einflussnahme von der Legislatur zum Budgetprozess und zur Budgeterreicherung zurück, wie sich das früher bewährt hat. Für heute aber können wir es sein lassen und einfach mit den Regeln leben, die wir uns damals selber auferlegt haben, die das Parlament vielleicht auch damals nur ungenügend, flüchtig und unseriös studiert und behandelt hat. Wahrscheinlich scheint es in diesem Kanton bei den Hausaufgaben zu hapern, sowohl beim Parlament als auch beim Regierungsrat. Politiker verstecken sich nur allzu gern hinter Paragraphen, um nicht sagen zu müssen, dass man inhaltlich nicht einverstanden ist. Aber wer politischen Willen erkennen lässt, kann be-

kanntlich Berge versetzen. In diesem Sinne beantragen wir, entgegen der regierungsrätlichen Haltung, Zustimmung zu unseren Anträgen, damit auch wir den vorliegenden Legislaturplan zur Kenntnis nehmen können und wollen.

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Ich begrüsse auf der Tribüne die Altkantonsräte Peter Henzi und Hans Leuenberger sowie Nationalrat Urs Schläfli.

*Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern).* Der Legislaturplan stellt das Regierungsprogramm aus Sicht des Regierungsrats für die nächsten vier Jahre dar. Das hat im Grunde genommen auch etwas Unverfrorenes. Der Regierungsrat nimmt sich heraus, etwas über die Entwicklung der nächsten vier Jahre zu wissen oder zumindest zu vermuten. Der Regierungsrat hat sich bei der Verfassung des Legislaturplans an die Nachhaltigkeitsgrundsätze der Agenda 21 angelehnt. Selbst wenn uns nicht Visionäres oder Spektakuläres nachgesagt werden kann, so haben wir doch versucht, vorzuschauen und zumindest die Konturen der Entwicklung zu erkennen. Die Optik ist dabei auf eine längere Zeit als die kommenden vier Jahre ausgerichtet. Es wird gemunkelt, dass neue Brillengläser im Kollegium die Sehkraft verstärkt oder eine neue Optik eingebracht haben. Propheten und Prophetinnen sind wir trotzdem nicht. Wir ersuchen Sie also um Nachsicht, wenn nicht alles genau so eintritt, wie wir es uns ausgemalt haben. Diejenigen, die daran zweifeln, dass der Regierungsrat überhaupt etwas richtig sieht, werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in der Zukunft auch das eine oder andere finden, von dem sie schon lange oder schon immer gewusst haben, dass es nicht so oder nicht so gut herauskommen kann. Wir wären nicht überrascht, wenn das bereits heute in dem einen oder anderen Votum zum Ausdruck käme. Die Fraktionen haben dem Regierungsrat mit zahlreichen Planungsbeschlüssen konstruktiv und mit fast schon überwältigender Breite ihre Unterstützung und Hilfe zugesichert oder angeboten. Wir nehmen das als Liebesbezeugen entgegen. Das Parlament mag uns aber verzeihen, wenn wir nicht alle Unterstützungsangebote zustimmend entgegengenommen haben. Dort, wo wir der Meinung waren, dass das Ziel anders aussieht, beantragen wir die Ablehnung. Dort, wo sich der Anträge des Regierungsrats und des Parlaments in die selbe Richtung bewegen, unterbreiten wir harmonisierende Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge. Dort, wo der Regierungsrat kraft seines Amtes die Schwerpunkte und Ziele formuliert hat, man aber fordert, dass gar nichts gemacht wird, ersuchen wir um Verständnis dafür, dass wir arbeiten wollen und den Antrag stellen, das auch zu dürfen, so wir uns das gewohnt sind - auch dann, oder erst recht dann, wenn die finanziellen Mittel knapp sind und wir dabei ein Optimum herausholen wollen. Dort beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung. Mit erster Priorität aber arbeiten wir an der Gesundung der Staatsfinanzen. Wir tun dies, um wieder Handlungsspielraum zurückzugewinnen. Parallel dazu behält der Regierungsrat aber scharf im Auge, was in der Gesellschaft geschieht und präsentiert Antworten und Handlungsschwerpunkte, damit der Kanton nicht stehen bleibt. Einige werden sich vielleicht fragen, warum nicht nur die Finanzen im Vordergrund stehen, da alles andere nebensächlich ist. Die Bevölkerung erwartet von uns aber mehr. Sie erwartet, dass auf die drängenden Fragen der Zeit Antworten gegeben werden. Sie will mit Bestimmtheit nebst einem gesunden auch einen lebenswerten Kanton. Lebenswerter wird der Kanton nicht nur mit Sparen, sondern auch mit Investitionen in die Zukunft. Davon sind einige im Legislaturplan enthalten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass diese gestemmt werden können. Es braucht, wie überall im Leben, die richtige Balance. Stehenbleiben ist kein gutes Rezept, sich bewegen, vorwärts gehen, etwas unternehmen und das machen, was möglich ist, mit etwas Mut, aber trotzdem stimmiger Buchhaltung ist aus unserer Sicht das Richtige. Wir bedanken uns für eine gute Aufnahme des Geschäftes und ersuchen Sie um Kenntnisnahme des Legislaturplans. Bei den Planungsbeschlüssen ersuchen wir Sie, den Anträgen des Regierungsrats zu folgen.

#### Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2

Angenommen

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 15]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs

77 Stimmen

Dagegen

18 Stimmen

Enthaltungen

0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 01

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.3.2 (neu) Duales Berufsbildungssystem stärken**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 6. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.3.2 (neu) Duales Berufsbildungssystem stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Strategie mit verbindlichem Zeitplan zu deren Umsetzung auszuarbeiten, welche aufzeigt, wie das duale Bildungssystem gesichert und gefördert wird. Insbesondere soll der Einstieg aus allen Sek1-Stufen in die Berufsbildung gestärkt und unterstützt werden.

*2. Begründung.* Die Attraktivität der Berufslehre soll vermehrt aufgezeigt werden. Das duale Berufsbildungssystem im Kanton Solothurn ist ein Erfolgsmodell. 72% (1.8.13) aller Schulabgänger machen eine Berufslehre. Das ist ein nationaler Spitzenwert, Solothurn ist ein «Berufsbildungskanton». Fast alle Schulabgänger haben eine Anschlusslösung. Sich jetzt aber auf den Lorbeeren auszuruhen, wäre nicht zielführend. Gewisse Berufe kämpfen mit Nachwuchsproblemen und haben Mühe, freie Lehrstellen zu besetzen. «Wir tun gut daran, zu unserem Berufsbildungssystem Sorge zu tragen und es weiterzuentwickeln, die berufliche Grundbildung attraktiv zu gestalten, und zwar in der ganzen Breite, für die schulisch besonders Leistungsfähigen wie auch für schulisch Schwächere» (RR Remo Ankli, 23.8.13, Diplomfeier Berufsbildung). Mit den steigenden Anforderungen der Märkte wachsen die Ansprüche an die Lernenden. Darum soll aufgezeigt werden, wie die Attraktivität, das «Niveau» und die Qualität der Berufsbildung gehalten bzw. erhöht werden können. Davon abzuleitende Massnahmen werden die Wirtschaft des Kantons Solothurn zukunftsorientiert stärken.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Wir sind damit einverstanden, dass das duale Berufsbildungssystem ein Erfolgsmodell ist und gefördert sowie für die Zukunft gesichert werden muss. In unserem Kanton nimmt die Berufsbildung seit je her und zu Recht eine starke Stellung ein. Diese konnte in den letzten Jahren gar noch ausgebaut werden. So nahm und nimmt die Zahl der Lehrverhältnisse stetig zu, obwohl die Zahl der Schulabgänger und -abgängerinnen schon seit einigen Jahren rückläufig ist. Dazu beigetragen haben die Berufsreformen auf der schweizerischen Ebene mit der Erweiterung des Angebots an Lehrberufen, aber auch die Fördermassnahmen der Betriebe, der Verbände, des Bundes und des Kantons.

Der Anteil der Jugendlichen, welche eine berufliche Qualifikation erwerben, konnte erfreulicherweise kontinuierlich gesteigert werden. Die Bildungsinhalte und -pläne für die einzelnen Lehrberufe werden durch den Bund landesweit einheitlich geregelt, gestützt auf verbundpartnerschaftlich ausgearbeitete Empfehlungen. Die Qualität der Bildungsgänge und der von den Lernenden erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird insbesondere durch die Qualifikationsverfahren beziehungsweise die Lehrabschlussprüfungen, unter Mitwirkung von Experten und Expertinnen aus der Praxis, sicher gestellt. Wir erkennen deshalb derzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf zur Förderung der Qualität und des Anspruchsniveaus der dualen Berufsbildung. Die mehr mittelfristig ausgerichteten strategischen Absichten des Planungsbeschlusses sind trotzdem wichtig und gehen über den genannten Übergang Sek I/Sek II hinaus. So werden wir im Zusammenhang mit der Einführung der neu gestalteten Berufsmaturitätslehrgänge (Umsetzung der Berufsmaturitätsverordnung vom 24.6.2009, SR 412.103.1) im Jahr 2015 Massnahmen zur Förderung dieses Angebots vorsehen. Die Möglichkeit zum Erwerb der Berufsmaturität, lehrbegleitend oder nach Lehrabschluss, erhöht die Attraktivität einer Berufslehre für schulisch leistungsstarke Jugendliche wesentlich, eröffnet sich doch mit der Berufsmaturität der Zugang zu den Fachhochschulen oder via Passerellenprüfung zu den Universitäten.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Mathias Stricker (SP)*, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Spitzenleistungen sind kein Zufall. Im Februar wurde der zweite nationale Bildungsbericht veröffentlicht. Laut diesem können in der Schweiz im Vergleich mit anderen Ländern Schulabgänger entsprechend ihren Fähigkeiten zwischen verschiedenen Bildungsformen wählen. Diese weisen, bezogen auf ihre Ziele, ähnliche Qualitäten auf.

Das duale Bildungssystem in der Schweiz ist folglich eine Erfolgsgeschichte und der Kanton Solothurn trägt wesentlich dazu bei. Im Kanton Solothurn machen über 70% aller Schulabgänger eine Berufslehre. Das entspricht einem nationalen Spitzenwert. Solothurn ist ein Berufsbildungskanton. Fast alle Schulabgänger haben eine Anschlusslösung. Die Attraktivität der Lehre ist unbestritten, auch die verschiedenen Differenzierungen. Mit den niederschweligen Berufen mit Attestausbildungen befindet sich der Kanton Solothurn im ersten Drittel. 2015 müssen die Lehrpläne bei den Berufsmaturitäten umgesetzt werden, was ihre Attraktivität steigern wird. Auch die Passerellen tragen dazu bei. Wichtig ist jetzt, diesen Weg konsequent weiterzugehen und unserem Schulungssystem für Stärkere und Schwächere Sorge zu tragen. Gewisse Berufe kämpfen mit Nachwuchsproblemen und haben Mühe, freie Lehrstellen zu besetzen. Mit den steigenden Anforderungen der Märkte wachsen auch die Ansprüche an die Lernenden. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde deswegen festgehalten, dass es gilt, Mass zu halten und wachsam zu sein. Einerseits sollen auch beispielsweise mit einem Sekundarstufe E-Abschluss entsprechende Angebote für den dualen Bildungsweg vorgefunden werden können. Andererseits sollen handwerklich begabte Lehrlinge nicht an den gestiegenen schulischen Anforderungen scheitern. Hier besteht ebenfalls Handlungsbedarf. Mit dem Planungsbeschluss soll aufgezeigt werden, wie die Attraktivität der Berufslehre, das Niveau und die Qualität der Berufsbildung gehalten bzw. erhöht werden können. Alle Sekundarstufe I-Abgänger sollen Anschlussmöglichkeiten in die Berufsbildung finden. So stärken wir auch die Wirtschaft des Kantons Solothurn. Im Übrigen wurde das Jahr 2014 zum Jahr der Berufsbildung erklärt. Die Bildungs- und Kulturkommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung einstimmig zu. Das kann ich auch für die SP-Fraktion vorwegnehmen.

*Beat Künzli (SVP).* Es ist sicher speziell, dass die SVP-Fraktion einen Vorstoss der SP-Fraktion unterstützt. Wenn die SP-Fraktion aber schon mal eine gute Idee hat, freuen wir uns darüber und wollen das Vorhaben nicht verhindern. Wir können diesen Planungsbeschluss durchaus als positiv beurteilen, denn unsere Fraktion spricht sich ebenfalls für eine Stärkung des dualen Berufsbildungssystems aus. Nicht nur die akademischen Bildungswege dürfen gefördert werden. Nicht alle müssen eine akademische Bildung absolvieren. Es soll allen Schülern der Sekundarstufe I der Einstieg in die Berufswelt ermöglicht werden und sie sollen dabei so gut wie möglich unterstützt werden. Insbesondere muss endlich berücksichtigt werden, dass etliche Schüler der Sekundarstufe P freiwillig nicht in die Maturitätsklassen wechseln, sondern einen Berufsweg einschlagen wollen. Diese Schüler brauchen dringend verstärkt Unterstützung in ihrer Laufbahn. Zurzeit liegt hier die ganze Verantwortung alleine bei den Eltern, da schulisch nichts in die Richtung der Berufslehre angeboten wird. Der Kanton Solothurn soll sich weiterhin als Berufsbildungskanton etablieren. Im Übrigen ist dies einer der ganz wenigen Anträge im Legislaturplan, der der Regierungsrat nicht als unzulässig abgestempelt hat. Die SVP-Fraktion wird diesen Planungsbeschluss einstimmig erheblich erklären.

*Yves Derendinger (FDP).* Auch wir werden diesen Planungsbeschluss einstimmig erheblich erklären, weil aus unserer Sicht die Stärken des dualen Berufsbildungssystems wichtig sind und deswegen den Eingang in einen Planungsbeschluss rechtfertigen.

*Georg Nussbaumer (CVP).* Auch wir werden diesem Planungsbeschluss einstimmig zustimmen. Es ist allen klar, dass das duale Berufsbildungssystem ein wichtiger Grundpfeiler unserer Gesellschaft ist.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 16]

Erheblicherklärung	95 Stimmen
Nichterheblicherklärung	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

---

SGB 188/2013 PB 02

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.3.1.7 (neu) Die Prämienverbilligung ist so auszugestalten, dass die sozialpolitische Wirksamkeit für alle Anspruchsgruppen erfüllt wird**

Es liegen vor:

- Wortlaut des Antrags vom 13. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext.* B.3.1.7 (neu) Die Prämienverbilligung ist so auszugestalten, dass die sozialpolitische Wirksamkeit für alle Anspruchsgruppen erfüllt wird.

Das Modell der Prämienverbilligung ist so zu gestalten und auszubilden, dass das sozialpolitische Ziel, die Prämienlast für Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen für alle Anspruchsgruppen aufzufangen, bis 2015 erreicht wird.

2. *Begründung.* Das Bundesamt für Gesundheit hat die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen geprüft und im Monitoringbericht 2010 dargestellt. Auf Antrag des Bundesrates wurde bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung resp. den Ausführungen zu den gesetzlichen Grundlagen festgehalten, dass die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung einen bestimmten Prozentanteil des steuerbaren Einkommens nicht übersteigen sollen.

Die Auswertungen zeigen, dass das angestrebte Sozialziel der Prämienbelastung von 8 Prozent des steuerbaren Einkommens bei Familien mit Kindern und Rentnern resp. Rentnerinnen nicht einmal im Durchschnitt aller Haushalte erreicht wird.

Der Kanton Solothurn steht im gesamtschweizerischen Vergleich punkto Wirksamkeit nicht mehr so schlecht da, wie es in vergangenen Jahren der Fall war. Dennoch zeigen sich Ausnahmen bei den Anspruchsgruppen, deren Belastung das sozialpolitische Ziel deutlich verfehlen. Insbesondere die bereits angesprochenen Anspruchsgruppen «alleinstehender Rentner, alleinstehende Rentnerin», «Familien mit Kindern (resp. mit jungen Erwachsenen und Kindern)» und dem «verheirateten Paar ohne Kinder mit einem Bruttolohn von CHF 60'000.00».

Ein ausgewogenes Prämienverbilligungsmodell, das mittelfristig die Belastung der Prämien aller Anspruchsgruppen im anvisierten sozialpolitischen Ziel mindestens aber im schweizerischen Durchschnitt zum Ziel hat, ist notwendig. Die Umsetzung ist für das Anspruchsjahr 2015 zu planen.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Seit einigen Jahren zeigt sich, dass die für die individuelle Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Mittel auf eine immer grösser werdende Gruppe von Menschen verteilt werden müssen. Der Anteil der Mittel, welcher für wirtschaftlich besonders schwache Anspruchsgruppen (bspw. EL-Beziehende oder Sozialhilfe-Beziehende) zu verwenden ist, macht mittlerweile über die Hälfte der verfügbaren Gesamtmittel aus. Gleichzeitig müssen seit 2012 Verlustscheine für unbeglichene Prämien zu 85% durch den Staat übernommen werden. Dies schmälert die Mittel zur Ausrichtung individueller Prämienverbilligung (IPV) an die allgemeine Wohnbevölkerung zusätzlich. Im Weiteren ist festzustellen, dass die Kosten im Gesundheitswesen steigen, was sich in einer stetigen Erhöhung der Prämien für die Grundversicherung widerspiegelt. Bereits im IPV-Modell für das Jahr 2011 hat sich gezeigt, dass der bis zu diesem Zeitpunkt geltende Rahmen der Eigenanteile mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht mehr gehalten werden kann. Dadurch sah man sich bei der Ausarbeitung der Parameter für das Anspruchsjahr 2011 gezwungen, die Eigenanteile gegen oben hin auszuweiten. Entsprechend kann das sozialpolitische Ziel, dass nur 8% des steuerbaren Einkommens der jeweiligen Anspruchsgruppe zur Deckung der Prämien aufgewendet und die darüber hinausgehende Last durch die Prämienverbilligung gedeckt werden soll, seit einiger Zeit nicht mehr erreicht werden.

Wir sind uns bewusst, dass das Leistungsfeld IPV wirkungsvoll und nachhaltig dazu beiträgt, dass wirtschaftlich schwache Teile der Bevölkerung Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten. Die genannte Richtgrösse von 8% des steuerbaren Einkommens erscheint dabei als erstrebenswerte sozialpolitische Zielsetzung. Die aktuelle finanzpolitische Lage wird es in den kommenden Jahren jedoch nicht einmal mehr zulassen, das gegenwärtige Leistungsniveau (11.5% Eigenanteil bei Fr. 45'000.— anrechenbarem Einkommen) zu halten. Um so mehr erscheint es wichtig, die verbleibenden Mittel auf die wirtschaftlich schwächsten Teile der Bevölkerung zu konzentrieren und insbesondere armutsgefährdeten Familien weiterhin eine zusätzliche Entlastung über die Ergänzungsleistungen für Familien zu gewährleisten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission.* Ich wiederhole nochmals: «Die Prämienverbilligung ist so auszugestalten, dass die sozialpolitische Wirksamkeit für alle Anspruchsgruppen erfüllt wird.» Das heisst, dass mit der Ausgestaltung des Modells der Prämienverbilligung die Prämienlast für alle Anspruchsgruppen so aufgefangen werden soll, dass das sozialpolitische Ziel, so wie es in den Grundlagen zum Krankenversicherungsgesetz ausgeführt ist, erreicht wird. Das Ziel, dass die Prämienbelastung maximal 8% des steuerbaren Einkommens betragen darf, wird nicht mal im Durchschnitt von allen Haushaltungen erreicht. Insbesondere betroffen sind alleinstehende Rentner, Familien mit Kindern und verheiratete Paare ohne Kinder mit sehr geringem Einkommen. Dass die Prämienverbil-

ligung ein sehr zielgerichtetes, wirksames und nachhaltiges Instrument zur Entlastung der genannten Anspruchsgruppen darstellt, wird vom Regierungsrat ausgeführt und bestätigt. Trotzdem unterstützt der Regierungsrat das Anliegen der Antragsstellenden nicht. Eine Minderheit in der Sozial- und Gesundheitskommission hat aufgezeigt, wie wichtig eine Entlastung der betroffenen Anspruchsgruppen wäre, leider ohne Erfolg. Die Sozial- und Gesundheitskommission unterstützt in der Mehrheit den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung.

*Anna Rüefli (SP).* Die Kommissionssprecherin Evelyn Borer hat ausgeführt, dass wir im Kanton Solothurn bei der Wirksamkeit der Prämienverbilligung die sozialpolitische Zielsetzung des Bundes deutlich verfehlen. Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen müssen heute im Kanton Solothurn wesentlich mehr als die vorgesehenen 8% ihres steuerbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden. Bei einem anrechenbaren Einkommen von 45'000 Franken beträgt der Eigenanteil im Kanton Solothurn bereits jetzt über 11,5%. Mit dem vorliegenden Planungsbeschluss geht es uns aber nicht generell um das Sozialziel, sondern es geht uns auch um die Frage der Verteilungsgerechtigkeit der Prämienverbilligung zwischen den unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Hier hat die Evaluation des Bundes zur Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den Kantonen gezeigt, dass gewisse Anspruchsgruppen im Solothurner Modell regelmässig zu kurz kommen, so beispielsweise Familien mit jungen Erwachsenen und Kindern oder alleinstehende Rentner und Rentnerinnen. Diese beiden Kategorien können nicht von den Familienergänzungsleistungen profitieren, wie dies der Regierungsrat suggeriert. Bei den alleinstehenden Rentnern und Rentnerinnen liegt das auf der Hand, bei den erwähnten Familien liegt das Problem darin, dass das jüngste Kind oftmals das Anspruchsalter für die Familienergänzungsleistungen bereits überschritten hat, wenn es über sechsjährig ist. Darum ist es wichtig, dass sich die Prämienbelastung auch bei den Anspruchsgruppen, die bisher zu kurz gekommen sind im Kanton Solothurn, zumindest im Schweizerischen Durchschnitt bewegt, wenn damit auch die sozialpolitische Zielsetzung noch nicht ganz erreicht wird. Das ist das Anliegen dieses Planungsbeschlusses.

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident.* Die SVP-Fraktion ist der Ansicht, dass zum jetzigen Zeitpunkt des Sparens der Topf der Prämienverbilligung nicht weiter geäuft werden soll und stützt den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung im Bewusstsein darum, dass bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung darauf geachtet werden muss, wie mit diesen Geldern umgegangen wird.

*Yves Derendinger (FDP).* Wir stimmen mit der SVP-Fraktion darin überein, dass die Mittel in der jetzigen Situation nicht erhöht werden dürfen. Es ist richtig, dass die verbleibenden Mittel gezielt eingesetzt werden. Wir werden den Planungsbeschluss nichterheblich erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 17]

Erheblicherklärung	27 Stimmen
Nichterheblicherklärung	69 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

---

SGB 188/2013 PB 03

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013** **B.3.1.8 (neu) Erhöhung der Familienzulagen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 13. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

**1. Antragstext.** B.3.1.8 (neu) Erhöhung der Familienzulagen

Die Fraktion SP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat bis Ende der Legislatur eine Vorlage zur Erhöhung der Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen) zu unterbreiten.

**2. Begründung.** Ausgangslage: Das Bundesgesetz über Familienzulagen vom 24. März 2006 lässt eine Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen über den zwingend vorgeschriebenen Anspruch zu.

Laut Sozialbericht 2013 ist das Armutsrisiko vor allem von Alleinerziehenden im Kanton Solothurn im gesamtschweizerischen Vergleich überdurchschnittlich hoch und auch der Anteil an Familien mit Unterstützungsbedarf ist weiterhin hoch. Familienzulagen werden an alle Familien ausgerichtet. Am meisten profitieren Familien mit niedrigen bis mittleren Einkommen. Höhere Familienzulagen ermöglichen es vor allem Familien mit kleinen Einkommen, ihre Existenz zu sichern und ihre finanzielle Situation zu verbessern. Aber auch Familien mit mittleren Einkommen können von höheren Zulagen profitieren und ihr Haushaltsbudget wird entlastet.

Die Sozialhilfekosten steigen unvermindert an und es ist zwingend nötig, Massnahmen zu ergreifen, welche den Anreiz auf ein Verweilen bei der Sozialhilfe senken. Es ist nicht nachvollziehbar, dass finanziell besser gestellt ist, wer Sozialhilfe bezieht anstatt einer Arbeit im Niedriglohnbereich nachzugehen. Die Erhöhung der Familienzulagen ist demnach so auszugestalten, dass damit Anreize geschaffen werden, sich um eine Arbeit zu bemühen, um von der Sozialhilfe loszukommen.

Da die Zahl der Kinder zurückgeht, nimmt auch die Gesamtbelastung durch die Ausrichtung von Kinderzulagen ab. Die Mehrkosten sind aus diesem Grund vertretbar.

**3. Stellungnahme des Regierungsrates.** Der Legislaturplan umschreibt gemäss § 15 Abs. 1 WoV-G (BGS 115.1) die politischen Schwerpunkte der Amtsperiode. Daraus leiten sich die strategischen Ziele und die konkreten Handlungsziele ab. Die Dämpfung der Sozialkosten ist eines dieser Handlungsziele und wird im Sozialbericht 2013 klar als eine der Herausforderungen der folgenden Jahre benannt. Dazu sollen die Einflussmöglichkeiten bei den Sozialhilfeleistungen bzw. beim Erhalt und der Förderung der Integrationsmöglichkeiten in den ersten Arbeitsmarkt genutzt werden. Eine Erhöhung der Familienzulagen könnte wenn überhaupt allenfalls mittelbar zu einer Dämpfung der Sozialhilfekosten beitragen. Da nichterwerbstätige Personen ebenfalls Anspruch auf Familienzulagen haben können, würden deren Finanzierung Mehrbelastungen, insbesondere des Kantons nach sich ziehen.

Weitere Verbesserungen bei den Familienzulagen sollten sinnvollerweise auf eidgenössischer Ebene im Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) vorgenommen werden. Jede kantonale Besonderheit widerspricht der gesamtschweizerischen Harmonisierung. Eine Erhöhung der Familienzulagen im kantonalen Recht würde voraussichtlich bei vielen im Kanton Solothurn tätigen Familienausgleichskassen (FAK) Beitragssatzanpassungen nötig machen. Die Familienzulagen werden mit Ausnahme der Nichterwerbstätigen vollständig durch Beiträge der Arbeitgeber und Selbstständigerwerbenden finanziert. Erhöhungen der Beitragssätze der Arbeitgebenden und der Selbstständigerwerbenden würden die hiesige Wirtschaft und vor allem auch den Kanton zusätzlich belasten, was dem Massnahmenplan 2014 zuwiderliefe. Zudem würde die Attraktivität des Kantons als Wirtschaftsstandort verringert.

Über das FamZG hinausgehende kantonale Regelungen ziehen zudem Mehraufwand im Vollzug zu Lasten sämtlicher FAK nach sich (Differenzzahlungen, doppelspurige Bearbeitung von Anmeldungen zum Bezug von Familienzulagen, höherer Abklärungsaufwand usw.).

**4. Antrag des Regierungsrates.** Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Die Antragstellenden verlangen mit Frist bis Ende der Legislatur eine Vorlage zur Erhöhung der Familienzulagen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass die Möglichkeit der Ausdehnung des Anspruchs auf Familienzulagen im Bundesgesetz vorgesehen ist. Vor allem im Bereich der alleinerziehenden Elternteile ist das Armutsrisiko im Kanton Solothurn im Vergleich zum gesamtschweizerischen Durchschnitt gross. Eine verbesserte Familienzulage würde vor allem Familien mit niedrigem bis mittlerem Einkommen zugute kommen und die Situation dieser Familien entschärfen, resp. verbessern. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort aus, dass eines der gewichtigen Handlungsziele im Legislaturplan die Dämpfung der Sozialkosten darstelle. Die Sozialhilfequote, resp. in der Folge die Kosten davon, könne vor allem mit guten Förderungs- und Integrationsmassnahmen gesenkt werden. Die Erhöhung der Familienzulage würde nur mittelbar die Kosten der Sozialhilfe senken. Bei einer Ausweitung der Ansprüche, auch im Bereich der nichterwerbstätigen Personen, würde die Finanzierung eine Mehrbelastung auch der Kantonsfinanzen nach sich ziehen. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung. Diesen Ausführungen ist eine Mehrheit der Mitglieder der Sozial- und Gesundheitskommission gefolgt und unterstützt in diesem Sinne den Antrag des Regierungsrats.

*Luzia Stocker (SP)*. Der Sozialbericht 2013 des Kantons Solothurn weist eine Armutsquote von 9% und ein Armutsrisiko von 17% aus. Das habe ich bereits letzte Woche erwähnt. Besonders von der Armut betroffen sind u.a. Alleinerziehende, aber auch Familien. Die Erhöhung der Familienzulage könnte ne-

ben einer Existenzsicherung von Familien auch einen Beitrag in eine bessere Integration in den Arbeitsmarkt bedeuten. Bei einem Einkommen auf dem Niveau des Mindestlohns ist es heute so, dass eine Familie mit zwei Kindern zusammen mit den Familienzulagen ein tieferes Einkommen erwirtschaftet, als sie von der Sozialhilfe zugute hätte. Würden die Familienzulagen angehoben, könnte dieser Umstand verbessert werden und die Familien kämen in die Nähe eines existenzsichernden Lohns. Somit könnte eine unmittelbare Wirkung erzielt und etwas gegen das Armutsrisiko unternommen werden. Der Argumentation des Regierungsrats, dass dies eine Minderung des Wirtschaftsstandortes Solothurn bedeute, kann entgegengehalten werden, dass es sowohl für Arbeitnehmer wie auch für Arbeitgeber attraktiv sein kann, höhere Familienzulagen zu haben, weil es einen Standortvorteil für Familien sein kann. Wir werden dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung nicht folgen und den Planungsbeschluss erheblich erklären.

*Yves Derendinger (FDP).* Da ich heute das letzte Mal im Rat sein werde, vertrete ich die Haltung der FDP-Fraktion alleine und spreche deswegen so oft. Ich werde mich aber immer kurz halten. Auch bei diesem Planungsbeschluss wird die FDP-Fraktion mit dem selben Argument einstimmig nichterheblich erklären. Die finanzielle Situation des Kantons lässt in diesem Bereich keine Mehrauslagen zu. Hinzu kommt, dass mit einer Erhöhung auch die Wirtschaft belastet würde. Auch das steht für die FDP-Fraktion nicht zur Diskussion.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Der Planungsbeschluss zielt für die Grüne Fraktion in die richtige Richtung. Der Kanton Solothurn leistet die zwingend vorgeschriebenen Ansprüche an Familienzulagen, Kinder- und Ausbildungszulagen. Doch wir möchten mehr und sind sicher, dass sich dies längerfristig auszahlen würde. Laut Bundesgesetz ist die Ausdehnung klar möglich und - ohne der Detailausgestaltung vorzugreifen - die grundsätzliche Stossrichtung wird mit dem Planungsbeschluss vorgegeben. Der Regierungsrat begründet die vorgeschlagene Nichterheblicherklärung mit der Gesetzgebung des Bundes, insbesondere mit dem Bundesgesetz über Familienzulagen. Wie bereits bei meinem erheblich erklärten Vorstoss «Lücken schliessen bei den Familienzulagen» vom Mai 2011 (diesem in der Zwischenzeit still und leise versenkte Anliegen) wird mit der Begründung argumentiert, dass jede kantonale Besonderheit der gesamtschweizerischen Harmonisierung widerspreche. Wir bedauern sehr, dass der Regierungsrat und das Amt hier nicht zukunftsgerichteter argumentieren und aktiv nach Lösungen suchen. Die versprochene Auslegeordnung kam nicht bis zum Rat und nur was von oben korrigiert wurde, wurde - glücklicherweise - übernommen. Die Übersicht, eine generelle Auslegeordnung, wie kantonale Anspruchserweiterungen erfolgen könnten, geschah trotz überwiesenem Auftrag nicht. Deswegen erstaunt es mich nicht, dass der Regierungsrat für eine allgemeine Erhöhung erst recht kein Gehör hat. Obwohl wir wissen, dass der Planungsbeschluss chancenlos ist, stimmen wir ihm zu und hoffen auf weitere Korrekturen und Anpassungen an Bundesbern.

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident.* Auch wir sind der Ansicht, dass jetzt nicht mehr an Familienzulagen generiert werden soll und stützen aus diesem Grund die Nichterheblicherklärung des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 18]

Erheblicherklärung	26 Stimmen
Nichterheblicherklärung	72 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

---

SGB 188/2013 PB 05

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.4.1 Lehrplan 21 einführen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 37. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext.* B.1.4.1 Lehrplan 21 einführen

Antrag CVP/EVP/glp/BDP:

Ziel Lehrplan 21 einführen: Priorität 3 anstelle von 2 und die Einführung des LP21 frühestens auf das Schuljahr 2018/2019.

2. *Begründung.* Den Kantonen wird Spielraum bei der Einführung des Lehrplans 21 zugestanden. Der Kanton Solothurn soll diesen grösstmöglich ausnutzen, so dass man von den Erfahrungen positiver und negativer Art derjenigen Kantone, welche ihn früher einführen, profitieren kann.

Zudem ist es nach den diversen Änderungen im Solothurner Schulwesen (Sek-Reform, Frühfremdsprachen, usw.) angezeigt, für einen Moment eine Konsolidierung anzustreben, so dass die nächsten Neuerungen auch tatsächlich und wirkungsvoll umgesetzt werden können.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Mit dem Lehrplan 21 erarbeiten die Deutschschweizer Erziehungsdirektoren und -direktorinnen (D-EDK) gemeinsam einen Lehrplan für die Volksschule. Mit diesem Lehrplan setzen die Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren (Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; 91,42% Ja-Stimmen). Seit Herbst 2010 wird der Lehrplan 21 ausgearbeitet, voraussichtlich im Herbst 2014 soll er den Kantonen zur Einführung übergeben werden. Der Regierungsrat beschliesst die Einführung des Lehrplans 21 und legt die für die Einführung nötigen Massnahmen wie Stundentafel, obligatorische Lehrmittel und Weiterbildung fest.

Sämtliche Vorhaben im Legislaturplan 2013-2017 sind dem Legislaturziel «B.1.1.1 Haushaltgleichgewicht wieder herstellen und Handlungsspielraum zurück gewinnen» untergeordnet. Die gesetzte Priorität rechtfertigt sich aus dem überdeutlichen Volksauftrag. Der konkrete Einführungszeitpunkt ist abhängig vom Legislaturziel B.1.1.1, dem erfolgreichen Abschluss der Vorbereitungsarbeiten, den Lehrmitteln und der Weiterbildung. Deshalb wird im Legislaturplan kein Indikator zum Einführungszeitpunkt genannt. In grober Übereinstimmung mit dem Planungsbeschluss gehen wir angesichts der Komplexität dieses Lehrplanprojektes davon aus, dass der Lehrplan 21 nicht vor dem Schuljahr 2017/2018 im Kanton eingeführt werden kann.

Neben dieser inhaltlichen Begründung ist der Planungsbeschluss auch aus formellen Gründen nicht-erheblich zu erklären: Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: Es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014.

Die BIKUKO beantragt Erheblicherklärung des Antrags.

*René Steiner (EVP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission.* Die Diskussion in der Bildungs- und Kulturkommission bestand aus zwei Inhalten. Das erste war die formelle Frage, ob es zulässig sei, dass durch einen Planungsbeschluss die Prioritätensetzung abgeändert wird. Der zweite Punkt war die inhaltliche Frage. Der Beschluss der Bildungs- und Kulturkommission liegt vor. Mit 9:3 Stimmen hat sie sich für den Planungsbeschluss ausgesprochen. Der Grund bezüglich der formellen Frage dafür ist, dass selbst auf Ebene des Regierungsrats und in der Verwaltung nicht ganz klar ist, ob eine Prioritätenänderung nun zulässig ist oder nicht. Auf die Frage eines Kommissionsmitgliedes hat der Bildungsdirektor gesagt, dass es möglich sei, eine Prioritätensetzung zu ändern. In der Antwort des Regierungsrats auf diesen Antrag wie auch in der ersten Antwort ist schriftlich festgehalten, dass es nicht möglich sei. Deswegen hat sich die Bildungs- und Kulturkommission aus inhaltlichen Gründen dafür entschieden, bei der Einführung des Lehrplans 21 mehr auf die Bremse als auf das Gas zu treten und diesen keinesfalls vor-schnell oder schnell einzuführen. Priorität 3 bedeutet, dass keine übereilten Planungs- und Vorbereitungsarbeiten zum Lehrplan 21 gemacht werden. In diesem Sinne empfiehlt Ihnen die Kommission mit 9:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, den Planungsbeschluss erheblich zu erklären. Ich kann auch für die Fraktion, die den Planungsbeschluss eingereicht hat, sagen, dass sie ihm aus den gleichen Gründen zustimmt.

*Beat Künzli (SVP).* Ich spreche für die SVP-Fraktion gleichzeitig auch zu den Planungsbeschlüssen 16 und 17, da es sich bei allen drei Planungsbeschlüssen um den Lehrplan 21 handelt. Die CVP-Fraktion zeigt sich beim vorliegenden Planungsbeschluss gegenüber dem Lehrplan 21 äusserst kritisch. Sie verlangen zu Recht, dass das Tempo gedrosselt und die Priorität 1 auf Priorität 3 gesenkt wird. Die kritische Haltung widerspiegelt sich auch in den Konsultationsantworten aus praktisch allen Parteien und Verbänden. Aufgrund der grossen Vorbehalte stellt sich grundsätzlich die Frage nicht nur nach einer Verschiebung der Einführung, sondern nach der Einführung generell. Sogar Vertreter der Linken geben zu, dass es sich beim Lehrplan 21 um eine Reform handelt. Die SVP-Fraktion verlangt aber, dass das Reformmoratorium im Bildungswesen vorbehaltlos umgesetzt wird. Demzufolge dürfte der Lehrplan 21 nicht eingeführt werden. Der Regierungsrat steht dem Lehrplan 21 aber trotz grösster Kritik aus Parteien, Verbänden und direkt betroffenen Lehrern positiv gegenüber und ist bereits an den Vorbereitungsarbeiten wie Weiterbildung und Bereitstellung von Lehrmitteln. Alle Planungsbeschlüsse, die im Zusammenhang mit dem Lehrplan 21 stehen, insbesondere die von der SVP-Fraktion eingereichten Planungsbeschlüsse 16 und 17, wurden in der Bildungs- und Kulturkommission gutgeheissen oder nur knapp abgelehnt. Die SVP-Fraktion warnt davor und wehrt sich vehement dagegen, den Lehrplan 21 im Eilzugstempo einzuführen. Da der Regierungsrat bereits im Voraus bekannt gibt, dass er die Planungsbeschlüsse auch im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten würde, werden von der SVP-Fraktion entsprechende Vorstösse folgen. Der Widerstand im Volk und in den Kantonen zu diesem Monsterprojekt ist viel zu gross, als dass jetzt fahrlässig bereits alles für Einführung vorbereitet werden sollte. Die SVP-Fraktion wird allen Planungsbeschlüssen, die sich auf den Lehrplan 21 beziehen und auf ihn zielen, einstimmig gutheissen.

*Yves Derendinger (FDP).* Wir gehen mit René Steiner und auch mit der Bildungs- und Kulturkommission einig, dass die Prioritäten angepasst werden könnten, wenn man dies tun wollte. Ich denke, dass wir dafür zuständig sind. Aus unserer Sicht macht es aber keinen Sinn, diese Prioritäten anzupassen. Ich rede auch zum Planungsbeschluss 17 der SVP-Fraktion, der den Lehrplan 21 zum Inhalt hat: Die FDP-Fraktion will den Lehrplan 21 nicht aus dem Legislaturplan streichen und sie will auch die Prioritäten nicht abändern oder eine fest Jahreszahl einfügen. Wir wollen zuerst die Überarbeitung des Lehrplans aufgrund der Vernehmlassung abwarten und im Anschluss entscheiden, wie weiter vorgegangen werden soll. Aus unserer Sicht macht es deswegen keinen Sinn, jetzt mit einem Planungsbeschluss darauf einzuwirken. Die beiden Planungsbeschlüsse 5 und 17 sind unserer Meinung nach nicht der richtige Weg.

*Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur).* Ich erlaube mir einige Bemerkungen zum Lehrplan 21. Grundsätzlich ist der Regierungsrat noch immer verpflichtet, dem vom Volk 2010 beschlossenen Beitritt zu Harmo5 nachzukommen. Eine der Konsequenzen dieses Beitritts ist ein gemeinsamer Lehrplan in der Deutschschweiz. Der Lehrplan 21 liegt noch nicht vor. Das ist auch der Grund, warum im Legislaturplan keine Jahreszahl genannt ist. Es ist mir ein Anliegen, dass wir den Lehrplan nicht im Eilzugstempo und überhastet einführen, sondern erst dann, wenn wir bereit sind. Nicht die Jahreszahl ist entscheidend, sondern die Lehrmittel müssen bereit und die Weiterbildung in die Wege geleitet sein. Die Gemeinden müssen wissen, was sie anschaffen müssen. Es ist tatsächlich so, dass wir noch keine auf den Lehrplan 21 ausgerichteten Weiterbildungen anbieten. Von der Fachhochschule Nordwestschweiz werden Weiterbildungen angeboten, die Lehrplan 21-tauglich sind, das heisst, dass sie kompetenzorientiert ausgerichtet sind. Diese sind aber nicht auf den Lehrplan 21 gezielt, von uns gestellt und müssen auch nicht besucht werden. Wir gehen davon aus, dass die Einführung nicht vor dem Schuljahr 2017/18 stattfinden wird. Der Lehrplan 21 kann aber nicht aus dem Legislaturplan gestrichen werden, da wir dem Volksentscheid verpflichtet sind.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 19]

Erheblicherklärung	57 Stimmen
Nichterheblicherklärung	37 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 06

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.1.7.5 (neu) Lastenausgleich**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 27. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

#### *1. Antragsstext. B.1.7.5 (neu) Lastenausgleich*

Thematik Lastenausgleich zügig an die Hand und in den Legislaturplan aufnehmen (Priorität 2).

*2. Begründung.* Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs muss zwingend auch der Lastenausgleich angeschaut werden.

#### *3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden.* Gemäss § 55 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) unterliegen verschiedene Leistungen der Einwohnergemeinden einem Lastenausgleich. Finanziell von besonderer Bedeutung sind dabei die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV, die Pflegekostenbeiträge sowie die Sozialhilfe.

Im Falle der Pflegekosten sowie der EL tragen die Einwohnergemeinden die Lasten nicht alleine sondern der Kanton, und im Falle der EL auch der Bund, beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung (§ 54 und 179 SG). Somit fällt lediglich der Nettobetrag in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden. Die genaue Aufteilung der Anteile an den Kosten bei den Ergänzungsleistungen und den Pflegekostenbeiträgen unterliegt einem prozentualen Verteilschlüssel, welchem grosse Bedeutung für die effektive Lastenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zukommt und damit als Ausgleichsmechanismus wirkt.

Im Gegensatz dazu tragen die Einwohnergemeinden das Leistungsfeld Sozialhilfe alleine. Hier werden gemäss § 55 Abs. 6 die jeweiligen Gesamtkosten im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Gesamtheit der Einwohnergemeinden verteilt.

*3.2 Projekt zur Bereinigung des EL-Verteilschlüssels.* Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2012 die Aufträge «Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich» (KRB A 222/2011) und «Entwicklung Sozialkosten» (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung sowie Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden.

Der Regierungsrat ist zudem nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen der Verbundsaufgabe EL alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen. Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und Verwaltungskosten neu festlege (§ 179 SG). Um Zeit für die Suche nach einer langfristigen Lösung zu gewinnen, hat er den Verteilschlüssel im Sinne einer Übergangsregelung und nicht präjudizierend für das Jahr 2014 neu auf 50:50 festgelegt (KRB vom 6. November 2013, SGB 166/2013).

Zwecks Erledigung der genannten parlamentarischen Aufträge und um gute Grundlagen für den sich aus den §§ 54 und 179 SG ergebenden Gesetzgebungsauftrag zu schaffen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2013/162 vom 29. Januar 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Schlussitzung der Arbeitsgruppe hat am 4. September 2013 stattgefunden. Der definitive Bericht datiert vom 27. September 2013.

Der Kantonsrat hat uns am 30. Januar 2007 den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 28. Mai 2013, Nr. 2013/953 haben wir die Vorlage Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) in die Vernehmlassung geschickt. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten ist die Aufhebung des EL-Verteilschlüssels ausgeklammert worden, insbesondere weil Unklarheiten über die finanziellen Folgen einer Aufgabenentflechtung bestanden. In diesem Zusammenhang bringt der Bericht vom 27. September 2013 nun neue Ergebnisse und verdeutlicht auch, wie mit dem mittlerweile festgestellten Ungleichgewicht bei der Lastenverteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton in der sozialen Sicherheit umgegangen werden kann. Wir haben in der Folge

das Departement des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) eine Vorlage zur Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Für die Bereiche EL und Pflegekostenbeiträge, welche dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden unterliegen, sind die Arbeiten für eine zeitgemässe und nachhaltige Lösung weit fortgeschritten. Der Regierungsrat wird Botschaft und Entwurf dazu 2014 ausarbeiten und hernach 2015 dem Kantonsrat unterbreiten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2015 Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Antrag verlangt, dass der Lastenausgleich zügig zur Hand genommen und folglich die Priorität verändert wird. Im Rahmen der Thematik des Lastenausgleichs liegen bereits mehrere Aufträge vor, die in die gleiche oder in eine ähnliche Richtung zielen und bereits erheblich erklärt wurden. Das sind u.a. die Aufträge zur klaren Kompetenz- und Finanzregelung im Sozialbereich, zur Entwicklung der Sozialkosten, aber auch zur Aufteilung der Lasten bei der Pflegefinanzierung, zu den Pflegekostenbeiträgen und zum Verteilschlüssel bei der Belastung der Ergänzungsleistungen und zu den Zusammenhängen bei den Verwaltungskosten. Das sind komplexe Themen. Das erste Mal wurde der Ergänzungsleistung-Schlüssel ausgeklammert, weil die finanziellen Auswirkungen unklar waren. Mittlerweile ist dazu mehr bekannt und gemäss den Ausführungen des Regierungsrats ist das Departement des Innern beauftragt, aufgrund der aktuellen Erkenntnisse eine Vorlage zur Aufgabenentflechtung vorzubereiten. Diese würde den Finanzausgleich in Einklang bringen oder zumindest den Lastenausgleich, der in Planungsbeschluss 6 Thema ist. Gemäss dem Regierungsrat ist mit dieser Vorlage 2015 zu rechnen. Entsprechend dieser Ausführungen hat der Regierungsrat der Erheblicherklärung des Antrags zugestimmt, allerdings mit geändertem Wortlaut. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat das ausführlich diskutiert, kann den Ausführungen des Regierungsrats folgen, ist dementsprechend mit dem geänderten Wortlaut einverstanden und wird den Antrag unterstützen.

*Albert Studer (SVP)*, II. Vizepräsident. Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs muss auch die Lastenverteilung im Kanton überprüft werden. Es ist richtig, dass das 2015 in Angriff genommen werden soll. Wir stützen die Haltung des Regierungsrats und der Kommission auf Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

*Georg Nussbaumer (CVP)*. Die Anpassung des Lastenausgleichs ist für uns ein absolutes Muss. Ansonsten laufen wir Gefahr, dass der neu angedachte Finanzausgleich von Beginn an seiner Wirkung beraubt wird. Die vom Regierungsrat versprochene Vorlage zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich ist deswegen dringend notwendig, weil erneut festgestellt werden muss, dass im Kanton Solothurn die Schere vom tiefsten zum höchsten Gemeindesteuerbezug immer grösser wird. Das liegt in erster Linie am Lastenausgleich und an den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden. Deswegen bitte ich Sie, diesen Auftrag erheblich zu erklären.

*Yves Derendinger (FDP)*. Der vom Regierungsrat vorgeschlagene Wortlaut ist derselbe, wie derjenige bei Planungsbeschluss 8, den wir eingereicht haben. Auch aus diesem Grund werden wir ihn einstimmig erheblich erklären. Es wurde bereits gesagt, dass in diesem Bereich sehr viele Vorstösse hängig oder überwiesen sind. Ein Grossteil dieser Vorstösse kam aus unserer Fraktion, womit klar ist, dass wir zustimmen werden.

*Georg Nussbaumer (CVP)*. Ich stelle fest, dass ich nicht klar erwähnt habe, dass wir dem abgeänderten Wortlaut des Regierungsrats zustimmen werden.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 20]

Erheblicherklärung (Fassung Regierungsrat)	95 Stimmen
Nichterheblicherklärung	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Planungsbeschluss «Lastenausgleich» (B.1.7.5) wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2015 Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich.

---

SGB 188/2013 PB 07

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.7.4 (neu) Aufgabenentflechtung Kanton/Gemeinden**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 27. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.7.4 (neu) Aufgabenentflechtung Kanton/Gemeinden

Die CVP/EVP/glp/BDP beantragen folgenden Planungsbeschluss:

Thematik Aufgabenentflechtung Kanton/Gemeinden in Legislaturplan aufnehmen (Priorität 2).

*2. Begründung.* Beim NFA wird zwar der Finanzausgleich neu geregelt, die Aufgabenreform ist aber zu kurz gekommen. Dies soll nun schnellstmöglich nachgeholt werden.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Die Neugestaltung des Finanzausgleichs als auch der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist in den vergangenen Jahren etappenweise erfolgt und lässt sich wie folgt darstellen:

- In den Jahren 2007 – 2009 wurde im Rahmen einer paritätischen Kommission Kanton-Gemeinden und auf der Grundlage einer Studie der Handlungsbedarf zur Aufgabenreform Kanton/Gemeinden grundlegend ermittelt. Dabei wurden als Handlungsfelder die «Kantonalisierung der Oberstufe (Sekundarstufe 1) und der Sonderpädagogik im Bereich Bildung, die Finanzierung des Kantonsstrassenbaus durch den Kanton im Bereich Verkehr sowie der Aufbau einer Einheitspolizei Kanton Solothurn bestimmt.
- Die Frage eine Einheitspolizei und der Kantonalisierung der Sonderpädagogik wurden ausserhalb der NFA SO geprüft und zwischenzeitlich entschieden: Während im Bereich der öffentliche Sicherheit die bisherigen Sicherheitsstrukturen (Kantonspolizei und Stadtpolizeien) beibehalten werden, hat das Solothurner Stimmvolk am 14. April 2013 der Kantonalisierung der fünf heilpädagogischen Sonderschule (HPS) auf 1. Januar 2014 zugestimmt.
- Im Jahr 2010 erteilte der Regierungsrat den Auftrag zur Erarbeitung der eigentlichen Hauptstudie zur NFA SO. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden – neben der Entwicklung eines neuen Finanz- und Lastenausgleichs sowie der Finanzierung der Volksschule mit Schülerpauschalen – die verbleibenden Fragen hinsichtlich Aufgabenreform, also eine Kantonalisierung der Oberstufe sowie die Entflechtung der Finanzierung beim Kantonsstrassenbau vertieft geprüft (vgl. hierzu die NFA SO-Berichte zu den «Teilprojekten 2 - Bildung» und «Teilprojekt 4 – Kantonsstrassenbau» unter [www.nfa.so.ch/](http://www.nfa.so.ch/) Teilprojekte).
- Aufgrund der Erkenntnisse der Detailstudien und auf Antrag des Leitorgans Kanton-Gemeinden (Gemeindevertreter: Vorstand VSEG), entschied der Regierungsrat im Juli 2012 auf eine Kantonalisierung der Oberstufe im Rahmen der Umsetzung der NFA SO zu verzichten und die Finanzierung des Kantonsstrassenbaus als Verbundaufgabe zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu belassen.

In Würdigung dieses Prozesses wird klar, dass die NFA SO-Gesetzesvorlage, welche nach dem Abschluss der Vernehmlassung (RRB Nr. 2182/2013 vom 26.11.2013) im 1. Quartal 2014 dem Parlament überwiesen werden soll, primär um eine Reform des innerkantonalen Finanzausgleichssystem handelt. Andererseits zeigen die Erwägungen auf, dass die Aufgabenreform Kanton /Gemeinden im Verlauf des NFA SO-Prozesses umfassend geprüft und wo zweckmässig umgesetzt wurden. Aus Sicht Regierungsrat ergibt sich somit kein weiterer Handlungsbedarf im Bereich Aufgabenreform Kanton/Gemeinden, der ein neues Legislaturziel 2013-2017 rechtfertigen würde. Für den Sozialbereich gilt die Stellungnahme des Regierungsrates zum PB 6 (DDI02).

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Auch hier sind wir bei der Thematik der Aufgabenentflechtung. Die Antragstellenden wollen im Legislaturplan die Priorität verändern. Die Begründung ist auch hier, dass der Finanzausgleich neu geregelt, die Aufgabenreform aber zu kurz gekommen sei. In der Antwort des Regierungsrats wird der Verlauf des Prozesses Neugestaltung Finanzausgleich, aber auch die Aufgabenklärung zwischen Kanton und Gemeinden aufgezeigt. Dieser Prozess wurde in Etappen unterteilt und einige der Themen sind bereits geklärt und entschieden. Die Vorlage des neuen Finanzausgleichs liegt vor, die Aufgabenklärung zwischen Kanton und Gemeinden, vor allem im Bereich der sozialen Aufwendungen, ist in Vorbereitung. Wie wir gerade im Zusammenhang mit Planungsbeschluss 6 gehört haben, wird uns die Vorlage nächstes Jahr unterbreitet. Folgerichtig beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung, was die Mehrheit der Sozial- und Gesundheitskommission unterstützt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 21]

Erheblicherklärung	23 Stimmen
Nichterheblicherklärung	69 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 08

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.3.1.9 (neu) Entscheid- und Finanzkompetenz im Sozialbereich auf die gleiche Ebene**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2014:

*1. Antragstext.* B.3.1.9 (neu) Entscheid- und Finanzkompetenz im Sozialbereich auf die gleiche Ebene  
 Der Regierungsrat wird beauftragt, die Organisation des Sozialwesens im Kanton Solothurn so zu gestalten, dass die Entscheid- und Finanzkompetenz auf der gleichen Staatsebene angesiedelt werden und dass die Schnittstellen in diesem Bereich reduziert werden.

*2. Begründung.* Heute ist die Entscheidkompetenz im Sozialwesen weitgehend beim Kanton angesiedelt. Die Finanzierung der Sozialhilfe erfolgt durch die Gemeinden. Diese historisch gewachsene Regelung vermag in der heutigen Situation nicht mehr zu befriedigen. Mit der Professionalisierung und Regionalisierung der Sozialhilfe verfügen die Gemeinden heute kaum noch über Steuerungskompetenzen im Sozialbereich. Die Gemeinden erhalten nur noch alljährlich die Rechnung präsentiert, wieviel sie pro Einwohner bezahlen müssen.

Zusätzlich zur Koppelung der Entscheidkompetenz mit der finanziellen Verantwortung soll eine Aufgabenentflechtung und damit eine Vereinfachung der administrativen Abläufe und der Schnittstellen erreicht werden.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates*

*3.1 Sozialhilfe als bestehendes kommunales Leistungsfeld.* Gemäss § 26 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) ist Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld, welches finanziell ausschliesslich durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen wird. Das Leistungsfeld ist dabei in Sozialregionen zu erbringen (§ 27 SG), wobei jeweils eine Sozialkommission zu bestellen ist, die Leistungsent-scheide fällt, soweit diese nicht an den Sozialdienst delegiert worden sind (§ 27 SG). Die Sozialregionen haben sich entweder als Zweckverbände oder im Leitgemeindemodell organisiert. Über diese Träger-schaften können die Einwohnergemeinden Einfluss auf die Leistungserbringung nehmen.

Die Ausgaben bei der Sozialhilfe sowie deren administrative Bewältigung unterliegen einem Lastenausgleich zwischen den 14 Sozialregionen bzw. den daran angeschlossenen Einwohnergemeinden. Dieser wird vom Kanton bzw. konkret durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO) vollzogen (§ 55 SG). Dem ASO obliegt dabei eine Kontrolle der eingegebenen Kosten, womit die Kompetenz verbunden ist, im Einzelfall die Aufnahme von Abrechnungen in den Lastenausgleich zu verweigern. So soll verhindert werden,

dass alle Einwohnergemeinden Ausgaben mittragen, die durch eine Sozialregion zu Unrecht unter dem Titel Sozialhilfe getätigt wurden oder die entstanden sind, weil es versäumt wurde, vorrangige Leistungen Dritter für die Existenzsicherung geltend zu machen (bspw. Sozialversicherungen). Diese Kontrolle dient der Verhinderung unnötiger Ausgaben. Wegen der in den letzten Jahren vollzogenen Professionalisierung der Sozialdienste und mit Rücksicht auf die Tatsache, dass Sozialhilfe ein kommunales Leistungsfeld ist, sind die Kontrollen durch das ASO bereits reduziert worden. Schwergewichtig wird nur noch geprüft, ob die durch die Sozialregionen abgerechneten Beträge gemessen an der jeweiligen Zeitperiode plausibel sind und ob mögliche Leistungen Dritter eingebracht wurden. Ob die Ausgaben vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben sind, wird grundsätzlich nur noch thematisiert, wenn offensichtlich nicht unter Sozialhilfe subsumierbare Ausgaben eingegeben werden (z.B. bei der Übernahme von Schulden). Darüber hinaus ist das ASO erste Beschwerdeinstanz im Verwaltungsverfahren bei strittigen Verfügungen durch die Sozialregionen (§ 159 SG).

Die erläuterte Kompetenzverteilung zeigt, dass der Leistungsentscheid und die Finanzierung bereits auf derselben Ebene liegen. Zwar werden die Entscheide durch die regionalen Sozialkommissionen und Sozialdienste gefällt. Diese sind aber kommunale Behörden und damit der Kontrolle und Führung durch die Einwohnergemeinden nicht entzogen. Die Leistungsentscheide sind im Rahmen des geltenden Rechts, also primär nach Sozialgesetz sowie Sozialverordnung zu fällen. Beide sind im rechtsstaatlichen Verfahren entstanden, an welchem die Einwohnergemeinden massgeblich partizipieren. Die aufsichtsrechtliche Funktion sowie die Abrechnungskontrolle beim Lastenausgleich durch das ASO mag beim Vollzug als Einschränkung empfunden werden. Ersteres dient jedoch einer rechtsgleichen, willkürfreien und richtigen Anwendung der geltenden Regeln, Zweiteres dient vor allem als Schutzmechanismus für die Einwohnergemeinden.

Es kann jedoch nicht von der Hand gewiesen werden, dass im Bereich der Sozialhilfe die Einwohnergemeinden und Sozialregionen auf eine enge und gute Zusammenarbeit mit dem Kanton angewiesen sind. Sei es bei der Ausarbeitung der rechtlichen Grundlagen oder in einzelnen Vollzugsfragen. Diesem Umstand wird aktuell bereits Rechnung getragen. Das Departement des Innern und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden treffen sich regelmässig zu Gesprächen. In diesem institutionellen Austauschgefäss kommen auch Rechtssetzungs- und Projektarbeiten zur Sprache. Von dieser Möglichkeit könnten die Einwohnergemeinden in Zukunft noch vermehrt Gebrauch machen. Eine Delegation der Gesetzgebungskompetenzen auf die Ebene der Einwohnergemeinden läuft jedoch dem Grundsatz der innerkantonalen Gleichbehandlung zuwider.

*3.2 Bestehende Verbundaufgaben im Sozialbereich.* Im Gegensatz zur Sozialhilfe tragen im Falle der Pflegekosten sowie der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) die Einwohnergemeinden die Lasten nicht alleine sondern der Kanton, und im Falle der EL auch der Bund, beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung (§ 54 und 179 SG). Die genaue Aufteilung der Anteile an den Kosten bei den EL und den Pflegekostenbeiträgen unterliegt einem prozentualen Verteilschlüssel, welchem grosse Bedeutung für die effektive Lastenverteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden zukommt und damit als Ausgleichsmechanismus wirkt.

Der Kantonsrat hat am 31. Oktober 2012 die Aufträge «Klare Kompetenzen- und Finanzregelungen im Sozialbereich» (KRB A 222/2011) und «Entwicklung Sozialkosten» (KRB A 027/2012) für erheblich erklärt und damit einerseits veranlasst, zu überprüfen, ob die Kompetenzordnung sowie Finanzregelungen im Sozialbereich noch stimmen und andererseits verlangt, dass die Entwicklungen der Sozialkosten in den nächsten Jahren aufgezeigt werden.

Der Regierungsrat ist zudem nach § 54 Abs. 4 SG verpflichtet, die Auswirkungen der Kostenaufteilung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Rahmen der Verbundaufgabe EL alle vier Jahre zu überprüfen. Bei erheblichen Lastenverschiebungen hat er beim Kantonsrat eine Änderung des Verteilschlüssels zu beantragen. Mit Einführung der Pflegefinanzierung hat der Kantonsrat die vierjährige Frist für die Überprüfung auf fünf Jahre erstreckt und zusätzlich bestimmt, dass er 2013 unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge den Verteilschlüssel für die EL und Verwaltungskosten neu festlege (§ 179 SG). Um Zeit für die Suche nach einer langfristigen Lösung zu gewinnen, hat er den Verteilschlüssel im Sinne einer Übergangsregelung und nicht präjudizierend für das Jahr 2014 neu auf 50:50 festgelegt (KRB vom 6. November 2013, SGB 166/2013).

Zwecks Erledigung der genannten parlamentarischen Aufträge und um gute Grundlagen für den sich aus den §§ 54 und 179 SG ergebenden Gesetzgebungsauftrag zu schaffen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2013/162 vom 29. Januar 2013 eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Schlussitzung der Arbeitsgruppe hat am 4. September 2013 stattgefunden. Der definitive Bericht datiert vom 27. September 2013.

Der Kantonsrat hat am 30. Januar 2007 den Regierungsrat beauftragt, eine Vorlage zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs zu unterbreiten. Mit Beschluss vom 28. Mai 2013,

Nr. 2013/953 hat der Regierungsrat die Vorlage Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen dem Kanton und den Gemeinden (NFA SO) in die Vernehmlassung geschickt. Im Rahmen dieser Gesetzgebungsarbeiten ist die Aufhebung des EL-Verteilschlüssels ausgeklammert worden, insbesondere weil Unklarheiten über die finanziellen Folgen einer Aufgabenentflechtung bestanden. In diesem Zusammenhang bringt der Bericht vom 27. September 2013 nun neue Ergebnisse und verdeutlicht auch, wie mit dem mittlerweile festgestellten Ungleichgewicht bei der Lastenverteilung zwischen Einwohnergemeinden und Kanton in der sozialen Sicherheit umgegangen werden kann. Der Regierungsrat hat in der Folge das Departement des Innern beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) eine Vorlage zur Aufgabenentflechtung in Ergänzung zu jener über den NFA SO zuhanden des Regierungsrates auszuarbeiten.

Für die Bereiche EL und Pflegekostenbeiträge, welche dem Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden unterliegen, sind die Arbeiten für eine zeitgemässe und nachhaltige Lösung weit fortgeschritten. Der Regierungsrat wird Botschaft und Entwurf dazu 2014 ausarbeiten und hernach 2015 dem Kantonsrat unterbreiten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2015 Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich.

b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.*

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Antrag verlangt eine Überprüfung der Kompetenzen in Bezug auf die Entscheid- und Finanzkompetenzen auf der gleichen Höhe im Sozialbereich. Die Koppelung der Entscheidkompetenz mit der finanziellen Verantwortung soll gleichzeitig eine Aufgabenentflechtung und damit auch eine Vereinfachung in den administrativen Abläufen ergeben. Der Planungsbeschluss zielt in eine ähnliche Richtung wie die beiden Anträge Lastenausgleich Planungsbeschluss 6 und Aufgabenentflechtung Planungsbeschluss 7. Der Regierungsrat führt in seiner Antwort die verschiedenen Verknüpfungen und Abhängigkeiten aus. Da die Entflechtung und Klärung im Nachgang zum Finanzausgleich im Rahmen eines Auftrags beim Departement des Innern zur Ausarbeitung dieser Vorlage bereits in Arbeit ist, beantragt der Regierungsrat Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut analog dem Planungsbeschluss 6. Die Sozial- und Gesundheitskommission stützt diesen Antrag einstimmig.

*Yves Derendinger (FDP)*. Wie ich bereits beim Eintreten gesagt habe, ziehen wir den Wortlaut unseres Planungsbeschlusses zurück und stimmen dem Wortlaut des Regierungsrats zu.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 22]

Erheblicherklärung	95 Stimmen
Nichterheblicherklärung	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Planungsbeschluss «Lastenausgleich» (B.1.7.5) wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat im Jahr 2015 Botschaft und Entwurf zur Aufgabenentflechtung im Sozialbereich.

SGB 188/2013 PB 09

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013** **B.3.1.8 (neu) Sozialhilfekosten in den Griff bekommen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 13. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

### 1. Antragstext. B.3.1.8 (neu) Sozialhilfekosten in den Griff bekommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat Massnahmen zu unterbreiten, die zum Ziel haben, die Sozialhilfeausgaben in den Griff zu bekommen. Konkret soll folgendes Ziel erreicht werden:

Die Kosten im Sozialbereich sollen soweit stabilisiert werden, dass sie im Durchschnitt mehrerer Jahre nicht stärker wachsen als das allgemeine Wirtschaftswachstum.

2. *Begründung.* Die Sozialhilfekosten haben im Kanton Solothurn in der letzten Legislatur massiv zugenommen. Die Zunahme liegt deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt. Gemäss einer kürzlich veröffentlichten Statistik werden im Kanton Solothurn pro Sozialhilfebezüger die fünf höchsten Beiträge ausgerichtet. Dies entspricht der Höhe, wie sie in den grossen Zentren der Schweiz geleistet werden. Der Kanton Solothurn liegt damit deutlich über den Werten in vergleichbaren Kantonen.

Die Sozialhilfekosten, welche hauptsächlich von den Gemeinden getragen werden, führen dazu, dass der finanzpolitische Spielraum in vielen Gemeinden gegen Null tendiert. Diese Situation untergräbt unser Staatswesen zunehmend.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Der Legislaturplan 2013 – 2017 enthält bereits das Handlungsziel B.3.1.5 Sozialkosten dämpfen (Indikator: Kosten pro Sozialhilfefall liegen auch 2016 unter dem schweizerischen Durchschnitt). Es ist erkannt, dass im kommunalen Leistungsfeld Sozialhilfe dringlicher Reformbedarf besteht. Wir haben auch in mehreren Stellungnahmen zu parlamentarischen Vorstössen differenziert aufgezeigt, wie diesbezüglich vorgegangen werden soll (insb. in RRB Nr. 2012/227 vom 20. November 2012; RRB Nr. 2013/159 vom 29. Januar 2013; RRB Nr. 2013/334 vom 25. Februar 2013; RRB Nrn. 2013/1908 und 2013/1911 vom 21. Oktober 2013 und RRB Nr. 2013/2097 vom 19. November 2013). Dabei hat der Kantonsrat am 26. Juni 2013 einen Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen mit folgendem Inhalt erheblich erklärt (KRB Nr. A 163/2012): «Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu erarbeiten, um die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn zu senken.»

Die verschiedenen Anliegen sind Gegenstand diverser Projekte, die Massnahmenplanung ist fortgeschritten und die Zusammenarbeit mit dem VSEG sowie den Sozialregionen aufgegleist. Einzelne Projekte, darunter auch die Überarbeitung der Sozialverordnung, sind bereits gestartet worden. Der Kantonsrat wird im Rahmen der Überarbeitung des Sozialgesetzes konkrete Anpassungen vornehmen können.

Es ist fraglich, inwiefern ein Zusammenhang zwischen Wirtschaftswachstum und Sozialhilfekosten besteht. Grundsätzlich wäre zu erwarten, dass ein mit Stellenwachstum verbundenes Wirtschaftswachstum nicht nur die Zahl der Arbeitslosen senkt, sondern auch die Zahl der Sozialhilfebezüger. Dies trifft allerdings nur dann zu, wenn offene Stellen auch tatsächlich mit bisherigen Sozialhilfebezügern besetzt werden. Voraussetzung dazu ist, dass Stellenprofile und Profile von Sozialhilfebezügern übereinstimmen. Gemäss Sozialhilfestatistik 2012 für den Kanton Solothurn verfügen 57.9% der Sozialhilfebezüger nur über den obligatorischen Schulabschluss oder haben sogar weniger als 7 Jahre eine Schule besucht bzw. ihr Bildungsstand ist nicht ermittelbar. Darüber hinaus zeigt die Praxis, dass einige Sozialhilfebezüger komplexe Problemlagen zu bewältigen haben, oft unter gesundheitlichen Problemen leiden und mitunter auch von Suchterkrankungen betroffen sind. Entsprechend verengt zeigt sich der Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Viele Produktionsgüter können heute schnell und in grossen Mengen maschinell hergestellt werden, wobei der Bedarf an Personal für diese Prozesse gering geworden ist. Industrielle Entwicklung geht deshalb oft einher mit einer Zunahme an Sozialausgaben, weil dadurch Erwerbsmöglichkeiten für bildungsferne Personen schwinden. Insbesondere für den Kanton Solothurn dürfte dieser Zusammenhang von Bedeutung sein.

Die Sozialhilfekosten (Nettoaufwand der Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, Sozialbericht 2013, S. 130) und das gesamtschweizerische Wirtschaftswachstum (Bruttoinlandprodukt BIP) haben sich von 2007 bis 2012 folgendermassen entwickelt:

Jahr	Sozialhilfekosten netto in Mio. CHF	Sozialhilfekosten Veränderung zum Vorjahr in%	BIP in Mio. CHF	BIP Veränderung zum Vorjahr in%
2007	80.9	5.8	540'800	6.4
2008	62.2	-23.1	567'852	5.0
2009	64.5	3.7	554'372	-2.4
2010	70.4	9.1	572'665	3.3
2011	75.2	6.8	585'102	2.2
2012	90.7	20.6	591'851	1.2

Die Tabelle zeigt, dass sich die Sozialhilfekosten und das Wirtschaftswachstum in den vergangenen Jahren alles andere als parallel entwickelt haben. Dies insbesondere weil nebst den oben genannten Gründen auch der NFA sowie die Änderung von gesetzlichen Grundlagen eine Rolle spielen. So war bei-

spielsweise die Reduktion der Sozialhilfekosten 2008 bedingt durch die Kantonalisierung der Kosten des Massnahmenvollzuges sowie durch den Wegfall der Pflegekostenbeiträge durch eine Neuregelung im Bereich der Ergänzungsleistungen.

Bezüglich interkantonaler Vergleiche von Sozialhilfekosten ist eine gewisse Vorsicht geboten, weil sich die Sozialhilfekosten nicht in jedem Kanton gleich zusammensetzen. In verschiedenen Kantonen finden sich der Sozialhilfe vorgelagerte Sicherungssysteme (z.B. Wohnbeihilfen in den Kantonen Bern, Uri, Schwyz, Basel-Stadt, Basel-Landschaft oder die Zuschüsse nach Dekret im Kanton Bern) oder von der Sozialhilfe losgelöste Beiträge bei Heimunterbringen, welche durch die Sozialversicherungen inkl. EL nicht vollständig gedeckt sind (so z.B. Beihilfen zur Heimunterbringung in den Kantonen Zürich und Basel-Landschaft oder Beiträge der Jugendhilfe bei Fremdplatzierung von Kindern in Heimen im Kanton Basel-Landschaft). Andere Kantone, darunter auch der Kanton Solothurn, tragen viele Kosten direkt über die Sozialhilfe. Damit ist ein unbesehener Kostenvergleich mit anderen Kantonen wenig aussagekräftig. Im Mehrjahresvergleich lässt sich feststellen, dass die Rangfolge auch durch organisatorische Veränderungen beeinflusst wird. So liegt der Kanton Glarus 2007 an erster Stelle, 2008 auf Platz 14 und 2010 an viertletzter Stelle.

Wir anerkennen den Reformbedarf in der Sozialhilfe und die Notwendigkeit, den Kostenanstieg zu dämpfen. Währenddem die Sozialhilfekosten im Jahr 2011 noch um 5.7 Mio. Franken tiefer waren als im Jahr 2007, wird deutlich ersichtlich, dass den Einwohnergemeinden als Trägerinnen der Sozialhilfe die Kostenzunahme im Jahr 2012 Sorgen bereitet. Wie bereits ausgeführt, sind Anstrengungen dazu bereits im Gange. Um keine Widersprüche zu anderen Aufträgen entstehen zu lassen, schlagen wir in Anknüpfung an den vom Kantonsrat erheblich erklärten Auftrag der Fraktion FDP.Die Liberalen: «Massnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung» (KRB Nr. A 163/2012 vom 26. Juni 2013) und an den Auftrag von Kantonsrat Alexander Kohli (FDP, Grenchen) «Weg mit der Anbindung der Sozialhilfeleistungen an die SKOS-Richtlinien», zu welchem wir am 21. Oktober 2013 Stellung genommen haben (RRB Nr. 2013/1908), einen geänderten Wortlaut vor. Gleichzeitig verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Planungsbeschluss DDI 03/PB 8, was die Frage der Lastenverteilung anbetrifft.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu erarbeiten, um die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn zu senken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 der Sozialverordnung zu revidieren und dabei die Ausnahmebestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.

b) Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu erarbeiten, um die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn unter den schweizerischen Durchschnitt zu senken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 der Sozialverordnung zu revidieren und dabei die Ausnahmebestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Antrag verlangt Massnahmen, um die Sozialhilfeausgaben in den Griff zu bekommen. Namentlich sollen die Kosten im Sozialbereich so weit stabilisiert werden, dass sie im Durchschnitt nicht stärker wachsen als das allgemeine Wirtschaftswachstum. Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, dass vor allem die Gemeinden, die den grösseren Teil der Sozialkosten tragen müssen, ihren finanzpolitischen Spielraum verlieren. Der Legislaturplan beinhaltet das Handlungsziel «Sozialkosten dämpfen». Der Reformbedarf ist also erkannt. Dazu sind auch bereits mehrere Stellungnahmen resp. parlamentarische Vorstösse vorliegend und beantwortet. Das Aufgabenfeld «soziale Kosten» ist sehr komplex. Mit Kürzungen der Ausgaben alleine ist allerdings keine Veränderung herbeizuführen, weil Sozialhilfeempfänger, die beispielsweise keine Arbeit finden, weiter unterstützt werden müssen. Es fehlt teilweise an der Ausbildung der betroffenen Personen, aber auch an den zur Verfügung stehenden oder nicht zur Verfügung stehenden Arbeitsplätzen. Es braucht Reformmassnahmen, sowohl um den steigenden Kosten im Sozialbereich Herr zu werden, als auch um den bedürftigen Personen gerecht zu werden. Es braucht aber vor allem Massnahmen wie Förderungs- und Integrationsmassnahmen, die dazu führen, dass weniger Personen von Unterstützungsleistungen aus der Sozialhilfe abhängig sind. Weitere Möglichkeiten sind die klare Definition von situationsbedingten Leistungen, das Prinzip «fördern und fordern» und Sanktionsmassnahmen bei leistungsunwilligen Personen. Unter Berücksichtigung der bereits beantworteten diversen parlamentarischen Vorstössen, beantragt der Regierungsrat die Erheblicherklärung des Antrags mit geändertem Wortlaut. Die Sozial- und

Gesundheitskommission ihrerseits hat den Antrag des Regierungsrats ergänzt. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 2014 dem Wortlaut der Sozial- und Gesundheitskommission zugestimmt und wir beantragen, diesen Antrag so zu unterstützen.

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident.* Wer möchte die Sozialkosten nicht in den Griff bekommen? Tatsächlich ist es so, dass die Hauptlasten bei den Gemeinden sind. Unter diesem Gesichtspunkt waren wir erfreut über die Änderung des Wortlauts des Regierungsrats, in dem er die Sozialhilfequote unter den schweizerischen Durchschnitt senken will. Damit sind wir voll und ganz einverstanden, unterstützen den Regierungsrat in diesen Bestrebungen und folgen dem Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission.

*Yves Derendinger (FDP).* Wie bereits gesagt wurde, sind mehrere Vorstösse in diese Richtung erheblich erklärt worden. Deswegen ist es aus unserer Sicht wichtig, dass dieser Punkt auch im Legislaturplan aufgenommen wird. Man kann darüber diskutieren, wie er genau formuliert wird. Wir sind der Meinung, dass dem jetzt vorliegenden Wortlaut zugestimmt werden kann und wir ziehen den ursprünglichen Wortlaut zurück. Den Wortlaut der Sozial- und Gesundheitskommission und des Regierungsrats werden wir einstimmig erheblich erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 23]

Erheblicherklärung (Fassung Sozial- und Gesundheitskommission)	94 Stimmen
Nichterheblicherklärung	0 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Planungsbeschluss «Sozialhilfekosten in den Griff bekommen» (B.3.1.8) wird erheblich erklärt.

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu erarbeiten, um die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn unter den schweizerischen Durchschnitt zu senken.

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 93 der Sozialverordnung zu revidieren und dabei die Ausnahmestimmungen in den Bereichen Sanktionsrahmen, situationsbedingte Leistungen (inkl. Anreizsystem), Leistungen an Jugendliche und junge Erwachsene sowie Vermögensfreibetrag zu erweitern.

SGB 188/2013 PB 10

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013** **B.1 Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn stärken**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2013:

1. *Antragstext.* B.1 Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Solothurn stärken  
 Zusätzliches Lemma:

- «Der Kanton Solothurn soll steuerlich attraktiver werden und sich im interkantonalen Wettbewerb im vorderen Mittelfeld positionieren.»

Änderung letzter Satz:

«Die Handlungsfähigkeit des Kantons, und damit zusammenhängend auch der Gemeinden, kann nur erhalten werden, wenn nachhaltige ausgabenseitige Massnahmen zur Entlastung der Staatskasse ergriffen werden und die Effizienz des Staates als Dienstleister erhöht wird (strukturelle Reformen).»

2. *Begründung (Antragstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Art. 73 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Füh-

rungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Art. 73 Abs. 2 KV kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass das vom Regierungsrat definierte Ziel, nämlich die Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons, mit andern oder zusätzlichen Mitteln erreicht werden soll. Einerseits soll der Kanton im Ergebnis die Steuerbelastung senken und andererseits des Staatshaushalt ausschliesslich über ausgabenseitige Massnahmen ins Gleichgewicht bringen.

Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Leitsatz umschrieben, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern – wie es der Verfassungstext vorgibt – muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Materiell bleibt festzustellen, dass wir mit dem Massnahmenplan 2014, den wir am 9. Dezember 2013 zuhänden des Kantonsrates verabschiedet haben, die Prioritäten aus unserer Sicht gesetzt haben, wie das strukturelle Defizit beseitigt werden soll. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, mindestens 2/3 der Ergebnisverbesserungen durch Aufwandkürzungen zu erzielen. Dieses Ziel konnte mit einem Verhältnis von rund 72% Einsparungen und 28% Einnahmehöhen auch erreicht werden.

Wie sehr Steuerentlastungen zur Stärkung der Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit auch erwünscht sind, so unrealistisch sind sie in der laufenden Legislaturperiode angesichts der gegenwärtigen finanziellen Situation. Allein um im interkantonalen Steuerbelastungsvergleich in eine mittlere Position zu gelangen, müssten die Steuern für die natürlichen Personen insgesamt um durchschnittlich rund 20% gesenkt werden, was für den Kanton Ertragsausfälle von etwa 120 Mio. Franken ergibt. Das bedeutet aber zusätzlich, dass auch die Gemeinden die Steuerbelastung im gleichen Ausmass senken. Derart massive Steuerausfälle widersprechen klar dem vorrangigen strategischen Ziel, das Gleichgewicht des Finanzhaushaltes wieder herzustellen, und stehen deshalb zurzeit ausser Diskussion, auch nicht, wenn sie erst 2017 oder 2018 in Kraft treten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Beat Loosli (FDP)*, Sprecher der Finanzkommission. Die inhaltliche Diskussion in der Finanzkommission hat sich grundsätzlich um die Stossrichtung Steuersenkung ja/nein gedreht. Grossmehrheitlich war die Finanzkommission der Ansicht, dass der Planungsbeschluss in dieser Legislatur angesichts des operativen Defizits von 150 Mio. Franken nicht umsetzbar ist. Auch die Umsetzung des vorgesehenen Massnahmenplans wird über die ganze Legislatur dauern. Der vorliegende Planungsbeschluss würde in diesem Sinne der Sanierung des Finanzhaushaltes entgegenwirken. Aus diesem Grund empfiehlt Ihnen die Finanzkommission grossmehrheitlich, den Planungsbeschluss nichterheblich zu erklären.

*Thomas Eberhard (SVP)*. Der Planungsbeschluss 10 ist einer der zentralen Eckpfeiler in diesem Legislaturplan, weil hier das Leitbild, die politischen Schwerpunkte, festgelegt werden. Bei diesem Planungsbeschluss geht es darum, wie die Standortattraktivität des Kantons Solothurn definiert wird. Wir haben eine Ergänzung, ein zusätzliches Lemma, integriert, die die steuerliche Attraktivität des Kantons Solothurn in den Vordergrund stellt. Unsere Fraktion hat bereits mehrmals kundgetan, warum unser Kanton steuerlich attraktiver gemacht werden muss. Wir haben auf dieser Ebene nur mit Planungsbeschlüssen die Möglichkeit, zum Schwerpunkt eines politischen Themas Stellung zu beziehen. Es dient der Sache nicht, wenn uns immer wieder empfohlen wird, Aufträge einzureichen. Wenn es konkret um den Legislaturplan geht, müssen wir die Möglichkeit haben, hier und jetzt dazu Stellung zu nehmen. Es kann uns zwar vorgeworfen werden, dass dieser Planungsbeschluss nicht umsetzbar sei, aber ich möchte festhalten, dass wir hiermit unsere Botschaft kundtun. Wie unser Fraktionssprecher in der Eintrittsdebatte gesagt hat, sind wir nicht Regierungspartei und können unsere Meinung zu einem politischen Schwerpunkt nur hier äussern. Deswegen empfehlen wir Ihnen, dem Planungsbeschluss 10 zuzustimmen.

*Marguerite Misteli Schmid (Grüne)*. Ich spreche zu den beiden Planungsbeschlüssen 10 und 11. Beide sind keine Planungsbeschlüsse, wie wir sie verstehen und wie sie im Eintreten definiert wurden. Sie beinhalten auch keine redaktionellen Änderungen, sind aber wesentliche strategische Eingriffe in das

Legislativprogramm des Regierungsrats. In der Logik der SVP-Fraktion sind die Planungsbeschlüsse stringent. Sie wollen die wesentliche Aussage des Legislativplans korrigieren, indem Massnahmen für die Sanierung des Staatshaushalts ausschliesslich auf der Ausgabenseite getroffen und die Entlastungen auf der Einnahmenseite komplett gestrichen werden sollen. Das Lemma zeigt, dass zusätzlich bessere steuerliche Voraussetzung durch Steuersenkungen getroffen werden sollen, damit der Kanton ins Mittelfeld rückt. Wie das als Regierungsprogramm nachhaltig umgesetzt werden soll, möchte ich persönlich nicht erleben. Das eine solche strategische Stossrichtung nicht durch einen zusätzlichen Planungsbeschluss, der angehängt wird, korrigiert werden kann, ist logisch. Nichtsdestotrotz sind wir der Meinung, dass die beiden Planungsbeschlüsse zum Legislativplan nicht konform sind und wir lehnen sie ab.

*Yves Derendinger (FDP).* Ich habe die Planungsbeschlüsse der SVP-Fraktion in meinem Eintretensvotum bereits angesprochen. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats, dass redaktionelle, textliche Änderungen im Legislativplan nicht zulässig sind. Aus diesem Grund werden wir einen grossen Teil der Planungsbeschlüsse der SVP-Fraktion ablehnen. Nicht, weil wir inhaltlich nicht übereinstimmen, wir sind aber der Meinung, dass das Instrument wie vorgegeben korrekt umgesetzt werden muss. Das gilt auch für die kommenden Planungsbeschlüsse. Das hat nicht damit zu tun, wie uns vorgeworfen wurde, dass wir den Legislativplan nicht eingehend studiert hätten. Im Gegensatz zur SVP-Fraktion haben wir uns aber auch damit auseinandergesetzt, was mit Planungsbeschlüssen machbar ist und was nicht. Deswegen haben wir auf gewisse Dinge verzichtet, was die SVP-Fraktion offenbar nicht gemacht hat. Aus diesem Grund bleibt uns nichts anderes übrig, als die Planungsbeschlüsse nichterheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 24]

Erheblicherklärung	17 Stimmen
Nichterheblicherklärung	74 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

SGB 188/2013 PB 11

## **Legislativplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislativplan 2009-2013**

### **B.1.1 Gleichgewicht des Finanzhaushaltes wieder herstellen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

**1. Antragstext.** B.1.1 Gleichgewicht des Finanzhaushaltes wieder herstellen

Änderung letztes Satz:

«Klare Prioritäten sind daher ausgabenseitig zu setzen, damit das strukturelle Defizit eliminiert werden kann.»

**2. Stellungnahme des Regierungsrates.** Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislativplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislativplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislativplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislativplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislativplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Materiell bleibt festzustellen, dass wir mit dem Massnahmenplan 2014, den wir am 9. Dezember 2013 zuhanden des Kantonsrates verabschiedet haben, die Prioritäten aus unserer Sicht gesetzt haben, wie das strukturelle Defizit beseitigt werden soll. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, mindestens 2/3 der Ergebnisverbesserungen durch Aufwandkürzungen zu erzielen. Dieses Ziel konnte mit einem Verhältnis von rund 72% Einsparungen und 28% Einnahmenerhöhungen auch erreicht werden.

3. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Beat Loosli (FDP)*, Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat inhaltlich Stellung genommen. Wie im Abstimmungsverhalten zum Massnahmenplan bereits zum Ausdruck gekommen ist, ist die Finanzkommission grossmehrheitlich der Meinung, dass das Haushaltsdefizit nicht nur ausgabenseitig saniert werden kann, sondern dass es auch gewisse einnahmenseitige Beschlüsse braucht. In diesem Sinne stimmt die Finanzkommission der Nichterblicherklärung des Regierungsrats grossmehrheitlich zu.

*Thomas Eberhard (SVP)*. Dieser Planungsschluss ist die logische Folge, die Haltung unserer Fraktion, auch im Zusammenhang mit dem folgenden Geschäft des Massnahmenplans. Sie wissen, dass die SVP einer Steuererhöhung niemals zustimmen wird. Sie wissen, dass unsere Meinung schon immer war, dass unser Kanton das bereits seit Jahren ausgabenseitig zur Hand hätte nehmen und reagieren sollen. Wir drücken das einmal mehr beim Legislaturplan aus und werden das auch beim Massnahmenplan tun. Deswegen empfehlen wir Ihnen, dem Planungsbeschluss 11 zuzustimmen.

*Roland Heim (Vorsteher des Finanzdepartements)*. Der Regierungsrat vertritt weiterhin die Haltung, dass es zur Sanierung des Haushalts einnahmen- und ausgabenseitige Massnahmen braucht. Das ist auch materiell der Grund, warum wir Sie bitten, auch diesen Planungsbeschluss abzulehnen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 25]

Erheblicherklärung	22 Stimmen
Nichterheblicherklärung	70 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 12

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.1.1.1 Haushaltsgleichgewicht wieder herstellen und Handlungsspielraum zurück gewinnen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B 1.1.1 Haushaltsgleichgewicht wieder herstellen und Handlungsspielraum zurück gewinnen

Änderung letzter Satz:

«Die staatlichen Strukturen sind zu überprüfen, um die Leistungsfähigkeit zu verbessern.»

2. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert eine textliche Änderung der Erläuterungen des Handlungszieles im verabschiedeten Legislaturplan. Den

vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Im Massnahmenplan 2014, den wir am 9. Dezember 2013 zuhänden des Kantonsrates verabschiedet haben, haben wir im Übrigen das Handlungsziel - Erarbeitung eines Massnahmenpaketes im Umfang von 150 Mio. Franken – zusätzlich wie folgt umschrieben: «Die staatlichen Strukturen sind zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen, um die Leistungsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu verbessern und zu stärken.» Unsere Formulierung weicht damit nur unwesentlich vom geforderten Text ab und erscheint uns zudem präziser.

3. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Beat Loosli (FDP)*, Sprecher der Finanzkommission. Für die Mehrheit der Finanzkommission stimmt der Text, wie ihn der Regierungsrat formuliert. Für einige Mitglieder ist das Wortklauberei und entsprechend ist die grosse Mehrheit der Finanzkommission im Sinne des Regierungsrats für Nichterheblicherklärung.

*Marguerite Misteli Schmid (Grüne)*. Wir lehnen auch diesen Planungsbeschluss ab, der die Massnahme B.1.1.1 in dem Sinn korrigieren will, dass die staatlichen Institutionen auf keinen Fall gestärkt werden sollen. Wir haben eine andere Vorstellung der Aufgaben des Staates.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 26]

Erheblicherklärung	17 Stimmen
Nichterheblicherklärung	75 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 13

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.1.2 Qualität der Bildung auf allen Stufen sichern**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.1.2 Qualität der Bildung auf allen Stufen sichern

Antrag SVP:

Der Passus «Neue Geschäftsfelder werden im Bereich der Volksschule ausschliesslich dort eröffnet, wo ein enger Zusammenhang mit bereits Bestehendem existiert (Lehrplan 21, Tagesstrukturen).» soll mit folgendem Passus ersetzt werden:

- «Auf neue Geschäftsfelder wird während dem Reformmoratorium vollumfänglich verzichtet.»

2. *Begründung*. Der Kantonsrat hat seinen ausdrücklichen politischen Willen zu einer Konsolidierung geäussert. Dieser ist zu respektieren.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht

auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Grundsätzlich stehen wir nicht im Widerspruch mit dem Antrag der SVP-Fraktion. Trotzdem muss die Exekutive die ihm gesetzlich zugewiesene Funktion erfüllen. Gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) sorgt der Regierungsrat für eine zweckmässige Verwaltungsorganisation und passt sie veränderten Verhältnissen an. Mit dem Reformmoratorium (KRB SGB 055/2012 vom 7.11.2012) sind neue strategische Geschäftsfelder im Volksschulbereich ausgeschlossen. Deshalb konzentrieren wir uns bei allfälligen Anpassungen (§ 12 RVOG) ausschliesslich auf die operative Tätigkeit innerhalb bereits bestehender strategischer Geschäftsfelder.

Zudem betrifft der Planungsbeschluss nur einen Erläuterungsteil des Legislaturplanes, setzt oder beeinflusst somit weder ein strategisches Ziel noch ein Handlungsziel und ist auch aus diesen formellen Gründen nicht erheblich zu erklären.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats*.

*Urs von Lerber (SP)*, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Ich spreche zu den Planungsbeschlüssen 13, 14, 15, 16, 18 und 19. All diese Planungsbeschlüsse werden aus formellen Gründen abgelehnt. Wir haben das bereits zur Genüge gehört. Die Bildungs- und Kulturkommission hat sich mit den Planungsbeschlüssen im Grundsatz befasst und sie erachtet dieses Instrument als schwierig und überprüfenswert. Wir sind froh, dass dieses Anliegen aufgenommen wird. Die Bildungs- und Kulturkommission folgt den Anträgen des Regierungsrats überall dort, wo formelle Gründe aufgeführt werden.

*Roberto Conti (SVP)*. Wir werden hier heftig kritisiert und ich kann ebenfalls zu all diesen Planungsbeschlüssen Stellung nehmen. Die SVP-Fraktion hat ihre Ideen auf diesen Papieren kundgetan, steht zu deren Inhalten und wird diesen zustimmen. Es geht um Qualitätsanforderungen, die sich unserer Meinung nach nach unten bewegen. Es geht um neue Geschäftsfelder, die trotz Reformmoratorium entwickelt werden sollen und andere Dinge. Wir bitten Sie, sich nochmals zu überlegen, ob der eine oder andere nicht trotzdem unserer Meinung sein könnte.

*René Steiner (EVP)*. Ich spreche zu den Planungsbeschlüssen 13, 15, 16 und 17 als Fraktionssprecher, möchte vorher der Effizienz halber aber eine persönliche Bemerkung machen und hoffe, dass mir das erlaubt ist. Zum Eintretensvotum des SVP-Sprechers möchte ich folgendes sagen: Wenn man den Mund so voll nimmt und allen anderen Fraktionen Faulheit und Demokratievergessenheit vorwirft, sollten zumindest die Fakten richtig sein. Er hat gesagt, dass die SVP die einzige Partei im Kanton Solothurn war, die HarmoS abgelehnt hat. Das stimmt nicht. Die EVP hat dies ebenfalls getan. Ich habe hier als erster gesagt, dass HarmoS nicht harmlos ist. Es passt wiederum zum Demokratieverständnis der SVP, dass die EVP noch nicht mal wahrgenommen wird. Als es um die Listenverbindung ging, wurden die kleinen Parteien - ich zitiere hier den Fraktionssprecher - als Malware und Trojaner bezeichnet. So viel zum Thema Demokratieverständnis. Nun schalte ich einen Gang zurück und äussere mich als Fraktionssprecher gemässigter. Unsere Fraktion lehnt die genannten Planungsbeschlüssen aus formellen Gründen ab. Inhaltlich gibt es rund um HarmoS und Lehrplan 21 aber zwei Dinge zu sagen. Aus unserer Sicht ist es nicht korrekt, wenn der Bildungsdirektor sagt, dass HarmoS und das Ja zu HarmoS zwingend den Lehrplan 21 miteinschliesst. In Artikel 8 des Konkordats zu HarmoS steht - ich zitiere: «Lehrpläne und Lehrmittel und Evaluationsinstrumente werden aufeinander abgestimmt» Das ist noch kein Ja des Volkes zum Lehrplan 21 und auch kein Auftrag, an dieser Einführung zu arbeiten. Zum Lehrplan 21 ist die Haltung unserer Fraktion durchaus kritisch. Wir haben zwei Vorstösse eingereicht. Beim ersten handelt es sich um eine Interpellation und mit dem zweiten wollen wir, dass das Parlament darüber entscheidet, ob und wann der Lehrplan 21 eingeführt wird. So ist es unserer Meinung nach nicht richtig - und deswegen lehnen wir den Planungsbeschluss 17 ab -, den Lehrplan 21 bereits jetzt abzuschliessen, wenn er noch nicht definitiv vorliegt. Es besteht immerhin die Hoffnung, dass die Erziehungsdirektorenkonferenz Vernunft annimmt und einen Lehrplan in einer abgespeckten Version verabschiedet, wie es dem HarmoS-Konkordat entspricht, dass Lehrpläne auf einander abgestimmt werden. Dann würde sich die Haltung dem Lehrplan gegenüber vielleicht ändern. Deswegen werden wir diesen Planungsbeschluss

ablehnen, in erster Linie aus formellen Gründen, obwohl auch kritische Anmerkungen zum Lehrplan bestehen.

*Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur).* Ich möchte präzisieren, dass ich nicht gesagt habe, dass das Volk dem Lehrplan 21 zugestimmt hat, sondern ich habe gesagt, dass wir mit der Abstimmung und dem Beitritt zu HarmoS 2010 den Auftrag erhalten haben, an dem gemeinsamen Lehrplan in der Deutschschweiz zu arbeiten. Das ist alles, was ich gesagt habe und ich möchte das festgehalten haben.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 27]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	76 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

SGB 188/2013 PB 14

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.1.2.2 Qualität der gymnasialen Bildung sichern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.2.2 Qualität der gymnasialen Bildung sichern

Streichung zweiter Satz:

«Einführung von sogenannt harmonisierten Maturitätsprüfungen (einheitliche, validierte Prüfungen) sowie von Querschnittsprüfungen („Gemeinsames Prüfen“ je Fach) an den Gymnasien.»

*2. Begründung.* Der Lehrplan reicht aus, um die Lehrfreiheit und die Bildungsqualität zu sichern. Es braucht keine harmonisierten Maturitäts- und Querschnittsprüfungen. Dies würde den administrativen Aufwand unnötig erhöhen.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Die landesweite Evaluation der gymnasialen Maturität (EVAMAR) hat gezeigt, dass zwischen den Klassen einer Schule grosse Leistungsunterschiede bestehen können. Hier setzen wir mit drei Massnahmen an: mit dem neuen kantonalen Lehrplan für das Gymnasium, mit den harmonisierten Maturitätsprüfungen und mit klassenübergreifenden Prüfungen („Gemeinsames Prüfen“). Alle drei Elemente sind wichtig und werden Beiträge zur Sicherung einer hohen und vergleichbaren Qualität der gymnasialen Bildung in unserem Kanton leisten.

Die Vorbereitung und Überwachung der Maturitätsprüfungen wurde dazu neu geregelt (§§ 9–12 der Mittelschulverordnung vom 10.12.2001; BGS 414.113). Es wurde eine kantonale Maturitätskommission eingesetzt, welche ein einheitliches Prüfungsniveau an den beiden Kantonsschulen und allen Klassen

sichern und dazu unter anderem die Aufgaben der schriftlichen Prüfungen genehmigen soll. Ein ergänzendes Element sind gemeinsame Prüfungen. Die Lehrpersonen eines Fachs werden verpflichtet, alle drei Jahre eine vergleichende Prüfung über alle Klassen der Schule durchzuführen und auszuwerten. Weder die Einführung der harmonisierten Maturitätsprüfungen noch der ‚gemeinsamen Prüfungen‘ verursacht Mehrkosten oder administrativen Mehraufwand. Es sind aber wichtige Beiträge zur Qualitätssicherung an unseren Mittelschulen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 28]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 15

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.1.3 Bildungsbarrieren abbauen und Bildungspotenziale fördern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.1.3 Bildungsbarrieren abbauen und Bildungspotenziale fördern

Ersatzlos aus dem Legislaturplan streichen.

2. *Begründung*. Wir erkennen im Kt. Solothurn keine «Bildungsbarrieren». Ausserdem ist in unserem kantonalen Bildungssystem die «Chancengerechtigkeit» gewährleistet.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter «negativ formulierter Planungsbeschlüsse». Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Dass in unserem Kanton allenfalls vorhandene Bildungsbarrieren abgebaut und Bildungspotenziale gefördert werden sollen, dürfte unbestritten sein – dies auch als Beitrag zur Standortqualität unseres Kantons und zur Versorgung der Wirtschaft mit den benötigten Arbeitskräften. Unseres Erachtens ist es sehr wohl angebracht, dies als strategisches Ziel in den Legislaturplan aufzunehmen.

Konkret wird mit B.1.3.1 die Förderung der beruflichen Qualifikation Erwachsener, die sogenannte Nachholbildung, erwähnt. Angesichts der demografischen Entwicklung (grosse Jahrgänge kommen ins Rentenalter, kleinere Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt) ist in den nächsten Jahren mit einem zunehmenden Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zu rechnen, dem mit adäquaten Massnahmen zu begegnen ist.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Yves Derendinger (FDP).* Das ist einer der Planungsbeschlüsse, zu dem inhaltlich etwas gesagt werden kann, weil wir diesen nicht aus formellen Gründen nichterheblich erklären. Die Stellungnahme des Regierungsrats zeigt, dass mit dem aufgenommenen Ziel, das nun gestrichen werden soll, dem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften mit adäquaten Massnahmen begegnet werden soll. So ist für die FDP-Fraktion klar, dass der Streichung des Ziels nicht zugestimmt werden kann, weil wir das nicht gefährden wollen. Wir werden diesen Planungsbeschluss aus inhaltlichen Gründen nichterheblich erklären.

*Felix Wettstein (Grüne).* Ich kann den Worten von Yves Derendinger beipflichten, dass der Vorschlag inhaltlich kommentiert werden muss. Es wäre fatal, wenn die Absicht des Regierungsrats, Bildungsbarrieren abbauen und Bildungspotential fördern zu wollen, als unnötig und schlecht dargestellt würde. In unserem Kanton existieren Bildungsbarrieren. Von einer haben wir heute bereits gesprochen. Durchlässigkeit ist nicht nur nach oben wichtig. Durchlässigkeit ist beispielsweise auch für die wichtig, die die Sekundarstufe P absolvieren und nicht auf dem gymnasialen Weg weitergehen wollen. Hier gilt es klar, Barrieren abzubauen. Hinzu kommt, dass vom Titel und von den Ausführungen her klar ist, dass es nebst Barrieren abbauen darum geht, Bildungspotential zu fördern. Ich möchte das nicht im einzelnen aufzählen. Es ist aber eine Tatsache, dass vieles in dieser Hinsicht noch nicht erreicht wurde, so dass wir auch im interkantonalen Vergleich schlechter sind. Kumuliert und mit der eidgenössischen Matur zusammengezählt haben wir das Potential in unserem Kanton ganz klar zu wenig ausgeschöpft. Wenn wir mittel- und längerfristig zu den wirtschaftlich mindestens mittelstarken bis stärkeren Kantonen gehören wollen, muss hier noch viel Potential ausgeschöpft werden.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 29]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 16

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.1.4 Interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung auf allen Stufen verstärken**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext.* B.1.4 Interkantonale Zusammenarbeit und Harmonisierung auf allen Stufen verstärken  
Der Satzteil «... und eines gemeinsamen Lehrplans der deutschsprachigen Kantone (Lehrplan 21)...» soll gestrichen werden.

2. *Begründung.* Durch die Umsetzung von Harnos und den daraus hervorgehenden Pflichten wird die interkantonale Zusammenarbeit bereits gestärkt. Ausserdem ist der Lehrplan 21 erst jetzt in der Vernehmlassung und es deutet vieles darauf hin, dass er politisch so nicht umgesetzt werden kann.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen, sondern fordert, dass mit prioritär andern Mitteln – nämlich mit Einsparungen – das vom Regierungsrat definierte Ziel eines ausgeglichenen Staatshaushaltes erreicht werden soll. Mit einem Planungsbeschluss kann jedoch nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im

verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Der Lehrplan 21 setzt den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren (Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; 91,42% Ja-Stimmen). Sämtliche Deutschschweizer Kantone – auch die Nicht-HarmoS-Kantone – sind daran beteiligt. Nach der Konsultation wird er überarbeitet und soll dann Ende 2014 den Kantonen zur Verfügung stehen. Lehrpläneinführungen sind mit einem grösseren Weiterbildungsbedarf verbunden. Deshalb wollen wir die Kräfte im Bildungsraum bündeln, so Synergien nutzen und den finanziellen Bedarf minimieren.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 30]

Erheblicherklärung	17 Stimmen
Nichterheblicherklärung	76 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

SGB 188/2013 PB 17

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.1.4.1 Lehrplan 21 einführen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.1.4.1 Lehrplan 21 einführen

Antrag SVP:

Ziffer komplett aus dem Legislaturplan streichen.

2. *Begründung*. Durch die Umsetzung von Harmos und den daraus hervorgehenden Pflichten wird die interkantonale Zusammenarbeit bereits gestärkt. Ausserdem ist der Lehrplan 21 erst jetzt in der Vernehmlassung und es deutet vieles darauf hin, dass er politisch so nicht umgesetzt werden kann.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter «negativ formulierter Planungsbeschlüsse». Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Der Lehrplan 21 setzt den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Schule zu harmonisieren (Volksabstimmung vom 21. Mai 2006; 91,42% Ja-Stimmen). Sämtliche Deutschschweizer Kantone – auch die Nicht-HarmoS-Kantone – sind daran beteiligt. Nach der Konsultation wird er überarbeitet und soll dann Ende 2014 den Kantonen zur Verfügung stehen. Anschliessend wird der Regierungsrat die konkrete solothurnische Umsetzung beschliessen. Der klare Volksauftrag verpflichtet uns die Harmonisierung voranzutreiben.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 31]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	76 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

SGB 188/2013 PB 18

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.4.2 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.4.2 Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz

Antrag SVP:

Ziffer lautet neu:

«Nationale, sprachregionale und kantonale Bildungsfragen werden im Raum NWCH mit den Partnerkantonen der Fachhochschule gemeinsam diskutiert. Die Zusammenarbeit fördert den Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien.»

*2. Begründung.* Während des Reformmatoriums gibt es keine «Bildungsvorhaben» zu «entwickeln». Auch hier ist der Wille des Kantonsrates zu respektieren.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen. Mit einem Planungsbeschluss kann nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern - wie es der Verfassungstext vorgibt - muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Der Planungsbeschluss nennt kein neues oder abgeändertes Handlungsziel. Auch das in den Erläuterungen dazu genannte Ziel, den «Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien» zu fördern, wird nicht bestritten. Dazu sollen gemäss SVP-Fraktion «Bildungsfragen gemeinsam diskutiert» und nach uns «Bildungsvorhaben gemeinsam entwickelt» werden. Während mit der SVP-Formulierung die Nutzung von Synergien eher schwach erfüllt werden kann, lässt unsere Formulierung den Schluss zu, dass Neues zuhanden der Entscheidorgane aufgegleist werden soll. Für die Mehrzahl der gemeinsamen Aktivitäten im Bildungsraum ist die SVP-Formulierung zutreffend. Hingegen bestehen in einigen wenigen Bereichen gemeinsame Entwicklungsaufträge wie Abschlusszertifikat/Leistungsmessungen, Lehrplan 21, gemeinsame Fachhochschule (insbesondere Studiengänge in der Lehrerbildung) sowie Entwicklungen auf nationaler Ebene in der Berufs- und Mittelschulbildung. Da unser Ziel, den Wissenstransfer und die Nutzung von Synergien zu fördern, unverändert bleibt, möchten wir an unserer stärkeren Formulierung festhalten.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 32]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	78 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 19

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.4.3 Zugang zur Höheren Berufsbildung sichern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.4.3 Zugang zur Höheren Berufsbildung sichern

Die Erläuterungen des Handlungszieles sind mit folgendem Satz zu ergänzen:

«Die Plafonierung der diesbezüglichen Kosten auf dem heutigen Stand muss gewährleistet sein.»

*2. Begründung.* Der freie Zugang zu den höheren Fachschulen, sowie die Neuregelung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen darf für den Kanton Solothurn nicht zu höheren Kosten führen.

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. § 15 Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung sieht weiter vor, dass der Regierungsrat den Legislaturplan erstellt und diesen dem Kantonsrat zur Kenntnisnahme unterbreitet. Der Legislaturplan ist damit als politisches Führungsinstrument des Regierungsrates konzipiert. Er setzt darin die Schwerpunkte seiner Politik und bestimmt, welche Ziele mit welchen Mitteln und in welchen Fristen erreicht werden sollen. Nach Artikel 73 Absatz 2 Kantonsverfassung kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Der vorliegende Planungsbeschluss zielt jedoch nicht darauf, einen eigenen Schwerpunkt zur Legislaturplanung zu setzen. Mit einem Planungsbeschluss kann nicht auf die Art und Weise, wie ein Ziel erreicht werden soll, eingewirkt werden, sondern – wie es der Verfassungstext vorgibt – muss dieser den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln. Zudem kann mit einem Planungsbeschluss auch keine textliche Änderung im verabschiedeten Legislaturplan gefordert werden. Den vorliegenden Planungsbeschluss beurteilen wir damit als unzulässig und würden diesen im Falle einer Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Der Bereich der höheren Berufsbildung ist bisher je nach Kanton und Branche bezüglich der Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand recht unterschiedlich behandelt worden. Eine neue und einheitlichere Regelung ist angesichts der grossen Bedeutung dieses Bildungsbereichs für die berufliche Qualifikation wichtig. Mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung über höhere Fachschulen HFSV, der wir bereits beigetreten sind und welche im Jahr 2015 in Kraft treten wird, wird künftig der freie Zugang zu diesem Schultyp gewährt. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich heute nicht exakt voraussagen, da die Schulgeldtarife noch nicht fixiert sind und sich Veränderungen bei der Nachfrage ergeben können. Gegenüber dem heutigen Stand erwarten wir aber keine wesentliche Veränderung der Schulgeldkosten für den Besuch von höheren Fachschulen.

Derzeit noch unklar ist die künftige Regelung zur Mitfinanzierung der Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen. Aktuelle Vorschläge gehen dahin, dass künftig der Bund allein diese Kurse subventionieren soll. In diesem Fall würde der Kanton von den bisher ausgerichteten Schulgeldbeiträgen entlastet. Entsprechende Beschlüsse sind im nächsten Jahr zu erwarten.

Das Festschreiben einer Plafonierung für die Beiträge an die höhere Berufsbildung wäre aber willkürlich und würde diesen Bildungsbereich gegenüber anderen benachteiligen.

*4. Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 33]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 20

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.5.1 Qualitatives wirtschaftliches Wachstum fördern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

*1. Antragstext.* B.1.5.1 Qualitatives wirtschaftliche Wachstum fördern

Die Fraktion SVP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

Wie folgt ändern:

- Priorität: Von 2 auf 1 erhöhen
- Indikator «neue Arbeitsplätze pro Jahr (Anzahl)» Neuer Standard: 500
- Neuer Indikator «Arbeitsplatzverluste pro Jahr (Anzahl)» hinzufügen

*2. Begründung (Antragstext)*

*3. Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung sowie die Indikatoren der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: Es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Die Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes um den Handlungsspielraum wieder zurückzugewinnen, ist das Hauptziel der Legislaturplanung 2013-2017. Wir lehnen es deshalb ab die Priorität anderer Handlungsziele auf 1 zu erhöhen.

Bei der Anzahl neu geschaffener Arbeitsplätze pro Jahr, werden nur diejenigen miteinbezogen, die durch Handlungen des Kantons, insbesondere der kantonalen Wirtschaftsförderung, entstanden sind. Daneben werden jedes Jahr weitaus mehr Arbeitsplätze geschaffen, die dem Kanton nicht gemeldet werden. Im kommenden Globalbudget «Wirtschaft und Arbeit» kann unter der Produktegruppe 1: Standortförderung der Zielwert des Indikators «Neu geschaffene Arbeitsplätze von 450 auf 500 erhöht werden.

Das schweizerische Obligationenrecht regelt in Art 335d ff (OR; SR 220) abschliessend die Bestimmungen über die Massenentlassung. Dort wird definiert, wann es sich um eine Massenentlassung handelt und welche Meldungen dem kantonalen Arbeitsamt zu machen sind. Die Anzahl der durch eine Massenentlassung verloren gegangenen Arbeitsplätze ist bekannt. Hingegen gibt es zu allen anderen Stellenabbaumassnahmen keine statistischen Erhebungen. Dazu fehlen einerseits die gesetzlichen Grundlagen, andererseits würde eine Erhebung vor allem bei KMU's einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen. Dieser würde im Widerspruch zu Art. 121 Abs. der Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) stehen. Aussagen zur Entwicklung der Beschäftigung machen zudem weitere Statistiken wie etwa die Beschäftigungsstatistik (BESTA), die Erwerbstätigenstatistik (ETS), die Betriebszählung (BZ) oder die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE). Diese statistischen Werke werden vom Bundesamt für Statistik periodisch und mit unterschiedlichen Aggregaten veröffentlicht.

Es ist jedoch ohne weiteres möglich den Arbeitsplatzverlust aufgrund von Massenentlassungen im Sinne des Gesetzes im Globalbudget «Wirtschaft und Arbeit» als statistische Messgrösse, da durch den Kanton

nicht beeinflussbar, auszuweisen. Es stellt sich dabei die Frage, ob derartige Negativgrößen erwünscht sind und für sich allein genommen eine korrekte Aussagekraft besitzen.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Markus Knellwolf (glp)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das ist einer der Planungsbeschlüsse, die wir in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vorbesprochen haben. Wir attestieren hier der SVP-Fraktion, dass sie ein hehres Anliegen einbringt. Sie möchte die Priorität verändern, den Indikator «neue Arbeitsplätze pro Jahr» erhöhen und einen neuen Indikator hinzufügen. Die Diskussion in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde vor allem darüber geführt, ob ein neuer Indikator eingeführt werden soll, mit dem «Arbeitsplatzverluste pro Jahr» ausgewiesen werden. Es liegt auf der Hand, dass diese Zahl interessant wäre und es Sinn machen würde, dass neben den neu geschaffenen Arbeitsplätzen auch die verlorengegangenen Arbeitsplätze ausgewiesen würden. So hätte man einen guten Überblick über die Summe der Arbeitsplätze Ende Jahr. Wir wurden aber darüber aufgeklärt, dass sich der Indikator der neuen Arbeitsplätze nur auf die Arbeitsplätze bezieht, die dank der Unterstützung der Wirtschaftsförderung geschaffen werden. Die Arbeitsplätze, die ohne diese Unterstützung geschaffen werden, sind nicht enthalten. Der bestehende Indikator weist somit ein unvollständiges Bild aus. Weiter lehnt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission den Planungsbeschluss ab, weil sie zum Schluss gelangt ist, dass der neue Indikator einen grossen administrativen Aufwand bedeuten würde. Bei den Unternehmen müssten Umfragen gemacht werden, wie viele Stellen im vergangenen Jahr abgebaut wurden. Darauf möchten wir verzichten und empfehlen mit 8:5 Stimmen Nichterheblicherklärung.

*Walter Gurtner (SVP)*. Qualitatives wirtschaftliches Wachstum fördern, ist für die SVP-Fraktion sehr wichtig. Deswegen fordern wir auch die Änderung der Priorität von 2 auf 1. Der Indikator muss auf 500 Arbeitsplätze angehoben werden. Die Zahlen der Arbeitsplatzverluste werden dem Amt für Wirtschaft und Arbeit gemeldet und existieren somit. Wir sehen nicht, dass der neue Indikator einen bürokratischen Mehraufwand zur Folge hätte. Darum bitten wir Sie, unsere Änderungen erheblich zu erklären.

*Yves Derendinger (FDP)*. Wir nehmen auch zu diesem Planungsbeschluss inhaltlich Stellung. Die Abänderung der Priorität 2 auf 1 könnte aus unserer Sicht als zulässig erachtet werden. Wir unterstützen aber klar die Prioritätensetzung des Regierungsrats, dass ein Zeichen gesetzt wird, indem nur die Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts die Priorität 1 hat. Aus diesem Grund ist die Änderung der Priorität aus unserer Sicht nicht angebracht. Indikatoren können im Globalbudget geändert werden und das ist nicht eine Aufgabe, die in den Legislaturplan gehört. Für uns stellt sich bei diesem neuen Indikator tatsächlich die Frage des administrativen Aufwands. Es ist nicht so, dass das Amt für Wirtschaft und Arbeit über sämtliche Arbeitsplatzverluste informiert wird, sondern nur bei Massenentlassungen, weil das gesetzlich vorgesehen ist. Die restlichen Arbeitsplatzverluste werden nicht automatisch gemeldet. Wenn diese erhoben werden sollen, muss das bei den Unternehmungen angefordert werden, was einen administrativen Aufwand zu Folge hat, der aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt ist. Darum werden wir diesen Planungsbeschluss nichterheblich erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 34]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	75 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

SGB 188/2013 PB 21

## **Legislativplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislativplan 2009-2013**

### **B.1.6.1 Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr optimieren**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2014:

1. *Antragstext*. B.1.6.1 Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr optimieren

- Der erste Satz soll neu so lauten: «Der gesamte Verkehr, ÖV und Privatverkehr soll optimiert werden.»
- Priorität: Von 2 auf 1 erhöhen.

2. *Begründung (Antragstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Die Erläuterungen zum politischen Handlungsziel B.1.6.2 (Grossräumige Verkehrsplanung) deckt den Antrag der Fraktion SVP ab. Das Handlungsziel B.1.6.1 (Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr optimieren) muss deshalb nicht umformuliert werden.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) der Kantonsrat den Legislativplan behandelt und davon Kenntnis nimmt. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislativplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislativzieles. Mit anderen Worten: Es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Zudem ist der Legislativplan in enger Abstimmung mit dem Massnahmenplan 2014 erarbeitet worden. Mit Blick auf das prioritäre Ziel, den strukturell begründeten Fehlbetrag in der Staatsrechnung zu sanieren, wurden alle Handlungsziele mit der Priorität 2 versehen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Markus Knellwolf (glp)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission lehnt diesen Planungsbeschluss primär aus formellen Gründen ab. Es ist klar, dass in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission Anhänger des öffentlichen, des kombinierten und des privaten Verkehrs vertreten sind. Die Diskussion wurde aber weniger über den Verkehr geführt, die Empfehlung ist tatsächlich aus formellen Gründen zustande gekommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 35]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	77 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 22

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.7 Zusammenarbeit auf allen Staatsebenen intensivieren**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. Antragstext. B.1.7 Zusammenarbeit auf allen Staatsebenen intensivieren

Antrag SVP:

Der letzte Satz «Mit priorisierten Vorhaben...» ist zu streichen.

2. Begründung (Antragstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Der vorliegende Antrag steht im Zusammenhang mit dem Antrag zu Planungsbeschluss 23 (Streichung von B.1.7.2 Ausbau des E-Government gezielt fördern). Er betrifft lediglich den Text unter ‚Herausforderung des strategischen Ziels‘ und hat weder ein strategisches Ziel noch ein konkretes Handlungsziel zum Inhalt.

Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates bzw. der damit in Zusammenhang stehenden Erläuterung steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen. Wir verweisen im Weiteren auf unsere Stellungnahme zu Planungsbeschluss 23.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 6. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Daniel Mackuth (CVP)*, Sprecher der Justizkommission. Ich spreche zu den Planungsbeschlüssen 22, 23 und 27. Es sind alles Anträge auf Streichung oder Teilstreichung aus dem Legislaturplan. Das Recht auf Streichung - wir haben es heute bereits einige Male gehört - zu einzelnen Planungsabsichten des Regierungsrats haben wir nicht. Aus diesem Grund hat die Justizkommission den Anträgen des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung zugestimmt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 36]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 23

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.1.7.2 Ausbau des E-Government gezielt fördern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. Antragstext. B.1.7.2 Ausbau des E-Government gezielt fördern

Streichung:

Ziffer vollständig streichen

2. Begründung. Es handelt sich um eine operative Aufgabe und nicht um eine politische/strategische Aufgabe.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter «negativ formulierter Planungsbeschlüsse». Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Mit der Streichung eines Planungszieles gibt der Kantonsrat zum Ausdruck, dass er diesen Punkt des Legislaturplanes überhaupt nicht verfolgen will. Im Zusammenhang mit diesem Planungsbeschluss würde das bedeuten, dass der Kantonsrat die Ansicht vertritt, bei der Weiterentwicklung des E-Government handle es sich lediglich um eine operative Aufgabe. Allenfalls möchte die Antragsstellerin die politischen Behörden auch dazu bewegen, auf weitere E-Government-Vorhaben zu verzichten.

Der Ausbau von E-Government war schon in der Vergangenheit ein wichtiges längerfristiges Ziel, das wir auf strategischer Ebene festgelegt haben. So haben wir bereits im Legislaturplan 2009-2013 unter dem Schwerpunkt ‚Standortattraktivität und Wettbewerbsfähigkeit stärken‘ ein Konzept für E-Government im Kanton Solothurn verlangt (C.1.7.3). E-Government wurde überdies in der Wachstumsstrategie 2010 des Kantons Solothurn als Wettbewerbsvorteil und als eines der Entwicklungsziele genannt (RRB 2010/1638). Im darauffolgenden RRB 2010/2353 haben wir E-Government als ein Schlüsselprojekt dieser Wachstumsstrategie definiert. Die konsequente Fortführung dieser Beschlüsse mündete in der E-Government-Strategie, welche wir mit RRB 2012/354 verabschiedet haben. Die E-Government-Strategie regelt, welche öffentlichen Leistungen in welcher Priorität elektronisch angeboten werden sollen und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Sie dient als Grundlage für die Umsetzung von E-Government-Infrastrukturen und -Leistungen und gilt für die gesamte Verwaltung, die Gerichte und die kantonalen Anstalten. Damit ist jedoch die Umsetzung noch nicht gesichert. Um einen bürger- und kundenfreundlichen Dienst an der Öffentlichkeit zu erbringen, sind weitere E-Government-Aktivitäten erforderlich.

E-Government-Projekte sind von grosser strategischer Bedeutung, weil sie sich vorteilhaft auf die Wirtschaft, die Bevölkerung und die Verwaltung auswirken. So können Bürgerinnen und Bürger mit den Behörden einfacher zusammen arbeiten, wenn sie elektronische Kanäle nutzen. Auch die Wirtschaft profitiert davon, wenn der Amtsverkehr elektronisch abgewickelt werden kann. Der Zugang zur Verwaltung wird dadurch wesentlich vereinfacht und die Verfahren können schneller und ohne bürokratische Hürden abgewickelt werden. In Anbetracht der sehr weitreichenden Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und auf den Wohn- und Wirtschaftsstandort Solothurn kann dieses Ziel nicht einfach der operativen Ebene überlassen werden.

Mit der strategischen Ausrichtung geben wir ein klares Bekenntnis zur gezielten Förderung von E-Government-Aktivitäten ab. Der Ausbau von E-Government ist auch deshalb auf der strategischen Ebene zu beschliessen, weil wir damit den Rahmen für die organisatorischen Anpassungen, die IT-Mehrjahresplanung und die Umsetzungsprozesse vorgeben. Dies dient nicht nur der Verwaltung, sondern auch dem Kantonsrat und der Öffentlichkeit zur langfristigen Orientierung. Die strategische Bedeutung der E-Government-Projekte zeigt sich auch darin, dass es sich hinsichtlich des Umfangs und der grossen Zahl Beteiligter nicht um IT-Infrastruktur-Projekte im üblichen Sinne handelt. Vielmehr sind mit diesen Vorhaben sehr oft organisatorische Veränderungen und Anpassungen der Leistungsstruktur und der Verfahren verbunden. Zudem sind in der Regel mehrere Leistungserbringer auf verschiedenen Ebenen beteiligt (Gemeinden, Amtei, Kanton und Bund).

Die Informations- und Kommunikationstechnologien (Internet, E-Business, Datenbanken etc.) begegnen uns jeden Tag und prägen unsere Gesellschaft und Wirtschaft immer mehr. Wir wollen die Chancen dieser Technologien konsequent nutzen und den Ausbau des E-Government gezielt fördern. Dieses Ziel ist nicht nur in unserem Legislaturplan, sondern auch in der Legislaturplanung 2011-2015 des Bundesrates und in den Legislaturplänen mehrerer Kantone enthalten. Dies wie auch die Anstrengungen des Bundes und der Kantone zur Zusammenarbeit und gemeinsamen Realisierung bestimmter E-Government-Projekte unterstreichen die strategische Bedeutung ebenfalls sehr deutlich.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Justizkommission 6. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 37]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	78 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 25

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.2.2 Energie: Herausforderung des strategischen Ziels**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

**1. Antragstext.** B.2.2 Energie: Herausforderung des strategischen Ziels

Die Fraktion SVP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

Der letzte Satz soll neu lauten: «Die fossilen Energieträger sollen so gut es geht, durch einheimische Energien ersetzt werden. Der effiziente Energieeinsatz durch die einheimische saubere Wasserkraft und Kernenergie (ohne jegliche Subventionen) sind daher zu bevorzugen.»

**2. Begründung (Antragstext)**

**3. Stellungnahme des Regierungsrates.** Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche den Text der Herausforderung des strategischen Ziels der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte. Mit anderen Worten: Es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Zu erwähnen ist, dass es neben der Wasserkraft weitere einheimische Energiequellen gibt, die als nachhaltig und sauber gelten. Im Weiteren sind die Bewilligung und der Betrieb von Kernkraftwerken im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dieser hat bekanntlich den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Eine Erwähnung im kantonalen Legislaturplan erübrigt sich deshalb.

**4. Antrag des Regierungsrates.** Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Markus Knellwolf (glp)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Ich spreche zu den Planungsbeschlüssen 25 und 26. Auch diese beiden Planungsbeschlüsse haben in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission keinen Anlass zu grossen Diskussionen gegeben und werden primär aus formellen Gründen zur Ablehnung empfohlen. Zu Planungsbeschluss 25 gilt es, kurz festzuhalten, wie der Regierungsrat in seiner Antwort sagt, dass die Kernenergie primär eine Bundeszuständigkeit ist und dass neben der Wasserkraft auch noch andere einheimische und saubere Energieformen existieren. Die Streichung im Planungsbeschluss 26 würde dem neuen Verfassungsartikel, über den wir noch abstimmen werden, entgegenlaufen.

*Walter Gurtner (SVP)*. Die SVP-Fraktion ist auch der Meinung, dass die fossilen Energieträger durch einheimische Energien ersetzt werden sollen. Für uns zählt nach wie vor die saubere Wasserkraft und Kernenergie, die ohne jegliche Subvention produzieren. Wir empfehlen, diese nach wie vor zu bevorzugen und bitten Sie, unseren Antrag erheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 38]

Erheblicherklärung	17 Stimmen
Nichterheblicherklärung	77 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 26

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.2.2.1 Versorgung sichern; Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 13. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext.* B.2.2.1 Versorgung sichern; Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern

Die Fraktion SVP beantragt folgenden Planungsbeschluss:

Passus ersatzlos streichen.

2. *Begründung (Antragstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter «negativ formulierter Planungsbeschlüsse». Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Mit der Streichung eines Planungszieles würde der Kantonsrat zum Ausdruck bringen, dass er diesen Punkt des Legislaturplanes überhaupt nicht verfolgen will. Im Zusammenhang mit diesem Planungsbeschluss würde das bedeuten, dass der Kantonsrat die Ansicht vertritt, der Kanton Solothurn solle sich aus der Sicherstellung der Energieversorgung sowie der Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien zurückziehen.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 39]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 27

**Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**  
**B.2.2.2 Ergänzung der Hubraumbesteuerung um ökologische Anreize**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2014 2013:

1. *Antragstext.* B.2.2.2 Ergänzung der Hubraumbesteuerung um ökologische Anreize

Passus ersatzlos streichen.

2. *Begründung.* Diese Forderung wurde durch den Souverän des Kantons Solothurn abgelehnt. Wir gehen davon aus, dass sich Regierung und Parlament an diesen Volksentscheid halten.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich, erachten.

Mit der Neuuzuordnung der Dienststelle Motorfahrzeugkontrolle zum Bau- und Justizdepartement und der damit zusammenhängenden organisatorischen Nähe zum Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) wird eine Neuregelung und Optimierung der Finanzierung der Strasseninfrastruktur geprüft. In diese Betrachtungen fallen unter anderem die Deckungslücke der heutigen Finanzierung und eine potenzielle Reduzierung der Gemeindebeiträge an die bauliche Sanierung und den Ausbau von Kantonsstrassen.

In diesem Zusammenhang wird das Gesetz über die Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder (BGS 614.61) überprüft. Ebenso soll im Sinne einer umfassenden Analyse die heutige Form der reinen Hubraumbesteuerung hinterfragt werden.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 6. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 40]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	78 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Die Verhandlungen werden von 10.30 bis 11.00 Uhr unterbrochen.

SGB 188/2013 PB 28

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.2.3.2 Altlasten systematisch sanieren**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Januar 2013

1. *Antragstext.* B.2.3.2 Altlasten systematisch sanieren

Der Sanierungs-Indikator ist aus Kostengründen von 200 neu auf 100 zu begrenzen!

2. *Begründung (Antragstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung (KV; BGS 111.1) behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich, erachten.

Die Sanierung der Altlasten im Kanton Solothurn stellt für die Regierung nicht nur mit Blick auf den Schutz der Umwelt ein äusserst wichtiges Ziel dar. Gerade auf ehemals industriell genutzten Parzellen ist die Sanierung Grundlage für die Folgenutzung. Auch gilt es, von den heute zur Verfügung stehenden Bundesmitteln zur Altlastensanierung umfassend zu profitieren.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 23. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Markus Knellwolf (glp)*, Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Dieser Planungsbeschluss hat in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission auch inhaltlich eine längere Diskussion ausgelöst. Es ging um die Frage, wie lange solche Altlastensanierungen hinausgezögert werden sollen und können. Der Planungsbeschluss verlangt, dass der Sanierungsindikator halbiert werden soll. Die Grossmehrheit der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war der Meinung, dass bei Sanierungsstandorten, bei denen ein dringender Handlungsbedarf ausgewiesen ist, die Sanierungen einerseits aus ökologischen Gründen nicht aufgeschoben werden sollen und andererseits auch nicht, weil dafür Bundesmittel zur Verfügung stehen, von denen Gebrauch gemacht werden sollte. Aus diesen Gründen empfiehlt die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission mit 10:2 Stimmen bei 1 Enthaltung, den Planungsbeschluss nichterheblich zu erklären.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 41]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	69 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 29

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.3.1.2 Integration von Personen mit ausländischer Nationalität intensivieren**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.3.1.2 Integration von Personen mit ausländischer Nationalität intensivieren  
Passus ersatzlos streichen.

2. *Begründung*. Die bereits eingeleiteten Massnahmen des Bundes in der Übertragung auf die Kantone sind genügend. Diese Aufgabe wurde in der letzten Legislaturperiode überdurchschnittlich stark forciert.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Ein Recht auf Streichung einzelner Planungsabsichten des Regierungsrates steht ihm nicht zu. Hingegen kann der Kantonsrat nach Absatz 2 mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat zur Entwicklung einer Staatsaufgabe in bestimmter Richtung beauftragen.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung streichen wollen, haben den Charakter «negativ formulierter Planungsbeschlüsse». Eine effektive Streichung aus dem Legislaturprogramm ist jedoch nicht möglich. Mit einem negativ formulierten Planungsbeschluss auf Streichung soll auch keine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung entwickelt werden, wie es der Verfassungstext vorgibt, sondern der bestehende Zustand (status quo) soll aufrechterhalten werden. Dazu ist kein Planungsbeschluss notwendig.

Der Antrag auf Streichen eines Planungszieles verdeutlicht aber, dass dieser Punkt des Legislaturplanes überhaupt nicht verfolgt werden soll.

Aufgrund eines gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers von Bund und Kantonen zur Weiterentwicklung der schweizerischen Integrationspolitik ab 2014 beauftragte der Regierungsrat mit RRB Nr. 2011/1411 vom 28. Juni 2011 das Amt für soziale Sicherheit (ASO), ein kantonales Integrationsprogramm für die

Jahre 2014 – 2017 zu erarbeiten. Mit RRB Nr. 2013/1225 vom 24. Juni 2013 genehmigte der Regierungsrat das Integrationsprogramm 2014 – 2017 und beauftragte das ASO, eine Programmvereinbarung mit dem Bund auszuhandeln, um dadurch an für die Integration bereitgestellten Bundesmitteln zu partizipieren.

Mit RRB Nr. 2013/2234 vom 3. Dezember 2013 ist der kantonale Integrationskredit für das Jahr 2014 genehmigt worden. Die Auslagen, welche vonseiten des Kantons Solothurn an die Umsetzung des kantonalen Integrationsprojektes zu leisten sind, werden dabei wie schon in den Vorjahren dem Ausgleichskonto Asyl entnommen und belasten so die Staatsrechnung nicht. Die Bereitstellung kantonalen Gelder für das Integrationsprogramm ist Voraussetzung dafür, dass der Bund seine Mittel ausschüttet. Die Programmvereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und dem Kanton Solothurn wurde inzwischen unterschrieben.

Das Ziel B.3.1.2 «Integration von Personen mit ausländischer Nationalität intensivieren» verankert die Umsetzung des kantonalen Integrationsprogramms unter Einhaltung der Vereinbarung mit dem Bund in der Legislaturplanung. Ein Streichen dieses Ziels würde weder die Staatsrechnung entlasten noch etwas an den gegenüber dem Bund eingegangenen Pflichten ändern.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

- b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Antrag verlangt die Streichung des Planungsziels mit der Begründung, dass die bereits eingeleiteten Massnahmen des Bundes in Übertragung an die Kantone genügend seien. Die Streichung eines Planungsziels ist im Prinzip nicht möglich. Ausserdem würde das weder die Rechnung entlasten noch etwas an den übertragenen Aufgaben ändern. Aufgrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung. Die Sozial- und Gesundheitskommission stimmt diesem Antrag grossmehrheitlich zu.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 42]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	75 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 30

### **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

#### **B.3.1.3 Langzeitpflegebedarf bewältigen**

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.3.1.3 Langzeitpflegebedarf bewältigen

Indikator von <150 auf <100

2. *Begründung*. «Ambulant vor Stationär», wird nicht nachgelebt. Man treibt die Menschen in stationäre Angebote.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen, eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Indikatoren zu den Zielen und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der Steuerungs- und Messgrössen bei der Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufga-

benbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Mit Beschluss Nr. SGB 125/2013 vom 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn verabschiedet. Ausgehend vom Grundsatz «ambulant vor stationär» liegt dieser die Annahme zugrunde, dass die ambulanten Angebot in den nächsten Jahren wachsen werden und deshalb nur ein auf das absolut Notwendige beschränkter Bettenzuwachs erfolgen muss. Mit dem Legislaturplan 2013 – 2017 bestimmt der Regierungsrat die Umsetzung der Pflegeheimplanung unter dem Titel «Langzeitpflegebedarf bewältigen». Als Indikator wurde festgelegt, dass bis Ende 2016 nicht mehr als 150 neue Pflegebetten geschaffen werden. Mit dieser Planungsgrösse wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass verschiedene Projekteingaben im Pflegeheimbereich im Hinblick auf die neue Planung sistiert werden mussten. Der so entstandene Rückstau betrifft schergewichtig Spezialangeboten für Demenzbetroffene oder die Schaffung von Entlastungs-, Kurzaufenthalts- und Ferienbetten, die insbesondere eine Brückenfunktion zu ambulanten Angeboten haben. In diesen Bereichen besteht ein dringlicher Bedarf, dem in den nächsten vier Jahren mit dem gesetzten Indikator Rechnung getragen werden kann.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der Antrag verlangt eine Änderung des Indikators. Der Legislaturplan wird vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen. Die Änderung eines Indikators setzt keinen neuen Schwerpunkt. Damit wird lediglich ein vom Regierungsrat gesetzter Schwerpunkt verändert. Damit greifen wir in die operative Ebene ein, was grundsätzlich nicht zulässig ist. Zudem ist der Planungsbeschluss insofern obsolet, als dass die Pflegeheimplanung - und in dieses Gebiet zielt der Planungsbeschluss - ausführlich behandelt und verabschiedet worden ist. Aufgrund dieser Ausgangslage beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung und die Sozial- und Gesundheitskommission stimmt diesem Antrag grossmehrheitlich zu.

*Albert Studer (SVP)*, II. Vizepräsident. Das war ein letzter Versuch unsererseits, darauf aufmerksam zu machen, dass die Dienstleistungen im Kanton Solothurn so ausgestaltet werden müssen, dass alle Dienstleistungserbringer, die mit der älter werdenden Bevölkerung zu tun haben, zusammenarbeiten. So könnte die Anzahl der Langzeitbetten allenfalls gesenkt werden.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 43]

Erheblicherklärung	19 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 31

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.3.1.5 Sozialkosten dämpfen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

1. *Antragstext*. B.3.1.5 Sozialkosten dämpfen

Priorität von 2 auf 1 setzen

2. *Begründung*. Kantons- und Gemeindefinanzen

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*. Nach Artikel 73 Absatz 1 Kantonsverfassung behandelt der Kantonsrat den Legislaturplan und nimmt davon Kenntnis. Gemäss Absatz 2 kann der Kantonsrat mit einem Planungsbeschluss den Regierungsrat beauftragen eine Staatsaufgabe in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Eingaben als Planungsbeschlüsse, welche die Priorisierung der Ziele und Planungsabsichten der regierungsrätlichen Legislaturplanung abändern wollen, setzen keine neuen Schwerpunkte, sondern beabsichtigen lediglich eine Änderung der zeitlichen Umsetzung eines bereits vom Regierungsrat festgesetzten Legislaturzieles. Mit anderen Worten: es werden damit keine strategischen Schwerpunkte gesetzt, vielmehr wird mit solchen Planungsbeschlüssen in den operativen Aufgabenbereich des Regierungsrates eingegriffen, weshalb wir diese als unzulässig, zumindest aber bei einer allfälligen Überweisung als nicht verbindlich erachten.

Es ist erkannt, dass im Bereich der Sozialhilfe Anstrengungen zu unternehmen sind, um einem weiteren Anstieg der Kosten entgegen zu wirken. In den vergangenen Monaten hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) sowie mit der Konferenz der Vorstehenden der Sozialregionen den Bedarf geklärt und diesen in eine Massnahmenplanung aufgenommen. Bereits sind diverse Projekte angelaufen, sei es im Bereich der Bekämpfung von unrechtmässigem Leistungsbezug, bei der Einrichtung eines elektronischen Datenaustausches zwischen Kanton und Sozialregionen oder bei der Neuausrichtung der Strukturen der sozialhilferechtlichen Arbeitsmarktintegration. Zusätzlich sind die Arbeiten zur Revision der Sozialverordnung aufgenommen worden, um die Anwendung der Richtlinien der SKOS auf die aktuelle Situation im Kanton Solothurn anzupassen. Es werden später Projekte zur Optimierung der Strategie gegen Armut und Armutsbekämpfung sowie zur spezifischen Anpassung des Sozialgesetzes folgen. Damit geniesst das kommunale Leistungsfeld Sozialhilfe, an welches der Kanton keine finanziellen Beträge leistet, bereits hohe Priorität und hat entsprechende Präsenz im Legislaturplan. Noch höhere Priorität muss daneben aber die Sanierung des kantonalen Finanzhaushaltes haben. Entsprechend hat der Regierungsrat entschieden, die Priorität 1 nur gegenüber dieser Zielsetzung (B 1.1.1.) einzuräumen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmung der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Hier verlangt der Antrag eine Änderung der Priorität, was keinen neuen Schwerpunkt darstellt. Auch damit wird in die operative Ebene eingegriffen. Zudem sind ähnliche Planungsbeschlüsse bereits ausführlich behandelt und beschlossen worden, so die Planungsbeschlüsse 6 und 9. Der vorliegende Antrag zielt in dieselbe Richtung. Da das bereits aufgenommen und positiv beantwortet wurde, beantragt der Regierungsrat Nichterheblicherklärung und die Sozial- und Gesundheitskommission stimmt dem zu.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 44]

Erheblicherklärung	18 Stimmen
Nichterheblicherklärung	79 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 32

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.3.3.6 (neu) Einbruchdiebstähle bekämpfen**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 28. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

#### **1. Antragsstext.** B.3.3.6 (neu) Einbruchdiebstähle bekämpfen

Die Polizeiarbeit des Kantons Solothurn fokussiert sich verstärkt auf die Bekämpfung von Einbruchdiebstählen, namentlich von ausländischen Verbrecherbanden. Gemeinsam mit der Grenzpolizei und anderen Polizeikörpern wird darauf hingewirkt, dass das diesbezügliche Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in allen Regionen erhöht wird.

Priorität: 1

2. *Begründung.* Die Bevölkerung nimmt die Polizeipräsenz im Rahmen der Bekämpfung von Einbruchdiebstählen zu wenig wahr. Die Vermutung liegt nahe, dass die Sorgen der Bevölkerung nicht ernst genug genommen werden. Wir brauchen Sicherheit nicht nur auf unseren Strassen, sondern insbesondere auch dort, wo ausländische Verbrecherbanden ihr Unwesen treiben.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Es besteht keine Notwendigkeit, betreffend Bekämpfung von Einbruchdiebstählen Änderungen am Legislaturplan 2013-2017 vorzunehmen. Wir haben unter B.3.3 bekräftigt, dass es sich bei der Bekämpfung von Kriminalitätsphänomenen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise beeinträchtigen (z.B. Einbruchdiebstähle), um einen Schwerpunkt handelt.

4. *Antrag des Regierungsrates.* Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Justizkommission vom 6. Februar 2014 zum Antrag des Regierungsrats.

*Daniel Mackuth (CVP), Sprecher der Justizkommission.* Der Antrag verlangt, dass die Einbruchdiebstähle zu bekämpfen sind. In der Begründung führt die SVP-Fraktion aus, dass sich die Polizeiarbeit verstärkt auf die Einbruchdiebstähle fokussieren soll, namentlich von ausländischen Verbrecherbanden. Unserer Ansicht nach ist es nicht auf den ersten Blick ersichtlich, ob jemand Schweizer oder Ausländer ist und die Polizei sollte die Einbruchdiebstähle gesamthaft bekämpfen. Zudem fordert der Antrag, dass das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung in allen Regionen durch die Zusammenarbeit mit der Grenzpolizei und anderen Polizeikörpern erhöht wird. Die Priorität soll von 2 auf 1 erhöht werden. Der Regierungsrat hat klar ausgeführt, dass die Priorität 1 nur der Sanierung des Finanzhaushalts gilt. Der Regierungsrat hat der Justizkommission versichert, dass die Bekämpfung der Kriminalität und das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung sehr wichtig sind und hier auch ein Schwerpunkt gesetzt wird. Die Justizkommission hat kontrovers diskutiert und letztlich grossmehrheitlich den Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung unterstützt.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 45]

Erheblicherklärung	20 Stimmen
Nichterheblicherklärung	78 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

SGB 188/2013 PB 33

## **Legislaturplan 2013-2017 und Vollzugskontrolle zum Legislaturplan 2009-2013**

### **B.3.1.11 (neu) Kantonales Altersleitbild**

Es liegen vor:

a) Wortlaut des Antrags vom 29. November 2013 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 17. Dezember 2013:

#### *1. Antragstext.* B.3.1.11 (neu) Kantonales Altersleitbild

Ein kantonales Altersleitbild wird geschaffen. In diesem werden sämtlichen flankierenden Massnahmen zur Pflegebettenplanung 2020, nach dem Grundsatz «ambulant vor stationär», Rechnung getragen.

2. *Begründung.* Die Pflegebettenplanung ist eine kantonale Angelegenheit, die Tagesstättenplanung ist eine kommunale Angelegenheit. Diese Ausgangslage erschwert eine umfassende Planung in einer Gesamtstrategie.

Einzelne Gemeinden haben ein Altersleitbild, andere nicht. Ein kantonales Altersleitbild fehlt ganz. Diese verschiedenen Ebenen gilt es zu optimieren und die finanziellen Belastungen zu beziffern.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Mit Beschluss Nr. SGB 125/2013 vom 6. November 2013 hat der Kantonsrat die Pflegeheimplanung 2020 Kanton Solothurn verabschiedet. Diese Planung geht von fünf Stossrichtungen aus, welche in fünf Handlungsfeldern umgesetzt werden sollen. Vier der fünf Handlungsfelder (Auseinandersetzung mit dem Alter; Prävention, Gesundheitsförderung und Selbständigkeit; Pflege und Betreuung zu Hause; zukunftsorientierte Wohn- und Betreuungsplätze) betreffen den ambulanten Bereich und nur eines betrifft den Bereich der stationären Pflege und Betreuung. Damit bildet der Grundsatz «ambulant vor stationär» ein fundamentales Prinzip der Heimplanung 2020. Mit Blick

darauf sind die Ausführungen in der Botschaft zur Vorlage zu den Stossrichtungen und Handlungsfeldern im ambulanten Bereich umfassend ausgefallen, obwohl es vonseiten Kanton lediglich die stationäre Betreuung und Pflege zu planen gilt. Ebenfalls sind die finanziellen Folgen umfassend dokumentiert. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurde zudem mit Beschluss Nr. 2009/2432 vom 15. Dezember 2009 das Leitbild Familie und Generationen verabschiedet. In diesem hat das Thema Alter im familiären Kontext seinen Platz gefunden.

Die Thematik Alter stellt nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld dar. Es ist unbestritten, dass die Einwohnergemeinden in den kommenden Jahren wegen der demographischen Entwicklung gerade in diesem Bereich gefordert sein werden. Die Entwicklung von Altersleitbildern und darin abgebildeter Strategien, wie mit der Förderung eines langewährenden selbständigen Lebens im Altern umgegangen werden soll, stellt eine Notwendigkeit dar. Allerdings bilden die genannten, durch den Kanton ausgearbeiteten Konzepte eine gute und umfassende allgemeine Grundlage, um dieser Aufgabe gerecht werden zu können.

Vor diesem Hintergrund besteht für die Erarbeitung eines kantonalen Altersleitbildes kein weiterer Handlungsbedarf. Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen sind die einzelnen Ämter und Fachstellen aber gerne bereit, beratend zur Seite zu stehen.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Nichterheblicherklärung.

b) *Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 29. Januar 2014 zum Antrag des Regierungsrats*.

*Evelyn Borer (SP)*, Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Der vorliegende Antrag verlangt die Schaffung eines neuen Altersleitbilds. Begründet wird der Antrag damit, dass die Pflegebettplanung eine kantonale Aufgabe darstellt. Die Tagesstättenplanung hingegen ist eine kommunale Angelegenheit. So ist eine umfassende Planung, quasi eine Altersstrategie, nicht möglich. Der Regierungsrat bezieht sich in seiner Stellungnahme auf die im November 2013 diskutierte und verabschiedete Pflegeheimplanung. Darin wurden die verschiedenen Stossrichtungen resp. Handlungsfelder in der Alterspolitik des Kantons aufgezeigt. Zudem stellt das Thema Alter gemäss dem Sozialgesetz ein kommunales Leistungsfeld dar. Mit den aufgezeigten Handlungsfeldern und den ausgearbeiteten Konzepten können die Gemeinden ihre Alterspolitik gestalten. Aus Sicht des Regierungsrats besteht kein weiterer Handlungsbedarf. Er beantragt dementsprechend Nichterheblicherklärung des Antrags. Das Thema Alter, resp. die Schaffung eines kantonalen Altersleitbilds wird in der Sozial- und Gesundheitskommission engagiert und kontrovers diskutiert. Einerseits wurde begrüsst, dass ein Leitbild eine breitere Auslegung und damit Steuerung ermöglichen würde. Andererseits ist klar, dass damit auch ein kommunales Leistungsfeld tangiert wird. Der Kanton verfügt über ein Leitbild Familie und Generationen, welches einige der angesprochenen Aspekte bereits abdeckt. Zudem sind in die Thematik Alter viele verschiedene Player involviert. Neben den Gemeinden und den Spitexorganisationen sind es auch private Organisationen, die ihre Dienstleistungen anbieten. Wie gesagt, es wurde kontrovers diskutiert. Die Abstimmung hat letztlich sehr knapp mit 8:7 Stimmen zugunsten des Antrags des Regierungsrats entschieden. So stimmt die Sozial- und Gesundheitskommission mit knapper Mehrheit dem Antrag auf Nichterheblicherklärung zu.

*Doris Häfliger (Grüne)*. Luzern hat eines, 16 Seiten, Bern hat eines, 66 Seiten, der Kanton Aargau hat sich aufgeteilt, Aarau-Süd hat eines, 17 Seiten - ich spreche von einem Altersleitbild. Es geht nicht um die Seitenzahlen, sondern um den Inhalt. Ich will damit sagen, dass in anderen Kantonen andere Ausgangslagen bestehen. Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie, die sich mit Alter und Alterswissenschaften auseinandersetzt, sagt ganz klar, dass die Umsetzung eines Altersleitbilds zentral sei. Es brauche Transparenz und Koordination. Was geschieht nun, wenn jede Gemeinde in den Bereichen des Alters alleine planen muss? Wo ist hier die Transparenz und Koordination? Aus unserer Sicht braucht es ein schlankes kantonales Altersleitbild unter Einbezug der Sozialregionen, Gemeinden und allen Dienstleistern zusammen. Das ist, wie auch von Albert Studer angesprochen, nötig, um gemeinsam die Zukunft planen zu können. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden, die anderen Kantone machen es teilweise vor. Was uns irritiert, ist das Hin und Her. Sind Tagesstätten betroffen, ist vom Kanton zu hören, dass das eine kommunale Angelegenheit sei. Will man aber die Anzahl der Pflegebetten senken, muss man wissen, wie viele Tagesstätten zur Verfügung stehen. Das erschwert die Planung. Wir sind der Ansicht, dass es Zeit ist, dies in die Planung aufzunehmen, so dass Ende der Legislatur ein Altersleitbild vorliegt. Die Grüne Fraktion bittet Sie, dem Planungsbeschluss zuzustimmen.

*Luzia Stocker (SP).* Wir sind der Meinung, dass ein kantonales Altersbild sinnvoll und nötig ist. Bei Betrachtung der demografischen Entwicklung wird klar, dass uns dieses Thema zunehmend beschäftigen wird. Der Regierungsrat führt in seiner Beantwortung aus, dass er in der Heimplanung 2020 ausführlich zu den Stossrichtungen und Handlungsfeldern Stellung nimmt. Aus seiner Sicht ist das genügend. Die Heimplanung ist aber ein Instrument zur Planung des stationären Bereichs und weist auch nur für diesen Bereich verbindliche Aussagen aus. Will man aber dem Grundsatz «ambulant vor stationär» nachleben und diesem auch das nötige Gewicht verleihen, braucht es dazu klarere Aussagen. Die Heimplanung geht vielseitig auf diese Thematik ein, es fehlt aber an griffigen und übersichtlichen Leitplanken, an denen man sich orientieren kann. Das Thema Alter ist, wie bereits gehört, ein Leistungsfeld der Gemeinden. Es ist allerdings derart umfassend und komplex, dass aus unserer Sicht eine übergeordnete Planung und Zusammenarbeit dringend notwendig ist, vor allem, weil so viele verschiedene Player mitwirken. Der Kanton gibt die Strategie vor, er erteilt die Bewilligungen und führt die Aufsicht. So muss er auch mitreden. Wir werden dem Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung nicht folgen und den Auftrag erheblich erklären.

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident.* Wie ich bereits erwähnt habe, gibt es zu viele Player im Kanton, die unabhängig voneinander operieren und wir wünschen uns eine Koordination. Wie diese aussehen soll, kann ich nicht sagen. Doris Häfliger hat aber die Möglichkeit des Vergleichs mit anderen Kantonen bereits erwähnt. Als Parlamentarier wünsche ich mir, dass wir das in den Griff bekommen. Die Heime, die Spitex, die Heimplanung, die Koordination der Pflegebetten, die Tagesstrukturen - alle spielen eine Rolle. Ein Altersleibild würde den Dienst an der älteren Bevölkerung des Kantons Solothurn vereinfachen.

*Yves Derendinger (FDP).* Wir sehen das anders und werden den Planungsbeschluss nichterheblich erklären. Wir teilen die Ansicht des Regierungsrats, dass die Grundlagen in diesem Bereich bereits vorhanden sind. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, dass weitere Leitbilder erarbeitet und dadurch weitere Kosten generiert werden.

*Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern).* Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Arbeit in diesem Bereich gemacht wurde. Wie in allen anderen Bereichen haben wir ein Leitbild erstellt. Im Bereich der Sozialplanung haben wir dem Kantonsrat die entsprechende Vorlage zur Pflegeheimplanung unterbreitet. Zwischen dem Leitbild und der Pflegeheimplanung gibt es nicht nur 16 oder 17 Seiten, die wir erörtert haben, sondern der Kantonsrat ist fast erschrocken über den Umfang der Vorlage und dass im Beschluss nur die Anzahl Betten zu bewilligen waren. Der Vorlauf hat sich mit dem ganzen Spektrum der Entwicklung im Alter befasst, von der Spitex über die Wohnmöglichkeiten bis hin zu einzelnen Betreuungsstrategien wie Demenz. Ich weiss nicht, was noch weiter ausgebreitet werden soll. Wir verfügen über gute Grundlagen. Einzig der Titel «Altersleibild» ist nirgends zu finden. Ansonsten wäre die erneute Arbeit, die zu machen wäre, die gleiche.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 46]

Erheblicherklärung	24 Stimmen
Nichterheblicherklärung	67 Stimmen
Enthaltungen	5 Stimmen

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Die Planungsbeschlüsse 35 und 36 sind zurückgezogen worden; das Geschäft ist damit erledigt.

SGB 212/2013

### **Massnahmenplan 2014**

(Weiterberatung, siehe «Verhandlungen» 2014, S. 178)

Detailberatung

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Ich stelle den Ordnungsantrag der FDP-Fraktion zur Diskussion, der lautet: «Die Massnahme RR\_M2 Anpassung Steuersatz natürlicher Personen sei im Rahmen der Detailberatung als letzte Massnahme zu behandeln.»

*Yves Derendinger (FDP).* Die Begründung wurde mit dem Antrag bereits eingereicht, worauf wir verweisen. Einige Ratsmitglieder unserer wie auch anderer Fraktionen - wie in der Eintretensdebatte gehört -, machen eine Zustimmung zur Anpassung des Steuersatzes davon abhängig, wie die Massnahmen auf der Ausgabenseite angenommen werden. Sie sagen, dass sie nicht bereit seien, der Steuererhöhung zuzustimmen, wenn auf der Ausgabenseite die vorgesehenen Massnahmen nicht umgesetzt werden. Aus diesem Grund erachten wir es als sinnvoll, dass die Anpassung des Steuersatzes am Schluss behandelt wird, wenn bekannt ist, wie die ausgabenseitigen Massnahmen beschlossen wurden.

*Daniel Urech (Grüne).* Es wurde bereits im Eintreten erwähnt, dass es gilt, Kröten zu schlucken oder in den sauren Apfel zu beissen. Das Verhältnis zwischen Mehreinnahmen und Minderausgaben ist elementar in der Frage, ob dem Massnahmenplan letztlich zugestimmt werden will oder nicht. Wir sind gegen den Ordnungsantrag der FDP-Fraktion, im Prinzip mit der gleichen Begründung, aber mit einer anderen Prioritätensetzung. Es ist richtig, dass der Kantonsrat am Anfang diese grundsätzliche Frage beantworten kann. Es wird einen Einfluss haben auf die Frage, ob man bereit ist, verschiedenen dieser Minderausgaben zuzustimmen oder nicht. Ich möchte darauf hinweisen, dass es lediglich um den Grundsatzentscheid geht. Die definitive Festlegung des Steuersatzes werden wir erst im Rahmen des Voranschlags entscheiden können. Aus diesem Grund beantragen wir, den Ordnungsantrag abzulehnen.

*Christian Imark (SVP).* Für die SVP-Fraktion spielt der Ordnungsantrag grundsätzlich keine Rolle. Für uns ist die Steuererhöhung tabu. Wenn es gewissen Parlamentariern zur Entscheidungsfindung aber hilft, die Steuererhöhung abzulehnen, bieten wir selbstverständlich Hand dazu, den Ordnungsantrag zu unterstützen.

*Michael Ochsenbein (CVP).* Ich kann das Votum von Christian Imark wiederholen, aber mit umgekehrtem Vorzeichen. Wir haben in der Eintretensdebatte bereits gesagt, wie wir uns verhalten werden. Die Reihenfolge der Massnahmen ist, wie uns gesagt wurde, unverfänglich entstanden. Die FDP-Fraktion verlangt nun, aus einer gewissen Logik heraus, dass die Steuererhöhung an den Schluss genommen werden soll. Die Ratslinke sagt aus einer anderen Logik heraus, dass sie an den Anfang genommen werden soll. Wir können die Logik der FDP-Fraktion nachvollziehen und unterstützen aus unserer bürgerlichen Sicht, dass zuerst der Sparwillen kundgetan werden soll. Wir gehen aber davon aus, dass seitens der FDP-Fraktion tatsächlich auch ein Schritt gemacht werden wird.

*Fränzi Burkhalter (SP).* Ich wollte mich eigentlich nicht äussern. Wenn aber der CVP-Fraktionssprecher hier nun aber die Ratslinke zitiert, muss ich doch sagen, dass wir den Antrag unterstützen werden. Denn wir hoffen, dass doch einige Mitglieder der FDP-Fraktion auch einnahmenseitig bereit sind, Verantwortung zu tragen und in diesem Sinne helfen, die Steuererhöhung zu realisieren, so dass wir wieder die Steuersituation haben werden, wie wir sie in der Vergangenheit bereits hatten.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 47]

Annahme des Ordnungsantrags	84 Stimmen
Ablehnung des Ordnungsantrags	10 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Ich stelle fest, dass es zu Ziffer I keine Bemerkungen gibt.

### **Massnahme DBK\_K25: Reduktion des Kredits Schulgelder**

*Urs von Lerber (SP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission.* Hier geht es um die Reduktion des Kredits Schulgelder. Diese Reduktion bedeutet eine Reduktion der Beiträge an Besuche an ausserkantonalen Institutionen. Es handelt sich um Wirtschaftsmittelschulen, Handelsmittelschulen, Ecole supérieure de Commerce, Vorkurse und Passerellen von Fachhochschulen - dazu haben Sie hochaktuell von vier Personen eine E-Mail erhalten -, Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen und um eine restriktivere Bewilligung von ausserkantonalen Schulbesuchen. Dies betrifft also den Tertiär B-Bereich der Bildungslandschaft. Grundsätzlich wird versucht, im Tertiär B-Bereich die volle Freizügigkeit anzubieten, so wie wir es auch von den Fachhochschulen oder den Universitäten kennen. Jeder sollte seine Ausbildung überall absolvieren können. Das wäre das Grundprinzip. Die Finanzierung ist zur Zeit aber nicht klar. Das Amt geht davon aus, dass ab 2016 eine Subjektfinanzierung wirksam und durch den Bund getragen wird. Der Kanton muss dann keine Beiträge mehr aussprechen. Eine vorzeitige Kün-

digung von Vereinbarungen 2014 wäre deswegen voreilig und ungeschickt. Es geht nun darum, den Kürzungsentscheid um ein Jahr aufzuschieben. Dann ist er allenfalls obsolet, weil der Entscheid des Bundes Ende dieses Jahrs erwartet wird. Durch diese Massnahme wird das duale Bildungssystem geschwächt. Das ist ein Widerspruch zum Planungsbeschluss, der zuvor behandelt wurde. Das gilt aber nur, wenn der Bund seine Strategie ändert und die Finanzierung doch nicht übernimmt. Die Massnahme stösst in der Bildungs- und Kulturkommission nicht auf Begeisterung, wird aber als vertretbar eingestuft. Zudem wird erwähnt, dass die Massnahme unterschiedliche Teile beinhaltet. Das kann aber erst bei genauem Betrachten festgestellt werden. Das Departement für Bildung und Kultur DBK hat das Vorgehen deswegen präzisiert. Wenn dieser Massnahme nun zugestimmt wird, wird das DBK eine detaillierte Vorlage ausarbeiten, die wir behandeln werden. Wird die Massnahme abgelehnt, ist sie vom Tisch und wird nicht weiterverfolgt. Unter diesen Gegebenheiten stimmt die Bildungs- und Kulturkommission dem Antrag des Regierungsrats im Grundsatz zu, beantragt aber, die Massnahme um ein Jahr zu verschieben und erwartet eine detaillierte Vorlage unter Berücksichtigung des Bundesentscheids. Der Regierungsrat hat dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zugestimmt.

*Evelyn Borer (SP).* Der Kanton finanziert seit Jahren Beiträge an ausserkantonale weiterführende Schulen, sogenannte Brückenangebote, Passerellen etc. Die guten Bildungsangebote sind ein zentraler Standortfaktor. Vor wenigen Minuten noch haben wir verschiedenen Legislaturzielen zugestimmt, dass Bildungsbarrieren abzubauen und Bildungspotentiale zu fördern sind, dass die Qualität in der Bildung auf allen Stufen zu sichern ist, dass der Zugang zu höheren Berufsbildung ebenfalls zu sichern ist. Mit dieser Massnahme kehren wir das um und wir glauben, dass dies nicht nur die falsche Richtung ist, sondern dass es auch zu keinem Spareffekt führen wird, was diese Massnahme bewirken will. Beispielsweise haben Schüler und Schülerinnen der Amtei Dorneck-Thierstein das Angebot einer weiterführenden Schule des Bildungszentrums WMS in Reinach. Die Finanzierung an diese Schule soll gestrichen werden. Ich gehe davon aus, dass die Schlussfolgerung gezogen wird, dass diese Schüler eine Berufslehre machen würden. Dem ist aber nicht so. Sie werden in die Fachmaturitätsschule FMS in Münchenstein wechseln, weil sie eine weiterführende Schule machen wollen. Sie sind dann im Grunde genommen an einer falschen Schule, machen also eine falsche Ausbildungsrichtung und werden das zu einem späteren Zeitpunkt korrigieren. Sie machen so einen längeren Bildungsweg und sind letztlich wahrscheinlich teurer. Wir sind der Meinung, dass die Angebote, die Kinder und Jugendliche brauchen, auch angeboten werden sollen. Wir können uns nicht auf das reduzieren, was der Kanton anbietet. Dadurch würden Kinder und Jugendliche gebremst werden, die eine aussergewöhnliche Ausbildung wählen, die wir aber nicht anbieten. Das soll nicht verhindert werden. Wir beantragen also nicht nur das Verschieben dieser Massnahmen, sondern deren Streichung.

*Franziska Roth (SP).* Ich habe eine Frage zu der E-Mail, die verschickt wurde. Als Kantonsrätin stimme ich jetzt darüber ab, ob diese Massnahme umgesetzt oder verschoben werden soll. In der E-Mail wurde genannt, dass aufgrund einer Kündigung bereits jetzt Jugendliche, die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben, die Schule nicht besuchen können. Wurde der Kantonsrat hier umgangen?

*Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur).* Die Massnahme ist eine, die schmerzt. Von ihr kann nicht behauptet werden, dass es keine Konsequenzen hat, wenn sie umgesetzt wird. Gleichzeitig ist es aber auch ein Bereich, der ab 2008 stark gewachsen ist. Mit der Massnahme würde teilweise wieder rückgängig gemacht werden, was in den letzten Jahren ausgebaut wurde. Der Bereich der Schulgelder ist stark im Wachsen begriffen. Das hat seinen Ursprung hauptsächlich bei den Universitäten und Fachhochschulen. Dort besteht aber die Freizügigkeit und es kann kein Einfluss genommen werden. Einflussmöglichkeiten bestehen im jetzt vorliegenden Bereich. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zu und wird die Vorlage, die die Beiträge an Vorbereitungskurse für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen betreffen, ausarbeiten. Er wird diese Vorlage dann machen, wenn der Bund die Finanzierung nicht übernehmen wird. Wir hoffen auf den Bund, so dass sich am Zugang nichts ändern würde. Die E-Mail, die gestern - wenn ich richtig orientiert bin -, verschickt wurde, betrifft Vorkurse für Besuche an der Hochschule der Künste. Dieser Vorkurs ist keine Bedingung zum Besuch der Hochschule, erleichtert aber den Zugang. Es betrifft Studenten der Schule Bern-Biel. Hier hat das Departement für Bildung und Kultur den Zugang bereits vor zwei Jahren gestrichen. Das war möglich, weil Bern das Angebot umgestaltet hat. Aufgrund dieser Umgestaltung wurde entschieden, dass keine Beiträge mehr gezahlt werden. Das betrifft aber nicht den gleichen Vorkurs in Luzern, Aarau oder in Basel. Das bedeutet also, dass der Zugang zu diesem Kurs nur in Bern-Biel gestrichen wurde. Bern wurde entsprechend informiert und gebeten, die Information an die Schüler weiterzuleiten. In der morgigen Sitzung der Bildungs- und Kulturkommission wird dieses Thema nochmals

aufgenommen werden. Es bestehen Ideen, wie die betroffenen vier oder fünf Studenten aufgefangen werden können. Der Hauptpunkt ist, dass das die vorliegende Massnahme aber nicht betrifft, weil dieser Zugang wie erwähnt bereits vor zwei Jahren gestrichen wurde. Es geht um die jetzt noch bestehenden Zugänge.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 48]

Zustimmung zum Antrag der Bildungs- und Kulturkommission und des Regierungsrats	70 Stimmen
Dagegen	26 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

### **Massnahme DBK\_K27: Anpassung der Beschwerdegebühren**

*Fabio Jeger (CVP)*, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Die Massnahme betrifft die Gebühren. Das Departement möchte die Gebühren für Beschwerden, Genehmigungen usw. erhöhen. Es hat festgestellt, dass diese nicht mehr zeitgemäss sind und dementsprechend auch nicht mehr aufwandgerecht. Im Quervergleich mit Gebühren anderer Departemente sind sie offensichtlich tief gehalten und eine Erhöhung wäre angebracht. Die vorgeschlagene Erhöhung führt zu einer Einnahmensteigerung von rund 39'000 Franken im Jahr, verursacht auf Gemeindeseite allerdings auch eine entsprechende Mehrbelastung. Die Bildungs- und Kulturkommission wurde darüber informiert, dass vor allem im Beschwerdewesen festgestellt wurde, dass die Beschwerdeführer immer kampflustiger werden und dass der Rechtsweg immer häufiger beschritten wird, auch wenn die Chancen auf Erfolg gering sind, was die Verfahren verteuert. Ein Grund dafür könnte sein, dass viele Personen heute über eine Rechtsschutzversicherung verfügen. Für Einkommensschwache wird weiterhin eine unentgeltliche Rechtspflege gelten, so dass auch sie immer noch die Möglichkeit haben, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Bildungs- und Kulturkommission kann die Begründung der Erhöhung mehrheitlich nachvollziehen und stimmt der Massnahme mit 10:3 Stimmen zu.

*Susanne Schaffner (SP)*. Die Massnahme beinhaltet, wie gehört, verschiedene Gebührenerhöhungen, u.a. auch die Erhöhung der Beschwerdegebühr bei Beschwerden an das Departement. Interessanterweise soll der Gebührenrahmen hier nach oben ausgeschöpft werden, obwohl gerade in diesem Bereich das Departement für Bildung und Kultur bei Beschwerdeentscheiden reduzierte oder keine Gebühren verlangen könnte. Offensichtlich hat das mit diesem Schulbereich zu tun. Der Verweis, dass die selben Gebühren erhoben werden sollen wie in der zweiten Instanz, d.h. wie beim Verwaltungsgericht, spricht ebenfalls gegen eine Anpassung der Beschwerdegebühren von 500 auf 800 Franken. Gerade im Schulbereich soll es für alle Betroffenen finanziell möglich sein, eine Beschwerde zu erheben. Eine Erhöhung erschwert diejenigen Personen, die die unentgeltliche Rechtspflege nicht in Anspruch nehmen können, aber nicht über ein hohes Einkommen verfügen, ihre Rechte wahrzunehmen. Auch wenn die Beschwerde im Volksschulbereich nicht das Ziel einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Schule und Eltern ist, soll ein im Gesetz statuiertes Beschwerderecht unabhängig der finanziellen Verhältnisse allen möglich sein. Ansonsten werden rechtsungleiche Verhältnisse geschaffen. Die SP-Fraktion lehnt die Massnahme aus diesem Grund ab, obwohl sie die anderen Erhöhungen akzeptieren könnte. Diese Massnahme könnte ohne Grundgesetzänderung umgesetzt werden, womit die Konsultation des Kantonsrats nicht mehr nötig wäre.

*Beat Künzli (SVP)*. Wir haben bereits bei der Eintretensdebatte letzte Woche von unserem Fraktionsvorsitzenden gehört, dass die SVP-Fraktion nicht Hand bieten wird, wenn es um Erhöhungen von Steuern oder Gebühren geht. Wir wollen in diesem Massnahmenpaket in erster Linie versuchen zu sparen. Deswegen wird die SVP-Fraktion diese Massnahme einstimmig ablehnen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 49]

Beibehalten der Massnahme	57 Stimmen
Streichen der Massnahme	36 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

### **Massnahme DBK\_K29: Ressourcenkorrektur und -neuausrichtung aus dem Konzept Spezielle Förderung**

*Franziska Roth (SP)*, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Hierbei handelt es sich um eine Korrektur des Finanzplans, um einen Abtausch von Gemeinde- und Kantonsleistungen, genauer gesagt um eine Geldverschiebung vom Kanton zu den Gemeinden. Diese Umlagerung ist jedoch im gesamten Zusammenhang mit den Kantons- und Gemeindeentlastungen von allen Volksschulmassnahmen zu betrachten. Es gibt Gemeinden, die mit einem Anteil von zwei Dritteln von den Massnahmen profitieren. Es ist aber wichtig, hier zu erwähnen, dass der neue Schulversuch auf den Ergebnissen des jetzt laufenden Schulversuchs aufbaut. Sinnvollerweise soll so die Logopädie bei den Gemeinden und die regionalen Kleinklassen beim Kanton angesiedelt werden. Es handelt sich also um eine Kreditfreigabe, damit das Amt das umsetzen kann. Die Massnahme beinhaltet keine Reduktion der kollektiven Mittelzuteilung und keine Reduktion der Mittel, die zum Aufbau der regionalen Kleinklassen ausgewiesen wurden.

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Ich stelle fest, dass die Massnahme unbestritten und deswegen keine Abstimmung erforderlich ist.

### **Massnahme DBK\_K28: Verfügungsreduktion durch Einführung einer zentralen Personalwirtschaft für Volksschullehrpersonen**

*Hubert Bläsi (FDP)*, Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Hier handelt es sich teilweise um die Umsetzung des Auftrags von Thomas Eberhard. Es soll aufgezeigt werden, wie die Administration reduziert werden kann. In der Analyse hat sich gezeigt, dass bei einer Zentralisierung des Systems bei der Pensenbewirtschaftung im verwaltungstechnischen Bereich erhebliche Einsparungen gemacht werden können. Dagegen ist kaum etwas einzuwenden. In der Bildungs- und Kulturkommission hat der Chef des Volksschulamtes gesagt, dass die Massnahme sinnvollerweise mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung NFA resp. mit dessen Lancierung zusammengelegt wird. Dies wäre also der 1. Januar 2015 oder allenfalls der 1. Januar 2016. Auf die Frage, ob bei Zustimmung zu dieser Massnahme der Auftrag von Thomas Eberhard als abgeschlossen gelte, war man der Meinung, dass dieser als unerledigt in der Geschäftskontrolle geführt würde. Der Departementssekretär hat darauf hingewiesen, dass bei Gutheissen der Massnahme DBK\_K32 der Beitrag des DBK geleistet wäre und die Abschreibung erfolgen würde. Die Abstimmung der Bildungs- und Kulturkommission war einstimmig. Der Massnahme wurde mit 14:0 Stimmen zugestimmt.

### **Massnahme DBK\_K32: Korrektur Globalbudget und Finanzpläne als Sofortmassnahme**

*Verena Meyer (FDP)*, Sprecherin der Bildungs- und Kulturkommission. Als Folge verschiedener Vorstösse, die vor allem auf die externe Schulevaluation abzielten, wird das Globalbudget reduziert. Das Volksschulamt korrigiert den Finanzplan nicht nur im Bereich der externen Schulevaluation, sondern auch bei der Weiterbildung und mittels Stellenmoratorium, indem Abgänge nicht ersetzt werden sollen. Es wurde uns zugesichert, dass die Abgänge die Heilpädagogischen Sonderschulzentren nicht betreffen, sondern dass Einsparungen nach Pensionierungen gemacht werden sollen. Die Kostensenkung bei der externen Schulevaluation wird u.a. durch eine verlängerte Überprüfungsrythmisierung erreicht. Eine Evaluation soll nur noch alle sechs statt fünf Jahre gemacht werden. Die Bildungs- und Kulturkommission hat dieser Massnahme mit 8:1 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt.

*Franziska Roth (SP).* Zuhanden des Protokolls ist mir wichtig festzuhalten, dass die SP-Fraktion der Reduktion der Stellenprozenten resp. dem angesprochenen Moratorium bei der externen Evaluation analog der dazu eingereichten Aufträge zustimmen kann. Hier kann effizient gespart werden. Wir finden es jedoch sehr unbefriedigend, wenn nicht genau gesagt werden kann, welche Stellen von der Minderung von 0,9 Mio. Franken betroffen sind. Uns stellt sich hier die Frage, was das sogenannte Stellenmoratorium konkret bedeutet. In der Bildungs- und Kulturkommission wurde erwähnt, dass es im Grundsatz bedeutet, dass die Abgänge nicht ersetzt werden. Es müsse jeweils geprüft werden, wie und unter welchen Bedingungen diese Funktion ersetzt werden kann. Es handelt sich dabei um Positionen, die beim Volksschulamt ausgewiesen sind. Davon betroffen sei auch der Sozialpsychologische Dienst SPD. Aus unserer Sicht darf es sich in keinem Fall um Stellen handeln, die in direktem Kontakt mit den Lehrpersonen stehen, wie das beispielsweise beim SPD der Fall ist. Es ist uns wichtig zu betonen, dass in Folge von Abgängen beim SPD, die die Arbeit der Schulen vor Ort betreffen, nicht gespart werden darf.

Das Aufgabengebiet des SPD hat sich mit der Speziellen Förderung massiv erweitert. Zusätzlich sind die Früherfassung sowie die regionalen Kleinklassen hinzugekommen. Es muss also klar sein, dass bei dem Stellenmoratorium die Stellenprozente des SPD nicht betroffen sind.

### **Massnahme Ddl\_K10: Anpassung der Vergütung für die KVG-Prämien auf das Niveau der Sozialhilfe im Bereich Ergänzungsleistungen Familien**

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Letzte Woche hat sich Susan von Sury darüber beschwert, wie sich manche Kommissionsmitglieder verhalten. In diesem Zusammenhang möchte ich sagen, dass ich mich über die konstruktive Art und Weise der Behandlung der Massnahmen zur Gesundung des Staatshaushaltes der Sozial- und Gesundheitskommission gefreut habe. Ich weiss, dass die Aufgabe nicht allen leicht gefallen ist. Ich möchte hier bekannt geben, dass eine breite Einsicht herrscht, die Sparbemühungen des Regierungsrats zu stützen und unseren Teil dazu beizutragen. Die Kommission hat in der Schlussabstimmung mit einer knappen Mehrheit den gesamten, in ihren Kompetenzbereich fallenden Massnahmen zugestimmt. Das sind die Massnahmen K10, K12, K14, K15, K16, K17 und K19 des Departements des Innern. Zur vorliegenden Massnahme K10 kann gesagt werden, dass Bezüger der Familienergänzungsleistungen die kantonale Durchschnittsprämie KVG vergütet erhalten, unabhängig davon, ob ihre Prämie tiefer ist oder nicht. Diese Massnahme will, dass sie nur noch die effektive Prämie erhalten bzw. maximal die kantonale Durchschnittsprämie. Der Runde Tisch hat sich mehrheitlich dafür ausgesprochen und die Kommission hat einstimmig zugestimmt.

### **Massnahme Ddl\_K11: soH Abgeltung für das Führen von Kinderkrippen streichen**

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Für das Führen von Kinderkrippen hat die soH eine Abgeltung erhalten, obwohl der Kanton Solothurn den Mitarbeitenden im Spital seit 1.1.2010 Beiträge an die familienergänzende Betreuung ausbezahlt hat. Hier war der Runde Tisch mehrheitlich dafür und die Kommission hat grossmehrheitlich zugestimmt.

*Luzia Stocker (SP).* Ich spreche zu allen vier Anträgen, die die SP-Fraktion in diesem Bereich gestellt hat. Die soH muss mit dem vorliegenden Massnahmenplan rund 16 Mio. Franken sparen. Die soH ist also empfindlich von diesen Massnahmen betroffen. Was bedeuten diese Einsparungen und welche Auswirkungen werden sie haben? Kann die soH die 16 Mio. Franken leicht verkraften? Aus unserer Sicht ist klar, dass die Sparmassnahmen Auswirkungen auf zwei Ebenen haben werden. Einerseits erhöhen sie den Druck auf das Personal, deren Ausmass sich noch zeigen wird. GAV-Neuverhandlungen könnten indirekt die Folge sein, obwohl das der Regierungsrat als unwahrscheinlich darstellt. Der Druck könnte sich auch durch einen allfälligen Stellenwegfall erhöhen. Letztlich wird die Qualität darunter leiden, was dem Personal nicht einerlei ist. Die möglichen Folgen der Sparmassnahmen treffen einen Teil der Bevölkerung, nämlich diejenigen, die für die soH arbeiten. Uns ist wichtig, dass die soH ein attraktiver Arbeitgeber bleibt. Von der zweiten der möglichen Auswirkungen der Sparmassnahmen sind wir alle betroffen, von einem möglichen Abbau der Leistungen und der Qualität - Leistungen und Qualität, auf die wir als Patienten und Patientinnen angewiesen sind oder die wir erwarten, wenn wir uns im Spital behandeln lassen. Die geplanten Massnahmen führen aus unserer Sicht in die falsche Richtung. Wir werden deswegen die einzelnen Massnahmen, zu denen wir Anträge gestellt haben, ablehnen. Zwei Massnahmen werden wir zustimmen. Wir haben die einzelnen Massnahmen bereits begründet.

*Doris Häfliger (Grüne).* Die Grüne Fraktion war sich zu den Punkten, die die soH betreffen, nicht immer einig. Eine Mehrheit unserer Fraktion ist der Ansicht, dass die soH wohl noch genügend Luft hat, so lange noch die Möglichkeit besteht, dass Chefärzte mehrmonatige Sabbaticals nehmen können oder dass ein Chefarzt noch monatelang als Consultant am Spital tätig sein kann, obwohl sein Nachfolger seine Arbeit bereits aufgenommen hat. Wir finden die Kinderkrippen wichtig und unterstützenswert. Es darf aber nicht sein, dass eine Krippe mehr unterstützt wird als andere. Gewisse Dinge der nächsten Punkte gehen in diese Richtung.

*Peter Gomm (Vorsteher des Departements des Innern).* Ich nehme zu all den Massnahmen, die die soH betreffen, gesamthaft Stellung. Dem Regierungsrat ging es darum - auch im Quervergleich mit anderen Kantonen und mit Blick auf die Spitalfinanzierung, die 2012 eingeführt wurde -, zu prüfen, wo, trotz des engen Korsetts, allenfalls Möglichkeiten bestehen, Änderungen im Leistungsauftrag vorzunehmen. Im Vordergrund standen die Bereiche, zu denen strukturelle Beiträge geleistet wurden, d.h. wo auf die

Besonderheiten des Kantons Solothurn Rücksicht genommen wurde und wo wir wissen, dass die soH besser gestellt ist als andere Spitäler. Dies ist beim GAV und bei der Abgeltung, die geleistet wird, der Fall. Wir gehen nicht davon aus, dass das eine Lohnänderung des Personals zur Folge haben wird. Die soH muss dieselben Löhne zahlen. Es ist aber klar, dass sie im Wettbewerb mit den anderen Anbietern zusätzlich gefordert ist, die Leistung qualitativ gut zu erbringen. Das ist ein zentraler Punkt. Der Regierungsrat wird aber darauf beharren, dass die Bevölkerung die ihr zustehende Leistung erhalten wird. Bei den Kinderkrippen handelt es sich um einen Sondertatbestand, der aufrechterhalten wurde. Nachdem aber nun für alle Staatsangestellten die Abgeltung gilt, war es an der Zeit, eine Bereinigung vorzunehmen. Aufgrund der Voten am Runden Tisch wurde dies noch um ein Jahr aufgeschoben, so dass nicht alle Sparbemühungen der soH auf einen Zeitpunkt vollzogen werden müssen. Wir ersuchen Sie, diesen Massnahmen zuzustimmen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 50]

Beibehalten der Massnahme	76 Stimmen
Streichen der Massnahme	19 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

#### **Massnahme Ddi\_K12: Abgeltung Lohnsystem GAV schrittweise reduzieren**

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Das hat in der Kommission zu keinen grossen Diskussionen Anlass gegeben. Die Sparmassnahme des Regierungsrats wird unterstützt. Auch der Runde Tisch war mehrheitlich dafür.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 51]

Beibehalten der Massnahme	76 Stimmen
Streichen der Massnahme	18 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

#### **Massnahme Ddi\_K16: soH Abgeltung Personalteuerung streichen**

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 52]

Beibehalten der Massnahme	76 Stimmen
Streichen der Massnahme	19 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

#### **Massnahme Ddi\_K17: Abgeltung Dolmetscherdienste streichen**

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 53]

Beibehalten der Massnahme	78 Stimmen
Streichen der Massnahme	16 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

#### **Massnahme Ddi\_K19: Prämienverbilligung (IPV) senken**

*Albert Studer (SVP), II. Vizepräsident, Sprecher der Sozial- und Gesundheitskommission.* Diese Massnahme wird von der Kommission grossmehrheitlich begrüsst im Bewusstsein, dass das System so korrigiert werden muss, dass nicht die Einkommensschwächsten von dieser Massnahme betroffen werden.

*Evelyn Borer (SP).* Im Zusammenhang mit dem Thema der Prämienverbilligung wurde ich bereits als Gebetsmühle bezeichnet. Ich nehme das auf mich und äussere mich erneut dazu. Die SP-Fraktion ist sich bewusst, dass die Prämienverbilligung einen grossen finanziellen Teil umfasst. Wo lässt es sich besser sparen als da, wo bereits viel Geld fliesst? Das war mit ein Grund, weshalb wir in den letzten Jahren auf Erhöhungsanträge verzichtet haben. Wir wussten, dass es schwierig werden wird. Die Massnahmen, die wir jetzt beschliessen oder nicht beschliessen, zielen darauf ab, dass der Kanton seinen finanziellen Handlungsspielraum behält oder zurück erhält. Aber genau diesen Handlungsspielraum nehmen wir

Familien und Einzelpersonen in knappen finanziellen Verhältnissen weg. Es ist unbestritten, dass die Prämienverbilligung eine der wirksamsten und effektivsten Entlastungsmassnahmen für Familien und Einzelpersonen mit knappen Budgets ist. Die SP-Fraktion beantragt und bittet Sie, auf diese massive Kürzung zu verzichten.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Auch die Grüne Fraktion hat diesen Antrag gestellt. Die Prämienverbilligung ist eine wichtige Massnahme zur Entlastung von Familien und Einzelpersonen in finanziell schwachen Verhältnissen. Die von der Firma Ecoplan herangezogene Obergrenze, die dem Vorschlag zugrunde liegt und vom Regierungsrat angestrebt wird, liegt gemäss Amt bei einem massgeblichen Einkommen von ca. 45'000 Franken, also unter dem existenzsichernden Mindesteinkommen. Der Kanton finanziert zur Zeit nur den Mindestsatz von 80%. Die Grüne Fraktion steht hinter dem Sozialziel, was sie schon mehrmals betont hat. Das heisst, dass die Belastung durch die Krankenkassenprämie für eine Familie nicht mehr als 8% sein darf. Leider erreichen wir im Kanton Solothurn dieses Ziel nicht. Mit der vorgeschlagenen Kürzung werden wir uns noch weiter davon entfernen. Die Kürzung ist für die Mehrheit der Fraktion kein Thema und wir stimmen für die Ablehnung der Massnahme.

*Tobias Fischer (SVP).* Die Prämienverbilligung ist regelmässig ein Thema im Kantonsrat, weil genau hier grosses Sparpotential vorhanden ist. Ich fasse die Gründe kurz zusammen. Teilzeitarbeitende, u.a. Studenten, die noch bei den Eltern wohnen, profitieren. Haushalte, die ein bis zu 80'000 Franken steuerbares Einkommen haben, profitieren. 30% der Bevölkerung nimmt die Vergünstigung heute entgegen. Daraus könnte man schliessen, dass die heutige Gesellschaft zu einem grossen Teil nicht mehr in der Lage ist, für sich selber aufzukommen - eine bedenkliche Entwicklung. Demzufolge hat ein Anteil von 30% der Bevölkerung ihren eigenen, privaten Finanzhaushalt nicht unter Kontrolle und ist auf staatliche Unterstützung angewiesen. Bereits letztes Jahr sind für die kantonale Misswirtschaft der Mittelstand und die besser situierten Personen mittels Steuererhöhung zur Kasse geben worden. De facto wurde bis gestern also nichts gespart. Jetzt, wo es um einen Bereich geht, in dem seit mehreren Jahren über die Stränge geschlagen wurde, gehe ich davon aus, dass das Kantonsparlament genügend Rückgrat hat, um im Punkt des Sparens endlich anzusetzen. Mit Blick auf die vorbereitenden Gremien wurde die Massnahme vom Regierungsrat, vom Runden Tisch mehrheitlich und von der Sozial- und Gesundheitskommission grossmehrheitlich unterstützt. Die SVP-Fraktion wird dieser Massnahme einstimmig zustimmen.

*Sandra Kolly (CVP).* Ich spreche nicht für die Fraktion, sondern für die CVP. Das Thema der Prämienverbilligung sorgt immer wieder für rote Köpfe. Die CVP ist überzeugt davon, dass die Prämienverbilligung ein wichtiges und wirksames Mittel ist, um wirtschaftlich schwache Haushalte von den Lebenshaltungskosten zu entlasten. Sie berücksichtigt insbesondere auch die Familien. Die Kürzung der Prämienverbilligung um 7 Mio. Franken ist sehr happig. Als Familienpartei schmerzt uns die Massnahme besonders und entsprechend kritisch stehen wir ihr gegenüber. Kritisch deswegen, weil uns zum heutigen Zeitpunkt überhaupt nicht klar ist, welche Folgen die Kürzung um 7 Mio. Franken haben wird. Ein Grossteil des Gesamtbetrags der Prämienverbilligung geht an Personen, die Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe erhalten. Die Kürzung ginge zu Lasten des Topfes, wo ordentliche Anträge gestellt werden. Daraus wird aber bereits der Betrag bezahlt, den der Kanton zur Deckung der Kosten der Verlustscheine übernehmen muss. 2014 sind das 5 Mio. Franken. Ich gehe davon aus, dass dieser Betrag in den kommenden Jahren nicht kleiner sein wird, sondern grösser. Bereits heute stehen für die ordentlichen Prämienverbilligungen immer weniger Gelder zur Verfügung, weil die Bereiche Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe zunehmen. Wenn nun nochmals um 7 Mio. Franken gekürzt wird, kann man sich vorstellen - oder eben nicht -, was passiert. Heute erhält Prämienverbilligung, wer über ein massgebliches Einkommen von 0 bis 80'000 Franken verfügt, wobei man immer weniger erhält, je höher das Einkommen ist. Wo aber wird in Zukunft diese Obergrenze angesetzt? Gemäss Aussage von Regierungsrat Peter Gomm in der Finanzkommission vom 24. Februar 2014 müsste die Obergrenze der Einkommen höchstwahrscheinlich massiv tiefer angesetzt werden als heute. Wie viel könne zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht gesagt werden. Klar ist heute lediglich, dass damit ein grosser Teil des unteren Mittelstands keine oder deutlich weniger Prämienverbilligung erhalten würde. Das wiederum könnte bedeuten, dass eben diese Personen die Krankenkassenprämien nicht mehr bezahlen können, dass sie betrieben werden und dass es zu Verlustscheinen kommt, die der Kanton übernehmen müsste. Schlimmstenfalls könnten sogar vermehrt Personen auf die Sozialhilfe angewiesen sein. An diesen Kosten müssen sich die Gemeinden über den Lastenausgleich beteiligen. Somit wäre es also eine Kostenabwälzung auf die Gemeinden. Die Massnahme könnte also in jedem Fall zu einem unangenehmen Bumerang werden. Abgesehen davon werden wir uns weiter vom Sozialziel von einer maximalen Belastung von 8% durch die Krankenkassenprämie entfernen. Wir könnten diese Massnahme heute einfach ablehnen. Uns ist aber bewusst, dass wir

auch hier ein Opfer bringen müssen. Deswegen werden wir der Massnahme, so wie sie vorliegt, zustimmen und beauftragen damit den Regierungsrat, die Detailvorlage auszuarbeiten. Wir wollen genau wissen, wo die Obergrenze neu angesetzt wird und welche Auswirkungen die Kürzung von 7 Mio. Franken auf wen haben wird. Bei der Beratung der Detailvorlage werden wir die Auswirkungen genau abwägen und uns vorbehalten, korrigierend einzugreifen.

*René Steiner (EVP).* Nach dem Votum von Sandra Kolly bleibt mir nicht mehr viel zu sagen. Die Prämienverbilligung ist eine Kröte, die bei der EVP akute Erstickungsangst auslöst. Wir wissen nicht, was nun geschieht und wo die 7 Mio. Franken gespart werden. Wir werden uns auf jeden Fall vorbehalten, das in der Detailberatung genau zu prüfen und allenfalls entsprechende Anträge einzureichen.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 54]

Beibehalten der Massnahme	70 Stimmen
Streichen der Massnahme	24 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

### **Massnahme BJD\_K15: Plafonierung ÖV-Leistungen**

*Markus Knellwolf (gip),* Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Diese Massnahme hat in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission naturgemäss zu reden gegeben. Von Seiten des Amtes wurde aber glaubwürdig aufgezeigt, dass sich die Plafonierung auf die Finanzplanung der ÖV-Leistungen bezieht und nicht auf die Rechnung 2013. Wenn die Zahlen genau betrachtet werden, ist ersichtlich, dass im Vergleich zur Rechnung ein relativ grosser Spielraum von rund 8 Mio. Franken besteht. Somit handelt es sich um eine Plafonierung des Anstiegs der ÖV-Leistungen. Der vorhandene Spielraum lässt das Vornehmen von gewissen Optimierungen zu. Auch können Mehrkosten, wie sie beispielsweise letztes Jahr bei den Trasseepreisabgeltungen entstanden sind, dank diesem Spielraum noch immer abgedeckt werden. Aus diesen Gründen kann die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission dieser Massnahme grossmehrheitlich zustimmen. Wir sind überzeugt, dass diese Massnahme nicht dazu führen wird, dass bestehende Linien aufgehoben werden müssen. Klar ist, dass diejenigen Linien, die nach den heutigen Regeln nicht rentieren, immer aufgehoben werden können. Das ergäbe aber auch wieder Spielraum, um neue Linien aufzunehmen.

*Walter Gurtner (SVP).* Die SVP-Fraktion wird der Plafonierung der ÖV-Leistungen zustimmen. Sie wäre auch zu einer tieferen Plafonierung bereit gewesen, da sie den massiven Kostenanstieg beim ÖV schon immer kritisiert hat.

*Barbara Wyss Flück (Grüne).* Ich begründe den Antrag der Grünen Fraktion zur Streichung der Massnahme. Wir haben kein Verständnis für diese Massnahme. Im Protokoll der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist zu lesen, dass Regierungsrat Roland Furst gesagt hat, dass die bestehenden Angebote nicht betroffen seien. Auf der nächsten Seite ist zu lesen, dass er gesagt hat, dass bei bestehenden Angeboten eingespart werden müsste, um neue Angebote aufnehmen zu können. Für uns ist das ein Widerspruch. Weiter ist die Förderung des ÖV ein Legislaturziel, das die Grüne Fraktion vollumfänglich unterstützt. Die vorgeschlagene Plafonierung liegt hier quer. Zudem bestehen verschiedene, schon lange diskutierte ÖV-Projekte im Kanton Solothurn, die in den nächsten Jahren realisiert werden sollen, beispielsweise der Ausbau Olten-Aarau im Halbstundentakt. Mit dieser Massnahme wird also ein falsches Signal gesetzt. Letztlich ist diese Massnahme reine Augenwischerei. Es stellt sich die konkrete Frage, wie eine Plafonierung als Einsparung deklariert werden kann. Das kürzlich verabschiedete Globalbudget öffentlicher Verkehr ist nicht betroffen und auch die vorliegenden Massnahmen können beim nächsten Globalbudget wieder eingreifen. Die Grüne Fraktion bittet Sie, ein Zeichen für den öffentlichen Verkehr zu setzen und diese Massnahme des Bau- und Justizdepartements zu streichen.

*Markus Ammann (SP).* Die Strassen in den Agglomerationen sind verstopft, auch im Kanton Solothurn. Es kommt nur noch punktuell in Frage, mehr Strassen zu bauen, was zudem sehr teuer ist. Der einzige Ausweg, unsere Mobilität unter Kontrolle oder im Griff zu halten, führt über den öffentlichen Verkehr, denn er ist wesentlich leistungsfähiger. Die Energiestrategie des Bundes zielt auf eine Reduktion des Energieverbrauchs bei einer Stabilisierung des Stromverbrauchs. Der einzige Sektor, der bis heute noch ein Energiewachstum aufweist, ist der Verkehr. Der öffentliche Verkehr ist um ein Vielfaches energieeffizienter als der motorisierte Individualverkehr. Das ist auch mit den verbesserten Motoren oder dem

Umschwenken auf die individuelle Elektromobilität nicht anders. Sollen die Energieziele 2050 auch nur annähernd erreicht werden, ist es notwendig, dass auch der Verkehr seinen Teil dazu beiträgt. Das ist aber nur dann möglich, wenn der öffentliche Verkehr auch in Zukunft massiv an Bedeutung gewinnt. Der Regierungsrat weiss das genau, denn das Legislaturziel B.1.6.1 heisst «Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr optimieren». Eine Plafonierung fördert langfristig auch diese Ziele. Das kann nicht in unserem Sinne sein und deswegen lehnt die SP-Fraktion diese Sparmassnahme ebenfalls ab. Sollte die Massnahme beibehalten werden, bitten wir den Regierungsrat, wenigstens die im Globalbudget vorgesehenen Massnahmen konsequent umzusetzen. Das sollte möglich sein. Weiter hoffen wir, dass der Kostenrahmen innerhalb der Plafonierung in Zukunft konsequent ausgeschöpft wird, was unseres Erachtens durchaus Spielraum für zukünftige Verbesserungen auch beim ÖV lässt.

*Ernst Zingg (FDP), I. Vizepräsident.* Ich habe letzte Woche bereits bei der Eintretensdebatte gesagt, dass es für diese Massnahme eine regierungsrätliche Erklärung braucht. Regierungsrat Roland Fürst hat sich dazu bereits geäussert. Den gehörten Voten ist nicht viel beizufügen. Es zeigt aber, dass Missverständnisse und falsche Vorstellungen bestehen. Der Titel der Plafonierung und das Ziel «Das ÖV-Angebot und Ausgaben werden reduziert» sind missverständlich und stimmen in dieser Form nicht. Das führt zu Irritationen. Unsere Fraktion wird dieser Massnahme zustimmen.

*Roland Fürst (Vorsteher des Bau- und Justizdepartements).* Das Globalbudget ÖV ist in den letzten Jahren stark angestiegen, einerseits aufgrund des Kostenverteilers zwischen Gemeinden und Kanton, der zulasten des Kantons Mehrausgaben verursacht hat, andererseits sind es Leistungssteigerungen im ÖV. Die Steigerung im Globalbudget ist keine Kritik, sondern war so gewollt, auch vom Kantonsrat, mit dem Effekt, dass wir heute ein gutes ÖV-Angebot haben, das gegenüber den Vorjahren wesentlich verbessert worden ist. Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan, der diesem Massnahmenpaket zugrunde liegt, zeigt, dass die Kosten im ÖV weiterhin ansteigen. Das Ziel, welches wir mit dieser Massnahme verfolgen, will, dass ab dem Jahr 2016 auf dem Stand von 2015 eingefroren wird, d.h. dass das Kostenwachstum beschränkt wird, heutige Leistungen aber nicht reduziert werden. Das ist ein wichtiger Punkt. Weiter kann angefügt werden, wie der Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission bereits erwähnt hat, dass wir 2014 noch immer unter dem Wert von 2015 sind, den wir einfrieren wollen, d.h. dass moderate Ausbauten oder Optimierungen noch weiterhin möglich sind. Deswegen beantragt der Regierungsrat, diese Massnahme so zu genehmigen. Der angesprochene Widerspruch, der hier anscheinend bestehen soll, bedeutet, dass für eine neue Leistung, die über den Punkt der eingefrorenen Grenze hinausgeht, eine andere Massnahme beschlossen werden muss, um die Kosten wieder zu reduzieren. Auch aus diesem Grund sind wir dabei, die Rentabilität aller Linien zu prüfen. Ein weiterer Punkt, der noch nicht angesprochen wurde, ist die Finanzierung und der Ausbau der Bahninfrastruktur FABI. Die entsprechende Vorlage wurde vom Stimmvolk angenommen. Die Folgen davon sind noch nicht bekannt und es kann noch nicht gesagt werden, was auf uns zukommen wird. Die Ausführungsbestimmungen des Bundesamts für Verkehr sind noch nicht klar und die Kantonsbeiträge, die an die Infrastruktur geleistet werden, liegen noch nicht vor. Es kann aber gesagt werden, dass die Infrastrukturfolgekosten, die heute im Globalbudget ÖV getragen werden, vom Bund übernommen werden. Deswegen ist unter dem Strich - dies aber ohne Gewähr - eher eine Entlastung für den Kanton zu erwarten, so dass moderate Ausbauten weiterhin möglich wären.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 55]

Beibehalten der Massnahme	69 Stimmen
Streichen der Massnahme	24 Stimmen
Enthaltungen	3 Stimmen

*Peter Brotschi (CVP), Präsident.* Das Traktandum wird an dieser Stelle unterbrochen und morgen wieder aufgenommen.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr